Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben	DATUM
	0031.02-1/141	13.01.2023

Interpellation der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

"Queer in Bayern – damals, heute und in Zukunft"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Interpellation der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Queer in Bayern – damals, heute und in Zukunft“ beantworte ich, im Einvernehmen mit allen anderen Ressorts, wie folgt:

Telefon: 089 1261-1319
E-Mail: lg_buero@stmas.bayern.de
Internet: www.sozialministerium.bayern.de
Adresse: Winzererstraße 9, 80797 München

Vorbemerkung des federführenden Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Interpellation umfasst eine umfangreiche Auflistung von Fragen bezüglich der Situation von LSBTIQ-Personen in Bayern.
Die Fragestellungen gliedern sich in neun Kapitel, welche sich wiederum in Unterkapitel und Unterfragen gliedern:

1. Sicherheit und Strafverfolgung 3

2. Psychische und physische Gesundheit 31

3. Migration und Inklusion 56

4. Beratungsinfrastruktur 68

5. Schulische Bildung 79

6. Sport und Freizeit 135

7. Öffentlicher Dienst 139

8. Sichtbarkeit und Erinnerungskultur 148

9. Aktuelle Initiativen auf Bundesebene 164

Hinweis: Die Beantwortung erfolgt grundsätzlich auf Basis der im Bearbeitungszeitraum bis Juni 2022 zur Verfügung stehenden Daten. Vereinzelt wurden aktuelle Sachstände aufgenommen.
Der Anteil an LSBTIQ-Personen in der Bevölkerung liegt nach Angaben einer Studie der Dalia Research bei 7,4 Prozent.
Die im Folgenden verwendete Abkürzung LSBTIQ steht für Personen, die sich in ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität als lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, intersexuell oder queer bezeichnen, also Menschen, die sich nicht eindeutig als Mann oder Frau definieren und/oder sich nicht ausnahmslos zum biologisch konträren Geschlecht hingezogen fühlen.

1. Sicherheit und Strafverfolgung

1.1 Statistik zu queerfeindlichen Straftaten

Die Ergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) und können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1.1.1 Wie viele Straftaten im Bereich Hasskriminalität verzeichnete die Bayerische Polizei zwischen 2010 und 2021, aufgeschlüsselt nach Jahren und Art der Straftat?

2010 Hasskriminalität Deliktsbereich	Täter bekannt	unbekannt	Gesamt	Aufklärungsquote (AQ) in %
Erpressung	1	0	1	100
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	1	0	1	100
Körperverletzung	26	2	28	92,86
Nötigung/Bedrohung	6	5	11	54,55
Propagandadelikte	25	39	64	39,06
Sachbeschädigungen	3	29	32	9,38
sonstige Straftaten	9	15	24	37,5
Störung der Totenruhe	0	2	2	0
Tötungsdelikte	1	0	1	100
Volksverhetzung	77	62	139	55,4
Gesamtergebnis	**149**	**154**	**303**	**49,17**

2011 Hasskriminalität Deliktsbereich	Täter bekannt	unbekannt	Gesamt	AQ in %
Brand- und Sprengstoffdelikte	1	0	1	100
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	0	1	1	0
Körperverletzung	27	5	32	84,38
Nötigung/Bedrohung	8	0	8	100

Propagandadelikte	31	44	75	41,33
Sachbeschädigungen	1	33	34	2,94
sonstige Straftaten	25	9	34	73,53
Störung der Totenruhe	0	1	1	0
Volksverhetzung	84	80	164	51,22
Widerstandsdelikte	1	0	1	100
Gesamtergebnis	**178**	**173**	**351**	**50,71**

2012 Hasskriminalität Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Körperverletzung	29	11	40	72,5
Nötigung/Bedrohung	7	3	10	70
Propagandadelikte	31	57	88	35,23
Sachbeschädigungen	13	35	48	27,08
sonstige Straftaten	41	20	61	67,21
Störung der Totenruhe	2	0	2	100
Volksverhetzung	108	96	204	52,94
Gesamtergebnis	**231**	**222**	**453**	**50,99**

2013 Hasskriminalität Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Brand- und Sprengstoffdelikte	0	1	1	0
Körperverletzung	37	6	43	86,05
kriminelle/terroristische Vereinigung	1	0	1	100
Nötigung/Bedrohung	6	4	10	60
Propagandadelikte	30	32	62	48,39
Sachbeschädigungen	4	31	35	11,43
sonstige Straftaten	67	26	93	72,04
Störung der Totenruhe	0	2	2	0
Tötungsdelikte	1	0	1	100
Volksverhetzung	128	64	192	66,67
Gesamtergebnis	**274**	**166**	**440**	**62,27**

2014 Hasskriminalität Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Brand- und Sprengstoffdelikte	2	2	4	50
Körperverletzung	48	12	60	80
Landfriedensbruch	2	0	2	100
Nötigung/Bedrohung	9	10	19	47,37
Propagandadelikte	36	46	82	43,9
Sachbeschädigungen	7	43	50	14
sonstige Straftaten	106	39	145	73,1
Volksverhetzung	233	106	339	68,73
Gesamtergebnis	**443**	**258**	**701**	**63,2**

2015 Hasskriminalität Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Brand- und Sprengstoffdelikte	1	10	11	9,09
Körperverletzung	43	11	54	79,63
Nötigung/Bedrohung	14	27	41	34,15
Propagandadelikte	80	78	158	50,63
Raub	1	0	1	100
Sachbeschädigungen	9	91	100	9
sonstige Straftaten	120	79	199	60,3
Volksverhetzung	297	157	454	65,42
Gesamtergebnis	**565**	**453**	**1018**	**55,5**

2016 Hasskriminalität Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Brand- und Sprengstoffdelikte	2	3	5	40
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	2	1	3	66,67
Körperverletzung	72	16	88	81,82
kriminelle Vereinigung	1	0	1	100
Nötigung/Bedrohung	22	21	43	51,16
Propagandadelikte	67	80	147	45,58

Raub	1	0	1	100
Sachbeschädigungen	7	117	124	5,65
Sexualdelikte	1	0	1	100
sonstige Straftaten	129	81	210	61,43
Störung der Totenruhe	0	1	1	0
Tötungsdelikte	5	0	5	100
Volksverhetzung	360	181	541	66,54
Gesamtergebnis	**669**	**501**	**1170**	**57,18**

2017 Hasskriminalität Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Körperverletzung	44	21	65	67,69
kriminelle Vereinigung	1	0	1	100
Nötigung/Bedrohung	22	11	33	66,67
Propagandadelikte	37	54	91	40,66
Sachbeschädigungen	6	85	91	6,59
sonstige Straftaten	81	60	141	57,45
Tötungsdelikte	1	0	1	100
Volksverhetzung	178	120	298	59,73
Gesamtergebnis	**370**	**351**	**721**	**51,32**

2018 Hasskriminalität Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Brand- und Sprengstoffdelikte	1	0	1	100
Erpressung	0	1	1	0
Körperverletzung	47	19	66	71,21
Nötigung/Bedrohung	26	24	50	52
Propagandadelikte	31	36	67	46,27
Sachbeschädigungen	13	77	90	14,44
sonstige Straftaten	115	41	156	73,72
Störung der Totenruhe	0	1	1	0
Volksverhetzung	236	148	384	61,46
Gesamtergebnis	**469**	**347**	**816**	**57,48**

2019 Hasskriminalität Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Brand- und Sprengstoffdelikte	1	0	1	100
Erpressung	0	5	5	0
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	1	0	1	100
Körperverletzung	57	14	71	80,28
Nötigung/Bedrohung	21	27	48	43,75
Propagandadelikte	76	58	134	56,72
Raub	1	0	1	100
Sachbeschädigungen	2	53	55	3,64
sonstige Straftaten	135	75	210	64,29
Tötungsdelikte	1	0	1	100
Volksverhetzung	335	152	487	68,79
Widerstandsdelikte	2	0	2	100
Gesamtergebnis	**632**	**384**	**1016**	**62,2**

2020 Hasskriminalität Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Brand- und Sprengstoffdelikte	3	1	4	75
Körperverletzung	79	13	92	85,87
kriminelle Vereinigung	0	1	1	0
Nötigung/Bedrohung	37	15	52	71,15
Propagandadelikte	68	55	123	55,28
Raub	1	0	1	100
Sachbeschädigungen	8	60	68	11,76
sonstige Straftaten	227	82	309	73,46
Tötungsdelikte	1	0	1	100
Volksverhetzung	486	184	670	72,54
Widerstandsdelikte	7	0	7	100
Gesamtergebnis	**917**	**411**	**1328**	**69,05**

2021 Hasskriminalität Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Erpressung	0	1	1	0
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	1	0	1	100
Körperverletzung	70	14	84	83,33
Nötigung/Bedrohung	42	16	58	72,41
Propagandadelikte	41	49	90	45,56
Raub	1	2	3	33,33
Sachbeschädigungen	13	58	71	18,31
sonstige Straftaten	159	62	221	71,95
Tötungsdelikte	2	0	2	100
Volksverhetzung	381	310	691	55,14
Widerstandsdelikte	3	0	3	100
Gesamtergebnis	**713**	**512**	**1225**	**58,2**

1.1.2 Wie viele dieser Straftaten erfüllten zusätzlich die LSBTIQ-relevanten Merkmale „geschlechtliche Identität“ und/oder „sexuelle Orientierung“, aufgeschlüsselt nach Jahren und Art der Straftat?*

2010 Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Körperverletzung	1	0	1	100
Propagandadelikte	1	2	3	33,33
Sachbeschädigungen	0	1	1	0
sonstige Straftaten	1	4	5	20
Volksverhetzung	1	2	3	33,33
Gesamtergebnis	**4**	**9**	**13**	**30,77**

2011 Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Körperverletzung	1	0	1	100
Propagandadelikte	0	2	2	0

Sachbeschädigungen	0	1	1	0
Volksverhetzung	2	7	9	22,22
Gesamtergebnis	**3**	**10**	**13**	**23,08**

2012 Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Propagandadelikte	1	2	3	33,33
Sachbeschädigungen	0	3	3	0
sonstige Straftaten	2	0	2	100
Volksverhetzung	2	3	5	40
Gesamtergebnis	**5**	**8**	**13**	**38,46**

2013 Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Nötigung/Bedrohung	0	1	1	0
Propagandadelikte	1	2	3	33,33
sonstige Straftaten	6	4	10	60
Volksverhetzung	8	1	9	88,89
Gesamtergebnis	**15**	**8**	**23**	**65,22**

2014 Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Körperverletzung	1	0	1	100
Propagandadelikte	2	3	5	40
Sachbeschädigungen	1	1	2	50
sonstige Straftaten	15	8	23	65,22
Volksverhetzung	4	14	18	22,22
Gesamtergebnis	**23**	**26**	**49**	**46,94**

2015 Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Körperverletzung	2	1	3	66,67
Nötigung/Bedrohung	2	0	2	100

Propagandadelikte	6	4	10	60
sonstige Straftaten	6	6	12	50
Volksverhetzung	5	0	5	100
Gesamtergebnis	**21**	**11**	**32**	**65,63**

2016 Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Körperverletzung	0	1	1	0
Nötigung/Bedrohung	1	1	2	50
Sachbeschädigungen	0	1	1	0
sonstige Straftaten	9	0	9	100
Volksverhetzung	7	1	8	87,5
Gesamtergebnis	**17**	**4**	**21**	**80,95**

2017 Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Körperverletzung	2	5	7	28,57
Nötigung/Bedrohung	0	1	1	0
Sachbeschädigungen	0	1	1	0
sonstige Straftaten	3	2	5	60
Volksverhetzung	8	0	8	100
Gesamtergebnis	**13**	**9**	**22**	**59,09**

2018 Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Körperverletzung	1	3	4	25
Nötigung/Bedrohung	0	1	1	0
Propagandadelikte	0	1	1	0
sonstige Straftaten	1	0	1	100
Volksverhetzung	1	3	4	25
Gesamtergebnis	**3**	**8**	**11**	**27,27**

2019 Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Körperverletzung	6	1	7	85,71
Nötigung/Bedrohung	1	1	2	50
Propagandadelikte	2	3	5	40
Raub	1	0	1	100
Sachbeschädigungen	0	1	1	0
sonstige Straftaten	1	3	4	25
Volksverhetzung	5	3	8	62,5
Widerstandsdelikte	1	0	1	100
Gesamtergebnis	**17**	**12**	**29**	**58,62**

2020 Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Körperverletzung	5	2	7	71,43
Nötigung/Bedrohung	4	1	5	80
Propagandadelikte	2	3	5	40
Sachbeschädigungen	1	1	2	50
sonstige Straftaten	9	7	16	56,25
Volksverhetzung	8	4	12	66,67
Widerstandsdelikte	1	0	1	100
Gesamtergebnis	**30**	**18**	**48**	**62,5**

2021 Deliktsbereich	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
Körperverletzung	10	2	12	83,33
Nötigung/Bedrohung	2	3	5	40
Propagandadelikte	1	4	5	20
Raub	1	1	2	50
Sachbeschädigungen	1	14	15	6,67
sonstige Straftaten	9	17	26	34,62
Volksverhetzung	17	6	23	73,91
Gesamtergebnis	**41**	**47**	**88**	**46,59**

1.1.3 Wie hoch ist die Aufklärungsquote aller Straftaten im Bereich Hasskriminalität im selben Zeitraum, aufgeschlüsselt nach Jahren?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.1.1 verwiesen.

1.1.4 Wie hoch ist die Aufklärungsquote der Straftaten im Bereich Hasskriminalität mit den zusätzlichen LSBTIQ-relevanten Merkmalen der geschlechtlichen Identität und/oder sexuellen Orientierung im selben Zeitraum, aufgeschlüsselt nach Jahren?*

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.1.2 verwiesen.

1.1.5 Wie hoch ist die Aufklärungsquote sämtlicher Straftaten in Bayern im selben Zeitraum, aufgeschlüsselt nach Jahren?

Jahr	Täter bekannt	unbe-kannt	Gesamt	AQ in %
2010	1419	1512	2931	48,41
2011	1213	1656	2869	42,28
2012	1368	1542	2910	47,01
2013	1629	1980	3609	45,14
2014	1876	1845	3721	50,42
2015	1968	2057	4025	48,89
2016	2254	2172	4426	50,93
2017	2003	2417	4420	45,32
2018	2391	2435	4826	49,54
2019	2441	2119	4560	53,53
2020	3284	3061	6345	51,76
2021	3577	4288	7865	45,48

1.1.6 Liegen der Staatsregierung Kenntnisse aus anderen Bundesländern über den Umgang mit und die Einordnung von Straftaten mit queerfeindlichem Hintergrund sowie deren Aufklärungsquoten vor?

Die Einstufung als Politisch Motivierte Straftat erfolgt gemäß bundesweit einheitlicher Richtlinien. Zudem wird die Thematik im Rahmen der Gremienbehandlung, wie beispielsweise im Rahmen der 215. Innenministerkonferenz (IMK) unter TOP 13, wiederkehrend behandelt.
Auch sind der Bayerischen Staatsregierung allgemein zugängliche Informationen, beispielsweise die BT-Drs. 19/13371 vom 19. September 2019, bekannt, in welcher exemplarisch im Rahmen der Beantwortung der Frage 6 auf die bundesweite Entwicklung der gegenständlichen Politisch Motivierten Straftaten eingegangen wird.

1.1.7 Falls ja, wie bewertet die Staatsregierung diese im Vergleich mit Bayern?

Jede queerfeindliche Straftat ist eine zu viel. Hiergegen wird vonseiten der Bayerischen Sicherheitsbehörden konsequent unter Ausschöpfung der rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen vorgegangen.

1.2 Einordnung queerfeindlicher Straftaten

*1.2.1 Unter welchen Umständen kann die Einordnung eines Delikts, das bei der Erfassung durch die erstaufnehmenden Beamt*innen nicht ausreichend zugeordnet wurde, im Nachhinein zu einem Delikt mit dem Merkmal der Hasskriminalität sowie einem Merkmal der Queerfeindlichkeit geändert werden?*

Die Erfassung im KPMD-PMK und die Einstufung als Politisch Motivierte Straftat ist bis zum 31. Januar des Folgejahres möglich.
Es wird darauf hingewiesen, dass auf jeder Polizeidienststelle ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin Staatsschutz vorhanden ist, um die notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen bestmöglich zu gewährleisten. Darüber hinaus werden Politisch Motivierte Straftaten von der Kriminalpolizei bearbeitet. Dort werden besonders geschulte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingesetzt, um eine bestmögliche Erkennung und Einordnung dieser Straftaten zu gewährleisten.

1.2.2 Wie oft ist das in den Jahren 2010 bis 2021 geschehen, aufgeschlüsselt nach Jahren und der Einordnung bei der Ersterfassung?

Eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Jedoch wurden insbesondere seit dem Jahr 2020 umfangreiche Qualitätssicherungsmaßnahmen seitens der Bayerischen Polizei getroffen, um eine bestmögliche Erkennung und damit einhergehend Erfassung dieser Straftaten im KPMD-PMK zu gewährleisten.

1.2.3 Wo liegen nach Einschätzung der Staatsregierung die möglichen Ursachen für die falsche Erfassung eines Delikts, beispielsweise als Körperverletzungsdelikt ohne die Einordnung als Hasskriminalität mit dem Merkmal der Queerfeindlichkeit?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.2.1, 1.2.2 sowie 1.2.4 verwiesen. Eine grundsätzliche Aussage zu möglichen Ursachen einer Falscherfassung ist hypothetisch und in Ermangelung valider Rechercheparameter nicht möglich.

1.2.4 Gibt es in diesem Bereich Sensibilisierungsmaßnahmen, um die Quote falscher oder nicht ausreichender Zuordnung von Straftaten zu senken und falls ja, welche?

Das Thema LSBTIQ ist in der Ausbildung zur 2. Qualifikationsebene (QE) für den Polizeivollzugsdienst bei der Bayerischen Polizei insbesondere in den Fächern „Berufsethik“ und „Kommunikation und Konfliktbewältigung“ verankert. Darüber hinaus ist die Zuordnung von Straftaten gegen LSBTIQ-Personen Teil der Ausbildung im Fach „Sachbearbeitung“, in welchem das Erfassen von polizeilichen Vorgängen einschließlich der Vergabe bestimmter „Marker“ (z. B. „Hasskriminalität“) unterrichtet wird. Hierzu existieren auch entsprechende polizeiinterne Erfassungsvorgaben, auf welche ebenfalls im Rahmen der Ausbildung eingegangen wird. Im Ausbildungsfach „Polizeiliches Einsatzverhalten“ werden die gewonnenen theoretischen Kenntnisse praktisch angewendet.
Eine detaillierte Auflistung der Unterrichte mit LSBTIQ-Bezug in der Ausbildung zur 2. QE ist der Beantwortung zu Ziffer 1.4.3 zu entnehmen.
In der Ausbildung zur 3. QE des Polizeivollzugsdienstes an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD) – Fachbereich Polizei wird das Thema LSBTIQ in unterschiedlicher Ausprägung und Schwerpunktsetzung in den Fächern Eingriffs- und Verfassungsrecht, Personalmanagement und Führung sowie in den gesellschaftswissenschaftlichen Modulen unterrichtet. Die Unterrichtung zielt hierbei darauf ab, Erkenntnisse

der Rechtswissenschaften mit denen der Polizei- und Sozialwissenschaften zu verbinden sowie die Studierenden als zukünftige Führungskräfte der Bayerischen Polizei für die in diesem Kontext zu erfüllenden Anforderungen zu sensibilisieren. Sie sollen die Abhängigkeit sozialen Handelns von sozialen Gruppen, Institutionen, Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Vorgängen erkennen, um ihre zukünftige Berufsrolle angemessen erfüllen und diskriminierungsresistente Strukturen entwickeln zu können.

1.2.5 Sieht die Staatsregierung, bezugnehmend auf die Fragen 1.2.1 bis 1.2.3, die Möglichkeit einer Verwässerung der Statistik zum Nachteil der Erfassung von Hasskriminalität mit queerfeindlichen Merkmalen aufgrund unzureichender Einordnung?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.2.1 bis 1.2.4 verwiesen.

1.3 Ansprechpersonen für Opfer queerfeindlicher Delikte bei Polizei und Staatsanwaltschaft

1.3.1 In welcher Form und in welchem Umfang stehen derzeit bei der Polizei Ansprechpersonen für Opfer queerfeindlicher Straftaten zur Verfügung (bitte nach Polizeipräsidien/-dienststellen aufschlüsseln)?

Die Präventionsansätze und Maßnahmenkonzepte bei der Bayerischen Polizei umfassen alle Bereiche der Gewaltanwendung und dienen sowohl der Prävention von Gewalt als auch der Beratung sowie Unterstützung von entsprechenden Opfern.

Es stehen bei allen Polizeipräsidien in Bayern die sog. „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsopfer“ (BPfK) als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für (potenzielle) Gewaltopfer zur Verfügung. Wesentliche Aufgaben der BPfK sind insbesondere, unter Beachtung des Legalitätsprinzips, die Information und Unterstützung von Opfern nach körperlicher, aber auch seelischer Gewalt und damit die weitere Verhinderung von (Gewalt-)Straftaten.

*1.3.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse aus anderen Bundesländern vor zu Kosten und Nutzen (z. B. Anzeigeverhalten, Image der Polizei in der LSBTIQ*Community, Netzwerkbildung) von Ansprechpersonen bei der Polizei, die explizit für Opfer queerfeindlicher Straftaten als Kontakt- und Beratungsstelle fungieren?*

Der Bayerischen Staatsregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

1.3.3 In welcher Form und in welchem Umfang stehen derzeit bei der Staatsanwaltschaft Ansprechpersonen für Opfer queerfeindlicher Straftaten zur Verfügung (bitte nach Landgerichts- bzw. Oberlandesgerichtsbezirken aufschlüsseln)?

1.3.4 Wie schätzt die Staatsregierung unter Berücksichtigung der Sachverständigenanhörungen von 2010 und 2019 zur „Situation queerer Menschen in Bayern“ die Situation für Opfer queerfeindlicher Delikte sowie die Notwendigkeit eigener Ansprechpersonen bei der Polizei und bei Staatsanwaltschaften ein?

Die Fragen 1.3.3 und 1.3.4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.3.1 sowie auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian Siekmann und Katharina Schulze vom 07.04.2022 (Drs. 18/22732 vom 17.06.2022) verwiesen.

Die Bayerische Justiz richtet ihre Ermittlungsstrukturen grundsätzlich auf Deliktsarten und Kriminalitätsphänomene aus und nimmt dabei alle Opfergruppen gleichermaßen in den Blick.

So wurden bei jeder der 22 Bayerischen Staatsanwaltschaften zum 1. Januar 2020 Sonderdezernate zur Bekämpfung von Hate-Speech im Internet eingerichtet. Dort werden die in der Behörde zu bearbeitenden Verfahren gegen strafbaren Hass und Hetze im Internet gebündelt. Ebenfalls zum 1. Januar 2020 wurde bei der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) ein Beauftragter der bayerischen Justiz zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hate-Speech im Internet („Hate-Speech-Beauftragter“) bestellt. Der Hate-Speech-Beauftragte koordiniert die Arbeit der Sonderdezernate der örtlichen Staatsanwaltschaften und unterstützt sie bei der strafrechtlichen Bekämpfung von Hate-Speech. Durch seine Zugehörigkeit zur ZET ist der Hate-Speech-Beauftragte zudem bayernweit zuständig für die

Führung von Verfahren wegen strafbarer Hate-Speech, denen eine besondere Bedeutung zukommt. Die Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten bei den Staatsanwaltschaften und der Hate-Speech-Beauftragte sind auch für die Verfolgung queerfeindlicher Hate-Speech im Internet zuständig.

Gemeinsam mit der Fachstelle Strong! wurde im Oktober 2022 ein eigenes Online-Meldeverfahren für Opfer queerfeindlicher Straftaten geschaffen. Die Fachstelle „Strong!“ bietet Unterstützung, Information und Beratung für queere Menschen, insbesondere auch, wenn diese Opfer von Hate Speech im Netz werden. Eingehende Meldungen von Hass-Botschaften werden dann von „Strong!“ auf Wunsch der Betroffenen als Prüfbitte direkt online an den Hate-Speech-Beauftragten bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus weitergeleitet.

Ansprechpersonen speziell für Opfer von queerfeindlichen Straftaten gibt es in der Bayerischen Justiz hingegen nicht. Verfahren wegen queerfeindlicher Straftaten weisen unter Ermittlungsgesichtspunkten keine Besonderheiten gegenüber anderen Straftaten auf, die ebenfalls aus menschenverachtenden Beweggründen heraus begangen werden. In all diesen Ermittlungsverfahren ist ein Schwerpunkt der Ermittlungsarbeit auf das Tatmotiv zu legen, da menschenverachtende Beweggründe strafschärfend zu berücksichtigen sind; gleichzeitig sind jeweils besonders sensible Opfergruppen betroffen.

Darüber hinaus stehen Opfern von queerfeindlichen Straftaten nach der Strafprozessordnung die gleichen Opferschutzinstrumente offen wie allen Opfern von Straftaten: Ihnen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine psychosoziale Prozessbegleitung, ein anwaltlicher Beistand und ein Zeugenbeistand auf Staatskosten beigeordnet werden. Handelt es sich bei der queerfeindlichen Straftat um ein nebenklagefähiges Delikt, kann sich das Opfer dem Verfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger anschließen und hierfür die Bestellung einer Nebenklageanwältin oder eines Nebenklageanwalts beantragen. Aufgabe dieser Beistände ist es, für die optimale Berücksichtigung aller Belange des Opfers Sorge zu tragen, dieses zu beraten und zu unterstützen.

1.3.5 Welche Kosten würde es jährlich verursachen, in allen Bayerischen Polizeipräsidien jeweils eine polizeibedienstete Person explizit für die Beratung von Opfern queerfeindlicher Straftaten ganz oder teilweise von ihrer Arbeit freizustellen?

Eine Berechnung der jährlichen Kosten ist nicht möglich, da die Personalkosten von verschiedenen besoldungsrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Faktoren abhängig sind, wie z. B.

besoldungsrechtliche Einwertung bzw. Eingruppierung der jeweiligen Person (Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe), Stufenhöhe, Zuschläge, Zulagen.

1.3.6 Welche Kosten würde es jährlich verursachen, in allen drei Bayerischen Generalstaatsanwaltschaften jeweils eine Stelle für die Bearbeitung queerfeindlicher Delikte sowie als Ansprechperson für Opfer queerfeindlicher Straftaten und deren Angehörige zu schaffen?

Die hierfür erforderliche personelle Ausstattung im staatsanwaltlichen und nichtstaatsanwaltlichen Bereich wäre mit Kosten in Höhe von jährlich ungefähr 750.246 Euro (jeweils eine Stelle der BesGr. R 2 und eine Stelle der Entgeltgruppe E 6) verbunden.

1.4 Akzeptanz von LGBTIQ innerhalb der Polizei*

1.4.1 Welche Erkenntnisse und Zahlen liegen der Staatsregierung über Diskriminierung von queeren Polizeibediensteten innerhalb der Bayerischen Polizei vor?

Eine systematische statistische Erfassung von Diskriminierungen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Selbstverständlich ist jedoch in der Bayerischen Polizei kein Platz für Diskriminierung jeglicher Art. Jedem Verdacht auf diskriminierendes Verhalten wird nachgegangen und der Sachverhalt sorgfältig überprüft. Gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

*1.4.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Studie „Der Arbeitsalltag von LSBTIQ*Polizeiangehörigen“ (Molitor, Universität Bielefeld/Zimenkova, Hochschule Rhein-Waal, 2021) und welche Schlüsse zieht die Staatsregierung daraus für die Arbeit der Bayerischen Polizei?*

Die Untersuchung der Universität Bielefeld und der Hochschule Rhein-Waal befasst sich im Kern mit dem Phänomen, dass Minderheiten (z. B. aufgrund Geschlecht, Hautfarbe oder sexueller Identität) in Organisationen unter dem besonderen Druck arbeiten, ihr „Anderssein“ durch einen überbordenden Leistungsanspruch zu kompensieren, um sich auf

diese Weise Akzeptanz zu verschaffen und so Diskriminierungen eigeninitiativ vorzubeugen (sog. Overperforming). Diese Verhaltensweise könne zum Burn-out und problematischen beruflichen und privaten Beziehungen führen.

Unabhängig davon, dass es bei der Bayerischen Polizei keine Hinweise auf ein strukturelles Problem im Zusammenhang mit Diskriminierungen zum Nachteil von LSBTIQ-Personen gibt und auch keine Hinweise von Dritten (z. B. Interessenvertretung von LSBTIQ-Polizeibeschäftigten) vorliegen, wurde vorsorglich der Kern-Aspekt der Studie aufgegriffen und die für die Aus- und Fortbildung der Bayerischen Polizei zuständigen Stellen – die HföD – Fachbereich Polizei und das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei – sowie auch der Zentrale Psychologische Dienst der Bayerischen Polizei wurden über die Studie informiert. Dies erfolgte mit dem Ziel, die Thematik in der Aus- und Fortbildung zu berücksichtigen und insbesondere in Führungsseminaren eine Sensibilisierung von (angehenden) Führungskräften für dieses Thema zu erreichen.

1.4.3 Welche Module in der polizeilichen Aus- oder Weiterbildung, die sich mit der Sensibilisierung gegenüber LSBTIQ-Themen befassen, gibt es in Bayern aktuell und sind diese Pflicht für alle (angehenden) Polizeibediensteten?*

Die Ausbildung zur 2. QE des Polizeivollzugsdienstes erfolgt nach dem durch das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei festgelegten Ausbildungsplan. Dieser hat für alle Ausbildungsseminare verbindliche Gültigkeit und enthält die zu unterrichtenden Themen sowie weitere ausbildungsrelevante Regelungen.

Folgende Lehrinhalte mit LSBTIQ-Bezug werden in insgesamt 42 Unterrichtseinheiten (UE) vermittelt:

Ausbildungsabschnitt	Inhalte
1. Ausbildungsabschnitt	• „Die soziale Rolle des Polizeibeamten in der Gesellschaft“ (2 UE) • „Erscheinungsbild und Auftreten“ (2 UE) • „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ (2 UE)

	• „Selbstverständnis der Polizei“ (2 UE) • „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG) (1 UE)
2. Ausbildungsabschnitt	• „Vielfältigkeit in Polizei und Gesellschaft“ (auch sexuelle Orientierung) (2 UE) • „Werte und Normen“ (8 UE) • „Menschenbild und Menschenwürde“ (2 UE) • „Aktuelle weltanschauliche, religiöse und kulturelle Fragen“ (2 UE) • „Gleichstellung“ (in Form eines Workshops) (4 UE) • „Umgang mit Hasspostings“ (1 UE)
3. Ausbildungsabschnitt	• „Erkennen persönlicher Verantwortung: Ethische Urteilsfindung“ (5 UE)
5. Ausbildungsabschnitt	• „Vielfältigkeit in Polizei und Gesellschaft“ (2 UE)

Zusätzlich zu den genannten, festgeschriebenen Themen sind in den Ausbildungsabschnitten eins bis vier jeweils sechs Unterrichtseinheiten „Tagespolitisches Zeitgeschehen“ vorgesehen, in welchen ebenfalls entsprechende Themen zur Sprache kommen.

In der Ausbildung zur 3. QE des Polizeivollzugsdienstes an der HföD – Fachbereich Polizei wird das Thema LSBTIQ in unterschiedlicher Ausprägung und Schwerpunkten in den Fächern Eingriffs- und Verfassungsrecht, Personalmanagement und Führung sowie in den gesellschaftswissenschaftlichen Modulen unterrichtet. Spezielle Module wurden und werden nicht entwickelt.

Darüber hinaus werden aktuell die von der Bayerischen Polizei herausgegebenen „Handlungsempfehlungen zum polizeilichen Umgang mit transidenten und intergeschlechtlichen Personen“ in alle relevanten Bereiche des Ausbildungsplans für die 2. und 3. QE eingearbeitet. Die Handlungsempfehlungen wurden unter Einbindung des Fachverbandes Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. erstellt.

In der zentralen Fortbildung kann das hier in Rede stehende Thema zusätzlich auf Nachfrage behandelt werden. Der gesamten Fortbildung der Bayerischen Polizei liegt der verfassungsrechtliche Grundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ zugrunde und sie orientiert sich am Leitbild der Bayerischen Polizei: „Der Umgang mit Menschen stellt an uns höchste Anforderungen. Wir sind für die

Menschen in unserem Land da. Ihre Anliegen respektieren wir und behandeln alle gleich.“

1.4.4 Seit welchem Jahr sind diese Module Bestandteil der Aus- oder Weiterbildung im Polizeidienst?

Die letzte Anpassung des Ausbildungsplans des Polizeivollzugsdienstes im Hinblick auf LSBTIQ-Thematiken wurde 2020 vorgenommen. Hierbei wurde das Thema „Hasskriminalität“ mit aufgenommen. Davor fand die letzte wesentliche Änderung im Jahr 2014 statt. Seitdem sind diese Module in der unter 1.4.3 beschriebenen Form im Ausbildungsplan enthalten. Jedoch wurden zentrale Themen wie „Werte und Normen“ oder „Gleichstellung“ auch schon vor 2014 unterrichtet.

Im Bereich der Fortbildung wird aktuell geprüft, inwieweit ein Anpassungsbedarf im Bereich der zentralen und dezentralen Fortbildung besteht. Darüber hinaus wurde im Januar 2022 durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), Sachgebiet C5 – Einsatz der Polizei, die „Handlungsempfehlung zum polizeilichen Umgang mit transidenten und intergeschlechtlichen Personen“ erstellt, welche seither ebenfalls in geeigneten Fortbildungsseminaren berücksichtigt werden soll.

1.4.5 Wie umfänglich sind diese Module, welche Fachstellen oder Fachleute konzeptionierten diese und in welchen Abständen werden sie evaluiert und überarbeitet?

Zu Informationen zum Umfang der Module wird auf die Antwort zu Frage 1.4.3 verwiesen.

Die Unterrichtung sowie die fachliche Weiterentwicklung des Ausbildungsplans für die 2. QE erfolgen durch die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsseminare, Soziologinnen und Soziologen, Politologinnen und Politologen, besondere Organisationen (z. B. den Verein lesbischer und schwuler Polizeibediensteter in Bayern) sowie durch qualifizierte Polizeifachlehrerinnen und Polizeifachlehrer.

Dieser wird fortlaufend evaluiert und zweimal jährlich formell aktualisiert. Für die Anpassung des Ausbildungsplans ist das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei zuständig.

Auch das Curriculum der HföD – Fachbereich Polizei für die Ausbildung zur 3. QE orientiert sich stets an aktuellen rechtlichen, gesellschaftlichen und polizeilichen Entwicklungen und Phänomenen. Diese werden regelmäßig analysiert, etwa im Rahmen der Aus- und Bewertung aktueller Ereignisse sowie einschlägiger Publikationen oder durch Einbindung von Expertinnen und Experten und Sachverständigen im Studienverlauf. Diese Erkenntnisse münden in eine Fortschreibung des Curriculums bzw. in eine Fortentwicklung pädagogischer Ansätze. Hierdurch wird eine methodisch und didaktisch der aktuellen Entwicklung angepasste Unterrichtung gewährleistet.

Für die Anpassung des Curriculums im Bereich der 3. QE ist die HföD – Fachbereich Polizei zuständig.

1.4.6 Liegen der Staatsregierung – auf Basis von zum Beispiel anonymen, internen Umfragen – Erkenntnisse über die grundsätzliche Einstellung Polizeibediensteter gegenüber queeren Menschen vor?

Der Bayerischen Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zur grundsätzlichen Einstellung Polizeibediensteter gegenüber queeren Menschen vor.

1.4.7 Falls nein, plant die Staatsregierung eine entsprechende Erhebung, auch um den Bedarf an Sensibilisierungsmaßnahmen und Ausbildungs- oder Weiterbildungsmodulen zu evaluieren?

Eine entsprechende Erhebung ist nicht geplant.

1.4.8 Liegen der Staatsregierung Daten vor über Strafanzeigen und Beschwerden gegen Polizeibedienstete aufgrund von Diskriminierung, Beleidigung oder Gewalt gegen queere Menschen im Zeitraum 2011 bis 2020, aufgegliedert nach Jahr und Art der Beschwerde/Anzeige?

Die in den Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (StMJ) fallende bayerische Strafverfolgungsstatistik, die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt wird, trifft lediglich statistische Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten, nicht jedoch zu den Hintergründen der Täterinnen und Täter, den Modalitäten der

Tat oder den Aufklärungsquoten. Die Statistikfragen im Fragenkomplex 1 betreffen damit ausschließlich die polizeiliche Kriminalstatistik.

Es existiert polizeilicherseits lediglich eine statistische Erfassung darüber, wie viele Beschwerden bei den Verbänden der Bayerischen Polizei jährlich insgesamt bearbeitet wurden. Eine automatisiert auswertbare Aufschlüsselung nach dem Grund der Beschwerde (z. B. Diskriminierung) erfolgt hingegen nicht. Für eine valide Beantwortung der Frage müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei den Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann eine Auswertung von Einzelakten und Ähnliches nicht erfolgen.

1.4.9 Welche Folgen, insbesondere straf- und dienstrechtliche Konsequenzen, zogen die Anzeigen bzw. Beschwerden nach Frage 1.4.8 jeweils nach sich (bitte nach einzelnen Fällen aufschlüsseln)?

Die Beantwortung der Frage 1.4.9. ist nicht möglich, vgl. Frage 1.4.8.

1.4.10 Welche Erkenntnisse und Zahlen liegen der Staatsregierung vor zu Diskriminierungsfällen queerer Menschen durch die Polizeidienstverordnung 300 bis zu deren Neufassung im Januar 2021 bzw. deren Inkrafttreten in Bayern einige Monate später?

Die PDV 300 (Polizeidienstvorschrift 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“) gilt für die ärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst (Polizeidiensttauglichkeit) und der gesundheitlichen Eignung, Polizeivollzugsdienst zu leisten (Polizeidienstfähigkeit).

Bei der Bayerischen Polizei werden keine Statistiken darüber geführt, aus welchen Gründen Bewerberinnen und Bewerber als polizeidienstuntauglich bewertet und demzufolge nicht in den Polizeivollzugsdienst eingestellt wurden. Gleichermaßen werden keine Statistiken darüber geführt, aus welchen Gründen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Bayerischen Polizei als polizeidienstunfähig beurteilt wurden.

1.5 Justiz- und Maßregelvollzug

1.5.1 Wie bewertet die Staatsregierung grundsätzlich die Situation der Unterbringung von trans und inter* Personen im Justiz- und Maßregelvollzug?*

Die Bayerische Staatsregierung trägt dafür Sorge, dass trans- und intersexuelle Inhaftierte in einer – den Umständen des konkreten Einzelfalls angepassten – geeigneten und geschützten Umgebung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten untergebracht werden. Sie erfahren bei Bedarf eine angemessene, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene psychotherapeutische sowie ärztliche Behandlung und Betreuung. Die Vorgehensweise, einzelfallorientiert und interdisziplinär adäquate Lösungen zu finden, wird den unterschiedlichen Bedürfnissen trans- und intersexueller Personen besonders gut gerecht.

Auch seitens der forensischen Kliniken und der dort untergebrachten Patientinnen und Patienten wurden gegenüber der Bayerischen Staatsregierung keine Probleme grundsätzlicher Art betreffend die Unterbringung von trans- und intersexuellen Personen im Maßregelvollzug geltend gemacht. Jede Person wird unter Berücksichtigung ihrer Individualität behandelt und der Zugang zu den erforderlichen medizinischen und psychotherapeutischen Angeboten sichergestellt.

Die Ausbildung zur psychologischen Psychotherapeutin oder zum psychologischen Psychotherapeuten und auch zur Fachärztin oder zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie beinhaltet Einheiten mit Weiterbildungsinhalten hinsichtlich Genese, Umgang und spezifischer Therapie von trans- und intersexuellen Patientinnen und Patienten. Insofern besteht im Maßregelvollzug, insbesondere bei den Fachärztinnen und Fachärzten, eine entsprechende Fachkompetenz bezüglich trans- und intersexuellen Patientinnen und Patienten bei laufender (auch sachverständiger) Beschäftigung mit dem Thema.

1.5.2 Wie wird nach Einschätzung der Staatsregierung unter Anerkennung der seit Dezember 2018 existierenden sogenannten dritten positiven Geschlechtsoption „divers“ für nicht binärgeschlechtliche Menschen das binärgeschlechtliche Unterbringungssystem für in Justizvollzugsanstalten (JVA) und im Maßregelvollzug (MRV) Untergebrachten aus dem betreffenden Personenkreis gerecht?

1.5.3 Plant die Staatsregierung eigene Anstaltseinrichtungen für trans und inter* Personen oder den Umbau bestehender Anstalten oder Teilen davon im Bereich des Justizvollzugs und Maßregelvollzugs, um eine diskriminierungsfreie Unterbringung diversgeschlechtlicher oder trans* Straftäter*innen zu gewährleisten?*

Die Fragen 1.5.2 und 1.5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Unterbringung von trans- und intersexuellen Personen sowie Personen mit dem Personenstand „divers" oder ohne Personenstandseintrag geben für den Bereich des Justizvollzugs das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG), das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG), das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG), die Strafvollstreckungsordnung und der Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern vor.

Gefangene sind demnach grundsätzlich in der örtlich zuständigen Justizvollzugsanstalt unterzubringen. In den bayerischen Justizvollzugsanstalten wird großer Wert darauf gelegt, dass auch trans- und intersexuellen Personen sowie Personen mit dem Personenstand „divers“ oder ohne Personenstandseintrag in einer – den Umständen des konkreten Einzelfalls angepassten – geeigneten und geschützten Umgebung untergebracht werden. Um dies zu gewährleisten, wird die geeignete Form der Unterbringung gemeinsam mit der betroffenen Person einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und Besonderheiten sowie unter Einbindung des ärztlichen, psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes ermittelt. Hierbei werden neben den primären Geschlechtsmerkmalen zahlreiche weitere Faktoren wie insbesondere auch das individuelle geschlechtliche Zugehörigkeitsempfinden der betroffenen Person berücksichtigt.

Ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen werden auch trans- und intersexuelle Personen sowie Personen mit dem Personenstand „divers“ oder ohne Personenstandseintrag regelmäßig in Einzelhafträumen untergebracht. Den betroffenen Personen wird überdies in der Regel die Möglichkeit eröffnet, in Abwesenheit anderer Inhaftierter zu duschen. In Einzelfällen kommt auch eine Unterbringung der betroffenen Gefangenen gemeinsam mit anderen Inhaftierten in Betracht (z. B. im Wohngruppenvollzug), etwa wenn dies aus fürsorgerischen Gründen zur Vorbeugung von Isolation geboten ist oder dem Wunsch der jeweiligen Person entspricht. Eine an diesen Grundsätzen orientierte

Unterbringung erfüllt nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung die rechtlichen Anforderungen.

Insbesondere zur Vermeidung einer Isolierung oder Stigmatisierung betroffener Gefangener wurde bewusst darauf verzichtet, in bayerischen Justizvollzugsanstalten eigene Abteilungen oder gar separate Justizvollzugsanstalten für die Unterbringung von trans- und intersexuellen Personen zu schaffen. Die zuvor bereits beschriebene einzelfallorientierte Vorgehensweise hat sich bewährt und soll daher fortgeführt werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Unterbringung von trans- und intersexuellen Personen geben für den Bereich des Maßregelvollzugs der Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern (BayVollstrPl) wie auch das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vor. Der Vollstreckungsplan betreffend die einstweilige Unterbringung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt sieht grundsätzlich vor, dass die Unterbringung im örtlich zuständigen Bezirkskrankenhaus vollzogen wird. Bei Verurteilten weiblichen Geschlechts ist die Maßregel grundsätzlich im kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) nach Maßgabe dessen Belegungsfähigkeit zu vollziehen. Männern und Frauen sind gemäß Art. 8 Satz 3 BayMRVG getrennte Zimmer zuzuweisen.

Innerhalb dieser Vorgaben wird die Unterbringung von trans- und intersexuellen Personen im Einzelfall in der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung abgewogen und entschieden. Da aufgrund der jeweiligen Einzelfallabwägung den jeweiligen Bedürfnissen der trans- und intersexuellen Personen im Maßregelvollzug hinreichend Rechnung getragen werden kann, ist eine eigene Anstaltseinrichtung oder der Umbau bestehender Anstalten oder von Teilen davon im Maßregelvollzug nicht geplant.

1.5.4 Wie werden die psychisch und physisch besonderen gesundheitlichen Aspekte insbesondere für trans Personen im geschlossenen Vollzug berücksichtigt und die Bedarfserfüllung gewährleistet?*

1.5.6 Welche besonderen gesundheitlichen Bedarfe (psychisch und physisch) erkennt die Staatsregierung für in JVA und MRV untergebrachte trans und inter* Personen?*

1.5.7 Welche Rechte und Möglichkeiten, insbesondere in Bezug auf medizinische und kosmetische Leistungen, stehen insbesondere trans Personen in Unterbringungen von JVA und MRV zu?*

1.5.8 Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage werden diese Rechte und Möglichkeiten geregelt und genehmigt?

Die Fragen 1.5.4, 1.5.6, 1.5.7 und 1.5.8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten haben alle Gefangenen nach Art. 60 Abs. 1 BayStVollzG Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst unter anderem die ärztliche Behandlung sowie die Versorgung mit Arzneimitteln. Alle Gefangenen haben jederzeit Zugang zu Gesprächen mit den Fachdiensten, insbesondere dem ärztlichen und dem psychologischen Dienst. Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge ist die medizinische Versorgung der Gefangenen nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gewährleistet. Über die medizinische Notwendigkeit einzelner Maßnahmen sowie deren Durchführung entscheidet der zuständige Arzt in eigener Verantwortung.

Das Recht der Gefangenen auf Krankenbehandlung wird in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten gewährleistet und hat für trans- und intersexuelle Personen vor dem Hintergrund, dass diese oftmals besondere medizinische Behandlungen etwa im Sinne geschlechtsangleichender Maßnahmen benötigen, besondere Bedeutung. Da der Zugang zu spezifischen Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge für trans- und intersexuelle Personen besonders wichtig ist, wird ein etwaiger Bedarf in der Regel bereits im Rahmen des Zugangsgesprächs evaluiert.

Art und Umfang der Gesundheitsuntersuchungen, medizinischen Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlungen und Versorgung mit Hilfsmitteln orientieren sich hierbei im Einzelnen an den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. Art. 63 Abs. 1 BayStVollzG). Beispielsweise können Gefangene bereits vor Haftantritt begonnene Hormontherapien grundsätzlich unter Begleitung durch den medizinischen und psychologischen Fachdienst fortsetzen. Auch sonstige Maßnahmen zur Geschlechtsumwandlung können im Einzelfall vollzogen bzw. fortgesetzt werden. Voraussetzungen sind die Glaubhaftigkeit des Begehrens und die Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Gefangenen.

Aufgrund oftmals bereits vor der Inhaftierung erfahrener sexueller oder geschlechtlicher Diskriminierungen und Ausgrenzungen haben inhaftierte trans- und intersexuelle Personen zudem häufig einen spezifischen Bedarf an psychologischem oder sozialem Beistand. In diesem Zusammenhang stehen den Gefangenen die Mitarbeitenden der psychologischen und sozialpädagogischen Fachdienste als kompetente Ansprechpersonen zur Verfügung, die bei Bedarf konkrete Unterstützung leisten. Auf diese Weise kann etwaiges diskriminierendes Verhalten ausgemacht und diesem gezielt entgegengetreten werden.

Auch im Hinblick auf kosmetische Leistungen stehen den trans- und intersexuellen Gefangenen dieselben Rechte wie allen anderen Gefangenen zu. So können gemäß Art. 24 BayStVollzG aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot insbesondere Mittel zur Körperpflege und Kleidung gekauft werden, soweit diese die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährden.

Gemäß Art. 6 BayMRVG erhält jede im Maßregelvollzug untergebrachte Person die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, egal ob somatisch oder psychisch.

Auch der Zugang zu psychotherapeutischen Angeboten und zu medizinisch notwendigen Maßnahmen, wie zum Beispiel „hormone replacement therapy (HRT)“, und auch zu eventuell notwendigen medizinischen geschlechtsangleichenden Maßnahmen ist für trans- und intersexuelle Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug durch Art. 6 BayMRVG sichergestellt. Der Umfang der Gesundheitsuntersuchungen, medizinischen Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln entspricht dem des Justizvollzugs, der sich wiederum an den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert.

*1.5.5 Gibt es Richt- oder Leitlinien oder andere einen Handlungsrahmen setzende Anordnungen für Vollzugsbeamt*innen und andere Mitarbeitende zum Umgang mit trans* und inter* Personen und falls ja, von welcher Fachstelle wurden diese erstellt bzw. mitgestaltet und wann wurden diese in den vergangenen zehn Jahren evaluiert und in welchen Bereichen inhaltlich überarbeitet?*

Derartige, speziell auf den Umgang mit trans- und intersexuellen Personen im Justizvollzug ausgerichtete Richt- oder Leitlinien existieren nicht. Die Bayerische Staatsregierung

wird jedoch wie in der Vergangenheit weiterhin dafür Sorge tragen, dass die geschlechtliche Identität von Gefangenen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten unabhängig vom amtlichen Personenstandseintrag und unabhängig von der geschlechtlichen Identität in jeder Situation gewahrt wird. Alle Bediensteten des Strafvollzugs sind im ständigen und meist unmittelbaren Kontakt mit Gefangenen aus allen sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen mit höchst unterschiedlicher Herkunft, Weltanschauung und Lebensführung. Soziale und interkulturelle Kompetenzen sind daher bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizvollzugs notwendig, um im Umgang mit Inhaftierten mögliche Missverständnisse zu erkennen und notwendige zusätzliche Unterstützung zielgerichtet leisten zu können.

Die Bediensteten des bayerischen Justizvollzugs sind gehalten, alle Gefangenen grundsätzlich gleichermaßen zu behandeln und dabei die sich aus der Persönlichkeit und den persönlichen Umständen eines Gefangenen (männlich/weiblich/divers) ergebenden Bedürfnisse und Erfordernisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Anforderungen der Sicherheit zu berücksichtigen. Die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten umfasst daher seit jeher Unterrichtseinheiten aus den unterschiedlichsten psychologischen Themenkreisen. Diese werden abgerundet durch Vorlesungen, die die Bediensteten sensibilisieren hinsichtlich des Umgangs mit Personen, die aus fremden Kulturkreisen stammen, andere Weltanschauungen vertreten oder aufgrund ihres persönlichen Werdegangs oder ihrer Persönlichkeit besondere Bedürfnisse haben. Angesichts des zunehmenden Informationsbedürfnisses ist zudem beabsichtigt, im Rahmen der Schulungen die Situation und die Bedürfnisse der trans- und intersexuellen Menschen noch deutlicher darzulegen.

Unabhängig hiervon werden in den Justizvollzugsanstalten auch Psychologinnen und Psychologen sowie Ärztinnen und Ärzte beschäftigt, die als psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten oder Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie qualifiziert sind. Die Ausbildung beinhaltet auch den Umgang mit trans- oder intersexuellen Personen. Insofern besteht insbesondere im fachärztlichen Bereich eine entsprechende Fachkompetenz, die durch (auch sachverständige) Beschäftigung mit dem Thema weiter ausgebaut wird.

Auch bei einer vollzugsinternen Fortbildung der Psychologinnen und Psychologen im bayerischen Justizvollzug standen jüngst unter Einbeziehung einer externen Expertin die psychologische Arbeit mit trans- und intersexuellen Personen und der Austausch über

die gemachten Erfahrungen mit Gefangenen aus dieser Personengruppe sowie die Konsequenzen, die sich hieraus für den Justizvollzug ergeben, auf der Tagesordnung. Ergänzend hierzu wird einer Gruppe von rund 35 Psychologinnen und Psychologinnen des Justizvollzugs ermöglicht, sich im Mai 2023 im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung in Zürich mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer international anerkannt führenden Einrichtung in diesem Bereich über aktuelle Entwicklungen und Angebote im Rahmen der psychologischen Arbeit mit LSBTIQ auszutauschen.

Richt- oder Leitlinien oder andere einen Handlungsrahmen setzende Anordnungen für Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte zum Umgang mit trans- und intersexuellen Personen gibt es auch im Maßregelvollzug nicht, da, wie bei der Beantwortung der Frage 1.5.1 bereits ausgeführt, im Maßregelvollzug bereits eine entsprechende Fachkompetenz bezüglich dieser Patientinnen und Patienten besteht.

1.5.6: Die Beantwortung der Frage erfolgt bei der Frage 1.5.4.

1.5.7: Die Beantwortung der Frage erfolgt bei der Frage 1.5.4.

1.5.8: Die Beantwortung der Frage erfolgt bei der Frage 1.5.4.

1.5.9 Welche eigenen Schlüsse und Handlungsaufträge bezüglich dieses Themenbereichs zieht die Staatsregierung selbst aus den Sachverständigenanhörungen von 2010 und 2019?

Die Bayerische Staatsregierung hat die Entwicklungen und die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Umgang mit trans- und intersexuellen Personen im Blick. Insofern werden die Ergebnisse der genannten Sachverständigenanhörungen im Landtag berücksichtigt, auch wenn sich diesen keine konkreten, den Justizvollzug betreffenden Aus-

führungen entnehmen lassen. Insbesondere die in den Anhörungen betonte Notwendigkeit einer Sensibilisierung der Bediensteten erfolgt bereits im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Auf die Antwort der Frage 1.5.5 wird verwiesen.

Konkrete, den Maßregelvollzug betreffende Ausführungen sind den vorliegenden Sachverständigenanhörungen aus 2010 und 2019 ebenfalls nicht zu entnehmen.

Nichtsdestotrotz wirkt sich die Qualitätssicherung und -verbesserung im Maßregelvollzug im Allgemeinen auch auf die Situation für transsexuelle Menschen oder Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ aus. Aufgrund des kontinuierlichen Überprüfungs- und Anpassungsprozesses werden bei Bedarf neue Therapieformen und Stationskonzepte geprüft und eingeführt, um ein ganzheitliches und individuell auf die Bedürfnisse der jeweiligen untergebrachten Person zugeschnittenes Therapieangebot bereitzustellen. Auch die Erarbeitung und Einführung von Standards, beispielsweise des Bezugspflegestandards, sind Ansätze zur fortwährenden Qualitätssteigerung der forensischen Therapie aller untergebrachter Personen.

2. Psychische und physische Gesundheit

2.1 Entwicklung

2.1.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den physischen und psychischen Gesundheitszustand von LSBTIQ-Personen vor und wie hat sich dieser in den Jahren 2001 – 2020 in Bayern entwickelt?*

Auf Landesebene liegen der Bayerischen Staatsregierung hierzu keine Daten vor. Informationen zum physischen und psychischen Gesundheitszustand von LSBTIQ-Personen liefern eine bundesweit repräsentative Studie des Sozioökonomischen Panels (SOEP) (Kasprowski D, et al. 2021: Geringere Chancen auf ein gesundes Leben für LGBTQI*-Menschen. DIW Wochenbericht 6/2021. https://www.diw.de/de/diw_01.c.810358.de/publikationen/wochenberichte/2021_06_1/geringere_chancen_auf_ein_gesundes_leben_fuer__lgbtqi_-menschen.html) sowie ein Review des Robert Koch Instituts (RKI) (Pöge K, et al. 2020: Die gesundheitliche Lage von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen. Journal of Health Monitoring 5(S1): 2-30.

https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsJ/JoHM_S1_2020_Gesundheitliche_Lage_LSBTI.pdf?__blob=publicationFile).

Laut des SOEP sind LSBTIQ-Menschen drei- bis viermal so häufig von psychischen Erkrankungen betroffen. So wurde bei 26 % der befragten LSBTIQ-Menschen bereits einmal eine depressive Erkrankung diagnostiziert, bei den cis-heterosexuellen (Menschen, bei denen die Selbstzuschreibung mit dem bei Geburt zugeteilten Geschlecht zusammenfällt) hingegen nur bei 10 % der Befragten. Darüber hinaus berichten LSBTIQ-Menschen dreimal so oft über Burnout. Angsterkrankungen sowie Essstörungen kommen insbesondere bei Trans-Menschen (Menschen, bei denen die Selbstzuschreibung nicht mit dem bei Geburt zugeteilten Geschlecht zusammenfällt) vor. Im Hinblick auf den physischen Gesundheitszustand treten Herzkrankheiten und Migräne im Vergleich zur restlichen Bevölkerung fast doppelt so häufig auf. Auch über chronische Rückenschmerzen berichten LSBTIQ-Menschen (17%) häufiger als im Vergleich zu cis-heterosexuellen Menschen (12 %). Bei Krebserkrankungen, Schlaganfällen, Bluthochdruck und Gelenkerkrankungen gibt es hingegen keine nennenswerten Unterschiede (siehe Kasprowski D, et al. 2021).

Dem Review des RKI zufolge verweisen die verfügbaren Daten zur gesundheitlichen Situation von LSBTIQ-Personen insbesondere auf Handlungsbedarfe im Bereich der psychischen Gesundheit (u. a. erhöhter Substanzmittelkonsum und Abhängigkeiten, erhöhtes Suizidrisiko und selbstverletzendes Verhalten). Im Hinblick auf sexuell übertragbare Erkrankungen liegen nur für einzelne Gruppen entsprechende Informationen vor (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 2.1.3). Das Review weist jedoch darauf hin, dass die Datenlage insgesamt lückenhaft und die Gruppe der LSBTIQ-Personen heterogen ist. Zum psychischen Gesundheitszustand von LSBTIQ-Personen und zu dessen Entwicklung wird überdies auf die aktuelle Leitlinie Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung (AWMF-Register-Nr. 138|001) verwiesen.

2.1.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über gesundheitliche Risikofaktoren speziell für LSBTIQ-Personen vor?*

Im Hinblick auf HIV und andere sexuell übertragbare Erkrankungen ist – unabhängig von der sexuellen Orientierung und Identität – ungeschützter Sexualkontakt ein hoher Risikofaktor. Bei den nicht-übertragbaren Erkrankungen, wie depressive Erkrankungen oder chronische Rückenbeschwerden, stehen stressbedingte Belastungen im Vordergrund. Der oben genannten Studie auf Grundlage des SOEP zufolge können stressbedingte Belastungen, die LSBTIQ-Menschen im Alltag erfahren (z. B. in Form von Diskriminierung), die Ursache für die psychischen und körperlichen Erkrankungen sein. Die Ergebnisse des oben genannten RKI-Reviews weisen in eine ähnliche Richtung.

Diskriminierung von nicht-heterosexuellen und nicht-cis-geschlechtlichen Menschen ist auch in Bayern noch ausgeprägt; auch wenn die Akzeptanz verschiedener sexueller Orientierungen stetig zunimmt (siehe Arant, R. et al. 2019: Zusammenhalt in Vielfalt. Das Vielfaltsbarometer 2019 der Robert Bosch Stiftung. Robert Bosch Stiftung GmbH: Stuttgart; Wagner, A. 2020: Queeres Leben in Bayern 2020. München.). Das Vielfaltsbarometer 2019 der Robert-Bosch-Stiftung untersucht die Akzeptanz von Vielfalt in Deutschland bzgl. der sieben Vielfaltsdimensionen auf einer Skala von 0 (schwache Akzeptanz) bis 100 (starke Akzeptanz) – hierunter fallen auch die sexuelle Orientierung sowie das Geschlecht. Bayern erreicht in dieser Untersuchung im Bereich Geschlecht einen Vielfaltsindex von 67,4 von 100 Punkten, knapp unter dem deutschlandweiten Durchschnitt von 68,79 Punkten. Im Bereich sexuelle Orientierung erreicht Bayern einen Vielfaltsindex von 78,10 von 100 Punkten. Die Akzeptanz verschiedener sexueller Orientierungen in Bayern liegt damit knapp über dem deutschlandweiten Durchschnitt mit einem Vielfaltsindex von 77 Punkten (siehe Arant, R. et al. 2019).

Die Studie „Queeres Leben Bayern 2020“ im Auftrag der Grünen-Landtagsfraktion zeigt, dass ca. 50 % der Teilnehmenden in den letzten drei Jahren mindestens in einem Lebensbereich diskriminiert wurden. Besonders oft von Diskriminierung betroffen sind Trans-Menschen, hiervon wurden 24 % in mindestens drei Lebensbereichen diskriminiert, und Genderdiverse, hier wurden 12 % in mindestens drei Lebensbereichen diskriminiert. Auch Bisexuelle haben überdurchschnittlich oft Diskriminierungserfahrungen erlebt (siehe Wagner, A. 2020). Im öffentlichen Raum wird am häufigsten Diskriminierung erlebt (ca. 1/3 aller queeren Teilnehmenden). Hier kommt es vor allem zu Beschimpfungen und Beleidigungen (83 %), gefolgt von Ignorieren und Ausgrenzung (37 %) und sexueller Belästigung und sexueller Beleidigung (37 %). Im Bereich Kommune und Freizeit

werden am zweithäufigsten Diskriminierungserfahrungen gemacht (16 %), hier besonders bei kulturellen Veranstaltungen und Orten sowie in Kirchen und anderen religiösen Einrichtungen. Auch hier wird am häufigsten von Beschimpfungen, Beleidigungen und Lächerlich-Machen (71 %) sowie Ignoranz und Ausgrenzung (66 %) berichtet. Im Bereich der Gesundheitsversorgung gaben 12 % und im Bereich der Arbeit 13 % mindestens eine erlebte Diskriminierung innerhalb der letzten 3 Jahre an (siehe Wagner, A. 2020).

In der Studie „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland anhand sexueller Identität“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes von 2017 werden ebenfalls Erfahrungen mit Diskriminierung dargestellt. Über die Hälfte der Befragten (53 %) erlebten herabwürdigende Darstellungen von Lesben und Schwulen, beleidigt und beschimpft wurden 40 % der Befragten (siehe Kalkum, D., Otto, M. 2017: Diskriminierungserfahrungen in Deutschland anhand der sexuellen Identität. Ergebnisse einer quantitativen Betroffenenbefragung und qualitativer Interviews. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes).

Neben großen Ähnlichkeiten lassen sich im Vergleich zur Gesamtbevölkerung spezifische gesundheitliche Belange von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen identifizieren (siehe oben genannte Studie des RKI). Geschlecht und sexuelle Orientierung sind dabei keine singulären Einflussfaktoren, sondern immer auch im Zusammenhang mit weiteren sozialen Differenzkategorien wie z. B. Bildung, Einkommen oder Migrationshintergrund zu betrachten. Diese wirken sich auch auf das Gesundheitsverhalten aus, etwa auf die Inanspruchnahme spezifischer Früherkennungsmaßnahmen oder das Risikoverhalten hinsichtlich der Ansteckung mit sexuell übertragbaren Erkrankungen (sexually transmitted infections, STI). Zwischen und innerhalb der einzelnen Gruppen bestehen dabei Unterschiede. Männer mit homosexuellen Kontakten (MSM) haben beispielsweise ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit Syphilis und HIV, jüngere Frauen für Chlamydien und HPV. In der gezielten Aufklärung und Enttabuisierung von STI liegt ein großes Potenzial zur Reduktion dieser Gesundheitsrisiken. Sie können Barrieren zur STI-Testung senken, somit Diagnoseraten erhöhen und die Zahl von Spätdiagnosen verringern, die oftmals bereits mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einhergehen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat daher bereits 2019 im Rahmen seines Jahresschwerpunktes zu HIV und STI die landesweite Kampagne „STI auf Tour“ gestartet (siehe https://www.sti-auf-tour.de/), um das Thema vor allem verstärkt

in das Bewusstsein der jungen Bevölkerung zu rücken, sie zu informieren und zu motivieren, untereinander offen über Themen wie „Safer Sex“ oder Tests auf STI zu reden sowie diesbezügliches (Risiko-)Verhalten zu reflektieren.

Des Weiteren wirbt die bayerische Präventionskampagne „Mit Sicherheit besser“ für konsequenten Schutz vor einer Infektion mit dem HI-Virus oder einer anderen sexuell übertragbaren Krankheit und will die Bereitschaft erhöhen, sich auf eine Infektion testen zu lassen. Gerade den landesweit kostenlosen und anonymen HIV-Testangeboten der Gesundheitsämter im Freistaat kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Außerdem wendet sich „Mit Sicherheit besser“ gegen eine Stigmatisierung und wirbt für mehr Solidarität mit Betroffenen (siehe https://www.mitsicherheitbesser.de/).

2.1.3 Welche Erkenntnisse bezüglich Zahlen, Bedeutung und Entwicklung zwischen 2001 und 2020 liegen der Staatsregierung vor bezüglich des Themas HIV?

Bezüglich der Daten zu HIV-Infektionen verweist die Bayerische Staatsregierung auf den im Jahr 2021 veröffentlichten Bericht des RKI „HIV/AIDS in Bayern – Eckdaten der Schätzung: Epidemiologische Kurzinformation des RKI Stand: Ende 2020“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/H/HIVAIDS/Eckdaten/EckdatenBayern.pdf?__blob=publicationFile). Demnach hat sich zwischen den Jahren 2001 und Ende 2020 die Gesamtzahl der in Bayern lebenden Menschen mit einer HIV-Infektion etwa auf das 2,5-fache erhöht (Abbildung 4, Seite 2). In diesem Zeitraum ist insgesamt auch ein Anstieg der jährlichen Neuinfektionen zu verzeichnen, wobei dieser zwischen 2001 und 2007 steil war, gefolgt von einem Abwärtstrend zwischen 2007 und 2020 (Abbildung 1, Seite 2). Generell verläuft eine HIV-Infektion dank der modernen Medizin und mit Zulassung der Präexpositionsprophylaxe im Jahr 2016 heutzutage meist chronisch. Dennoch sind HIV und AIDS nicht besiegt und entscheidend ist weiterhin die Präventionsarbeit mit Fokus auf das Testen sowie der Aufklärung zu HIV allgemein und zu den verschiedenen Präventionsmethoden.

Im Rahmen der gesetzlichen Meldung zu HIV nach dem Infektionsschutzgesetz werden bestimmte Transmissionsgruppen erfasst mit unterschiedlichen Trends bei der Anzahl an Neuinfektionen (Abbildung 2, Seite 2, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/H/HIVAIDS/Eckdaten/EckdatenBayern.pdf?__blob=publicationFile). Die Kategorie MSM bezieht sich hier auf das Verhalten und setzt nicht voraus, dass sich alle Personen in dieser

Kategorie als schwul oder bisexuell identifizieren. Es werden keine Daten zu sexuellen oder geschlechtlichen Identitäten erhoben, so dass Zuordnungen zur Kategorie LSBTIQ daher nicht (oder im Fall der MSM nur näherungsweise) abgeleitet werden können.

Zur sexuellen Gesundheit und HIV/STI bei trans- und nicht-binären-Personen wird aktuell seitens des RKI und der Deutschen Aidshilfe (DAH) eine vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte Studie durchgeführt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/H/HIV/AIDS/Studien/TASG.html). Die Bayerische Staatsregierung ist hierzu mit dem RKI in Kontakt und wird über erste Ergebnisse informiert, auch im Hinblick auf mögliche Rückschlüsse zur Situation in Bayern. Seitens der Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen und -Projekte wird dem StMGP widergespiegelt, dass allgemein sowie auch in der Gruppe der trans- und nicht-binären-Personen nach wie vor großer Beratungsbedarf an Aufklärung und Prävention zu HIV und STI insgesamt besteht.

2.1.4 Welche Erkenntnisse bezüglich Zahlen, Bedeutung und Entwicklung zwischen 2001 und 2020 liegen der Staatsregierung vor bezüglich des Themas Chemsex?

Forschungsdaten zum Thema Chemsex existieren deutschlandweit wenige, bayernweite Zahlen liegen der Bayerischen Staatsregierung nicht vor. In Bayern gibt es ein Beratungsangebot seitens des Projekts Sub e. V. sowie eine Chemsex-Ambulanz an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Ludwig-Maximilian-Universität München (LMU). Seitens der bayerischen Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen und des Sub e. V. wird Chemsex als zunehmend relevant v. a. in Großstädten benannt. Da das Thema noch relativ neu ist, etabliert sich gerade erst eine zielgruppenspezifische Arbeit.

2.1.5 Welche Erkenntnisse bezüglich Zahlen, Bedeutung und Entwicklung zwischen 2001 und 2020 liegen der Staatsregierung vor bezüglich des Themas Suizid und Suizidgefährdung?

Zu Erkenntnissen bezüglich des Themas Suizid und Suizidgefährdung von LSBTIQ-Personen wird auf die Kapitel 2, 4 und 7 der aktuellen Leitlinie Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung (AWMF-Register-Nr. 138|001) verwiesen. Im Hinblick auf Erkenntnisse zu Sui-

zidalität und Suiziden in Bayern wird u. a. auf Kapitel 3.3 des ersten bayerischen Psychiatrieberichtes (2021) verwiesen. Weiter wird auf die Beantwortung der Frage 2.1.1 verwiesen.

*2.1.6 Wie bewertet die Staatsregierung die Erkenntnisse aus 2.1.1 und 2.1.2 jeweils für Kinder, und aus 2.1.1 bis 2.1.5 für Jugendliche, Erwachsene und Senior*innen?*

Die Bayerische Staatsregierung setzt auf Prävention, Beratung und Hilfe für Betroffene, um HIV und AIDS weiter einzudämmen. Mittels Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen wie „STI on tour“ oder „Mit Sicherheit besser“ sollen Aufklärung und Entstigmatisierung vorangebracht werden. Die Bayerische Staatsregierung fördert die Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen und Einzelprojekte in Bayern (vgl. Antworten zu den Fragen 4.3.5) und ist u. a. im Rahmen des jährlich stattfindenden, am StMGP angesiedelten Runden Tisch im regelmäßigen Austausch mit relevanten Akteuren im Bereich HIV und AIDS. Während des 22. Bayerischen Forums Suchtprävention wurde eine eigene Session zum Thema „LGBTIQ+ Minoritätenstress von trans und inter Personen“ für die Präventionsfachkräfte Bayerns durchgeführt. Angebote zu HIV speziell für die Zielgruppe der LSBTIQ-Personen bestehen bspw. seitens der TransInterBeratungsstelle oder des Sub e. V., welcher auch Chemsex als ein Schwerpunktthema vorhält. Somit gibt es für LSBTIQ-Personen Anlaufstellen in Bayern, gleichzeitig ist aber weiterhin Forschungsbedarf vorhanden, insbesondere zur Häufigkeit von HIV, zu Risikofaktoren und dem Thema Chemsex in dieser Gruppe. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse werden diese durch das StMGP geprüft und, wenn möglich und sinnvoll, in das bestehende Präventions- und Versorgungsangebot integriert. Insgesamt ist die Gruppe der LSBTIQ-Personen heterogen und die gesundheitliche Datenlage lückenhaft (siehe die in der Antwort zu Frage 2.1.1 genannte Übersicht des RKI). Die gesundheitliche Situation ist nicht nur abhängig vom Geschlecht und der sexuellen Orientierung, sondern kann auch aufgrund weiterer Faktoren (z. B. sozioökonomischer Status, Alter) sehr unterschiedlich ausfallen (siehe Pöge K, et al. 2020). Diesbezüglich bedarf es weiterer wissenschaftlicher Studien. Im Hinblick auf die aktuelle Situation und Entwicklung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren in Bayern wird darüber hinaus auf den ersten bayerischen Psychiatriebericht (2021) sowie auf die Beantwortung der Frage 2.1.1 verwiesen.

2.2 Prävention und Gesundheitsförderung

2.2.1 Welche konkreten Maßnahmen im Bereich psychischer und physischer Gesundheit von trans Personen hat die Staatsregierung in den vergangenen zehn Jahren eingeleitet bzw. vollzogen?*

2.2.4 Welche konkreten Maßnahmen im Bereich psychischer und physischer Gesundheit von inter Personen hat das Gesundheitsministerium in den vergangenen zehn Jahren eingeleitet bzw. vollzogen?*

2.2.7 Welche konkreten Maßnahmen im Bereich psychischer und physischer Gesundheit von homo- und bisexuellen Personen hat das StMGP in den vergangenen zehn Jahren eingeleitet bzw. vollzogen?

Die Fragen 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.7 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet:

Zur Prävention der meisten physischen nicht-übertragbaren Erkrankungen ist ein gesundheitsförderlicher Lebensstil mit ausreichend Bewegung, ausgewogener Ernährung, Nichtrauchen, verantwortungsvollem Alkoholkonsum und Entspannung ausschlaggebend. In diesen Bereichen wird kein spezieller Präventionsbedarf bei queeren Personen gesehen, der über den Präventionsbedarf von nicht-queeren Personen hinausgeht. Zudem handelt es sich bei queeren Personen um eine sehr heterogene Gruppe. Die gesundheitliche Situation ist zudem nicht nur abhängig vom Geschlecht und der sexuellen Orientierung, sondern kann auch aufgrund weiterer Faktoren (z. B. sozioökonomischer Status, Alter) sehr unterschiedlich ausfallen (siehe Antworten zu Fragenkomplex 2.1). Die Bayerische Staatsregierung versucht mit ihren Präventionsaktivitäten alle Menschen im Freistaat gleichermaßen zu erreichen.

Schutz und Erhalt der psychischen Gesundheit und die Prävention von psychischen Erkrankungen – für alle Menschen im Freistaat – sind für die Bayerische Staatsregierung schon lange von zentraler Bedeutung. Neben der Abbildung des bestehenden psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgungssystems auf hohem Niveau gibt der erste bayerische Psychiatriebericht (2021) einen umfassenden Überblick über eine Vielzahl von Angeboten zu Information, Beratung, Betreuung, Erfahrungsaustausch und Unterstützung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf in Bayern.

Im Bereich HIV/AIDS existiert in Bayern seit mehr als 25 Jahren flächendeckend ein etabliertes Hilfesystem, das auf die drei Komponenten Prävention, Beratung und Hilfe setzt (vgl. Antworten zu den Fragen 2.1.6). Neben den 76 Gesundheitsämtern stehen zehn Psychosoziale AIDS-Beratungsstellen zur Verfügung, welche sowohl universelle als auch zielgruppenspezifische Präventionsarbeit sowie Beratung und Hilfe für Betroffene und Angehörige leisten. Neben der Allgemeinbevölkerung zählen u. a. Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), zur Kernzielgruppe. Eine Vielzahl weiterer Angebote wie z. B. die AIDS-Hilfen sowie Projekte im Bereich HIV/AIDS erreichen durch ihren Streetwork-Ansatz insbesondere vulnerable Gruppen wie homosexuelle Männer, die in Szenen leben. Als ein Projekt, welches sich an alle LSBTIQ-Personen richtet, ist das Sub e. V. zu nennen.

Die Qualität und Vielfalt des bayerischen HIV-/AIDS-Versorgungssystems wird durch verschiedene Maßnahmen aufrechterhalten. Hierzu zählen Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit wie bspw. durch die 2019 gestartete landesweite Kampagne des StMGP „STI auf Tour“ sowie die seit 2014 bestehende, bayernweite HIV-Präventionskampagne „Mit Sicherheit besser“. Um eine höhere HIV-Testquote zu erreichen, fördert das StMGP unter anderem die HIV-Testwoche, die seit 2013 im Regelfall einmal jährlich bayernweit stattfindet. Darüber hinaus bestehen von der HIV-Testwoche unabhängige Angebote von Einrichtungen der AIDS-Hilfe und bspw. die Selbsttestmöglichkeit „s.a.m health“. Insbesondere vulnerable Zielgruppen wie MSM können hierbei angesprochen werden. Der in der Regel jährlich stattfindende Runde Tisch AIDS-Prävention, angesiedelt am StMGP, ist seit 2008 in die Gestaltung der Maßnahmen gegen HIV/AIDS eingebunden und soll unter Beteiligung wichtiger Akteure aktuelle Arbeitsschwerpunkte festlegen und je nach Erfordernis auch zielgruppenindizierte Präventionsmaßnahmen entwickeln.

*2.2.2 Wie bewertet und evaluiert das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die ergriffenen Maßnahmen unter 2.2.1 jeweils für städtische und ländliche Gebiete und jeweils für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senior*innen?*

*2.2.5 Wie bewertet und evaluiert das StMGP die ergriffenen Maßnahmen unter 2.2.4 jeweils für städtische und ländliche Gebiete und jeweils für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senior*innen?*

2.2.8 Wie bewertet und evaluiert das StMGP die ergriffenen Maßnahmen unter 2.2.7

*jeweils für städtische und ländliche Gebiete und jeweils für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senior*innen?*

Die Fragen 2.2.2, 2.2.5 und 2.2.8 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet:
Gesunde Lebensbedingungen zu schaffen, ist das Ziel einer gesundheitsfördernden Gesamtpolitik. Eine große Vielfalt staatlicher wie zivilgesellschaftlicher Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen engagiert sich in Gesundheitsförderung und Prävention. Informationskampagnen und öffentlichkeitswirksame Aktionen machen auf Risikofaktoren aufmerksam und setzen Impulse, das persönliche Gesundheitsverhalten zu überdenken. Ebenso wichtig ist es, die Lebensumwelt gesundheitsförderlich zu gestalten – das Nichtraucherschutzgesetz, die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die regionale Verankerung präventiver Ansätze in den Gesundheitsregionenplus sind nur einige Beispiele dafür.
Als verlässliche Datengrundlage für die Gesundheitsbedarfe verschiedener Bevölkerungsgruppen in Bayern hat das StMGP in den letzten Jahren verschiedene Gesundheitsberichte herausgegeben. Als Beispiele können hier der Kindergesundheitsbericht von 2015 genannt werden, der 2022 mit einem modularen Update aktualisiert wurde, oder der Bericht zur Seniorengesundheit von 2017. Im Bayerischen Präventionsbericht von 2019 wurden die Präventionsaktivitäten in Bayern zusammenfassend evaluiert. Die Menschen in Bayern leben immer länger und ein großer Teil von ihnen fühlt sich gesund. Mehr als die Hälfte der Krankheitslast wird durch einige wenige Risikofaktoren – das Rauchen, Bluthochdruck, übermäßigen Alkoholkonsum, eine ungesunde Ernährung, Bewegungsmangel und erhöhtes Körpergewicht – verursacht; Faktoren also, die durch Gesundheitsförderung und Prävention wesentlich zu beeinflussen sind. Jede Lebensphase und jede Lebenslage birgt Chancen und Risiken für die Gesundheit. Erfolge sind in vielen Feldern der Prävention zu verzeichnen, etwa beim Rückgang der Säuglingssterblichkeit, der Abnahme tödlicher Kinderunfälle, der Verbesserung der Zahngesundheit und einem Rückgang des Rauchens sowohl bei Kindern und Jugendlichen als auch Erwachsenen.

Die bayerische Psychiatrieberichterstattung (gemäß Art. 4 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes – BayPsychKHG) enthält epidemiologische Basisdaten bezogen auf die Wohnbevölkerung Bayerns, bildet die bestehende Versorgungslandschaft sekto-

renübergreifend ab, macht Potenziale für Änderungsbedarfe deutlich und lässt Schlussfolgerungen für die künftige Ausgestaltung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Unterstützung und Versorgung betroffener Menschen zu. Der erste bayerische Psychiatriebericht wurde dem Landtag 2021 vorgelegt und anschließend der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

In Bayern besteht im Bereich HIV/AIDS insbesondere durch die Gesundheitsämter und Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen – mindestens eine pro Regierungsbezirk – ein flächendeckendes Angebot an Prävention, Beratung und Hilfe. Hierbei handelt es sich um überregionale und zielgruppenspezifische Aktivitäten. Des Weiteren werden LSBTIQ-Personen zu gesundheitlichen Themen in Großstädten (wie etwa in München durch das Sub e. V.) sowie gezielt in ländlichen Regionen (bspw. mittels eines Präventionsmobils in Schwaben im Rahmen von MSM-Projekten) erreicht. Auch die Testmöglichkeit s.a.m health kann von Menschen mit HIV-Risiko flächendeckend und effizient von zu Hause aus wahrgenommen werden mit telefonischer Erstberatung und Ergebnismitteilung.

Das bayerische Maßnahmenbündel zur Eindämmung von HIV und AIDS hält unter anderem sowohl universelle als auch zielgruppenspezifische Präventionsangebote vor und zielt darauf ab, durch verschiedene Schwerpunktsetzung alle relevanten Alters- und Personengruppen anzusprechen. Bspw. richtet sich die Kampagne „STI auf Tour“ an die Zielgruppe zwischen 17 und 25 Jahren, welche vor allem über soziale Medien erreicht wird. Durch den heutzutage meist chronischen Verlauf einer HIV-Erkrankung sind die Beratung und Begleitung langfristig ausgelegt und betreffen zunehmend auch ältere Personen.

2.2.3 Hat die Staatsregierung Kenntnisse bezüglich Wartezeiten für trans Personen, die professionelle/fachliche psychologische Begleitung benötigen und wie bewertet die Staatsregierung diese Erkenntnisse?*

2.2.6 Hat die Staatsregierung Kenntnisse zu Wartezeiten für inter Personen, die professionelle/fachliche psychologische Begleitung benötigen und wie bewertet die Staatsregierung diese Erkenntnisse?*

2.2.9 Hat die Staatsregierung Kenntnisse zu Wartezeiten für homo- und bisexuelle Personen, die professionelle/fachliche psychologische Begleitung benötigen und wie bewertet die Staatsregierung diese Erkenntnisse?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2.2.3, 2.2.6 und 2.2.9 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung in Bayern ist gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Die Ausführung hat der zuständige Bundesgesetzgeber der KVB als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen; sie erfüllt diese Aufgabe daher in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Der Bayerischen Staatsregierung liegen keine eigenen Daten bzw. Datenquellen zum Stand der ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung vor. Zur Beantwortung der vorliegenden Fragestellungen wurde daher eine Stellungnahme der KVB eingeholt. Daten zu privat abgerechneten Behandlungen liegen weder der KVB noch der Bayerischen Staatsregierung vor. Zu Diagnosedaten aus stationären Aufenthalten kann die KVB in Ermangelung einer entsprechenden Zuständigkeit ebenfalls keine Angaben machen.

Das StMGP übt die Rechtsaufsicht über die KVB aus. Die Rechtsaufsicht ist auf die Rechtskontrolle beschränkt, d. h. sie umfasst keine Fach- oder Dienstaufsicht mit entsprechender Weisungsbefugnis.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der Sicherstellungsauftrag der KVB auch die angemessene und zeitnahe Zurverfügungstellung der fachärztlichen sowie psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter umfasst.

Hierzu hat die KVB gemäß der bundesgesetzlichen Vorgabe nach § 75 Abs. 1a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eine „Terminservicestelle Psychotherapie“ eingerichtet, die gesetzlich Krankenversicherte unter der zentralen Rufnummer 116 117 erreichen können. Die Terminservicestelle Psychotherapie vermittelt die psychotherapeutische Sprechstunde und die Probatorik innerhalb von fünf Wochen sowie die psychotherapeutische Akutbehandlung innerhalb von zwei Wochen bei Psychotherapeuten, die im jeweiligen Zeitraum freie Termine zur Verfügung haben.

Die KVB bietet zusätzlich den Service der „Koordinationsstelle Psychotherapie“ (Telefonnummer: 0921 88099-40410) in Bayern an. Hier melden die niedergelassenen Psychotherapeuten ihre freien Therapieplätze. Betroffene können Kontakt zur Koordinationsstelle aufnehmen und dort Adressen von Psychotherapeuten mit frei gemeldeten Therapieplätzen erfragen, z. B. in Wohnortnähe oder ggf. selektiert nach einem gewünschten Therapieverfahren, Geschlecht oder besonderen Schwerpunkten. Erforderlichenfalls können auch weitere Kontakte zu anderen Therapeuten vermittelt werden, bis ein Therapeut gefunden wurde.

Um das Therapieplatzangebot möglichst aktuell darzustellen und die Terminvermittlung optimal zu gestalten, hat die KVB die Erhebung freier Psychotherapieplätze bei der Koordinationsstelle Psychotherapie (als freiwilliges Vermittlungsangebot der KVB) von einer vierteljährlichen auf eine monatliche Meldung umgestellt. Dieses Verfahren wird laut KVB bereits seit Anfang Juni 2021 praktiziert.

Losgelöst davon erteilte die KVB folgende Auskunft über Kenntnisse zu Wartezeiten für den betroffenen Personenkreis, der professionelle/fachliche psychologische Begleitung benötigt:

Nach Angaben der KVB ist die Wartezeit keine erhobene statistische Einheit. Wartezeiten für einen ersten Termin für eine psychotherapeutische Behandlung werden laut der Stellungnahme bei der KVB nicht erfasst. Nachdem der Transsexualismus in der internationalen Diagnose-Klassifikation ICD der Weltgesundheitsorganisation WHO in der derzeit gültigen Auflage ICD-10 zu den psychischen Störungen zählt, erfolgt der Zugang zu den medizinischen Behandlungen über die psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung.

Wie bereits aufgeführt, werden bei Bedarf Termine für ein diagnostisches Erstgespräch, eine zeitnah erforderliche probatorische Sitzung oder ein Termin für eine Akutbehandlung im Rahmen der Terminservicestelle Psychotherapie vermittelt.

Zu den durchschnittlichen Wartezeiten für einen ersten Termin zur entsprechenden psychotherapeutischen Behandlung speziell von Personen mit Geschlechtsidentitätsstörung könne die KVB leider keine konkrete Aussage treffen, da eine Terminvermittlung für psychotherapeutische Behandlungen nicht im Zusammenhang mit der Geschlechtsorientierung oder Sexualität erfasst wird.

Wie bereits im Bericht der Bayerischen Staatsregierung zum Beschluss des Bayerischen Landtags vom 09. Juli 2020 (Drs. 18/9213), „Verbesserung der Situation von LGBTIQ* in Bayern VI – Trans-Gesundheit“ vom 30. Dezember 2020 auf Grundlage der Stellungnahme der Steuerungsgruppe des Kompetenzzentrums für Geschlechtsidentitätsstörungen mitgeteilt wurde, gebe es derzeit weder im Erwachsenen- noch im Kinder- und Jugendlichenbereich valide Zahlen zu Behandelnden und Wartezeiten.

Speziell die Koordinationsstelle Psychotherapie arbeitet laut KVB im Rahmen der Abfrage zu freien Psychotherapieplatzkontingenten mit einem Erfassungsbogen, in dem u. a. auch persönliche Themenschwerpunkte der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten angegeben werden können. Hier wurde im Anschluss an die Diskussion zum Thema „Verbesserung der Transgesundheit“ als Behandlungsschwerpunkt nunmehr das Merkmal „Geschlechtsidentitätsstörung“ aufgenommen. Allerdings weist die Steuerungsgruppe des Kompetenzzentrums für Geschlechtsidentitätsstörungen darauf hin, dass Patientinnen und Patienten mit einer Geschlechtsidentitätsstörung nur dann hierdurch eine Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Therapieplatz erhalten, wenn dies von Ihnen auch explizit angefragt wird. Andernfalls würde die Maßnahme ins Leere laufen.

Nach Aussage der KVB konnten bisher alle psychotherapeutischen Versorgungsanfragen in Bayern im Rahmen der Terminservicestelle innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgreich vermittelt werden. Als Behörde der Rechtsaufsicht über die KVB bleibt dem StMGP festzustellen, dass die KVB ihrem bundesgesetzlichen Auftrag nachkommt.

Dem LGL liegen zu der angefragten Personengruppe keine Daten vor. Über allgemeine Daten zur Wartezeit, auf Basis der Wartezeitstudie der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK-Wartezeitenstudie) von 2018, berichtet der erste bayerische Psychiatriebericht (2021). Danach lag die durchschnittliche Wartezeit für einen ersten Termin bei einem Psychotherapeuten in Bayern 2018 bei fünf Wochen (Deutschland: 5,7 Wochen). Etwa 70 % erhielten innerhalb der ersten vier Wochen ein erstes Gespräch zur Diagnostik und Beratung. Für einen Termin für eine Richtlinienpsychotherapie mussten Patienten in Bayern im Durchschnitt 19 Wochen warten (Deutschland: 19,9 Wochen) (Siehe Bundespsychotherapeutenkammer: Ein Jahr nach der Reform der Psychotherapie-Richtlinie. Wartezeiten 2018. www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/20180411_bptk_studie_wartezeiten_2018.pdf [Abruf am 20. April 2022]). Die BPtK-Wartezeitenstudie nimmt keine Differenzierung nach Geschlecht oder sexueller Orientierung vor.

2.2.4: Die Beantwortung der Frage erfolgt bei Frage 2.2.1.

2.2.5: Die Beantwortung der Frage erfolgt bei Frage 2.2.2.

2.2.6: Die Beantwortung der Frage erfolgt bei Frage 2.2.3.

2.2.7: Die Beantwortung der Frage erfolgt bei Frage 2.2.1.

2.2.8: Die Beantwortung der Frage erfolgt bei Frage 2.2.2.

2.2.9: Die Beantwortung der Frage erfolgt bei Frage 2.2.3.

2.2.10 Hat das Gesetz zum Verbot von Konversionsbehandlungen (sogenannte „Homo-Heilung“) nach Ansicht der Staatsregierung Lücken oder Mängel und wenn ja, in welcher Form setzt sich die Staatsregierung dafür ein, diese zu beseitigen?

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bundesrat mit Unterstützung Bayerns am 5. Juni 2020 in seiner Entschließung bedauert hat, „dass die Stellungnahme des Bundesrates (vgl. BR-Drucksache 5/20 (Beschluss)) größtenteils nicht aufgegriffen wurde. Dies betrifft unter anderem die Regelung, nach der Fürsorge- und Erziehungsberechtigte, die entsprechende Taten an ihren Kindern begehen, unter Umständen von der Strafandrohung ausgenommen sind. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, dass insbesondere junge Menschen umfassend vor sogenannten Konversionstherapien zu schützen sind.“ (vgl. BR-Drucksache 234/20 (Beschluss)).

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt daher noch einmal explizit die in vorgenannter Bundesrats-Drucksache formulierte Bitte des Bundesrats an die Bundesregierung, „die Wirksamkeit des Gesetzes genau zu beobachten und Schutzlücken umgehend zu schließen.“

2.2.11 Welche weiteren Schlüsse/Handlungsaufträge über die angesprochenen Punkte hinaus zieht die Staatsregierung selbst bezüglich des Themenbereichs Prävention und Gesundheitsförderung aus den Sachverständigenanhörungen von 2010 und 2019?

Allen Menschen bestmögliche Chancen auf Gesundheit zu ermöglichen, unabhängig von ihrer Herkunft, sozialen Lage oder Geschlecht, bleibt weiterhin erklärtes Ziel und zentrales Anliegen der Bayerischen Staatsregierung. Die in Bayern aufgebauten Strukturen bilden ein solides Fundament für eine weitere Stärkung von Gesundheitsförderung und Prävention. Hierbei gilt es, Erfolge nachhaltig zu verankern, z. B. durch die Verstetigung bewährter Präventionsansätze, das Wissen über Gesundheit und über die Möglichkeiten, sie zu schützen, in der Bevölkerung weiter zu stärken, Präventionsthemen auf die öffentliche Agenda zu setzen, etwa mit Schwerpunktkampagnen des StMGP, die Daten- und Wissensbasis für die Prävention auszubauen und die Präventionsforschung zu fördern sowie gesunde Lebenswelten zu schaffen und dazu die Gesamtpolitik gesundheitsförderlich zu orientieren und gesellschaftliche Allianzen zu schmieden. Angestrebt ist eine umfassende Präventionsstrategie, die Raum gibt für die Förderung eines gesunden Lebensstils von klein auf ebenso wie für eine Verbesserung der Gesundheitskompetenz.

2.3 Fachkräfte, Aus-, Fort- und Weiterbildung

2.3.1 Welche besonderen Bedarfe für queere Menschen erkennt das StMGP generell im gesamten Gesundheitswesen, aufgeschlüsselt nach psychologischen und physiologischen Bedarfen in den Bereichen Akutversorgung, Langzeitversorgung und Pflege?

Allgemein:

Es existiert eine breite Datenbasis zu dieser Thematik, die als Informationsgrundlage dient, wie beispielsweise Gesundheitsberichte des RKI (Journal of health monitoring RKI (2020): Die gesundheitliche Lage von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen (https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/JoHM/2020/JoHM_Inhalt_20_S01.html) oder die S-3 Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung im Kontext von Geschlechterinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: Hintergrund, Methode und zentrale Empfehlungen (2019)).

Weitere wissenschaftliche Studien können Literatur-Datenbanken beispielsweise unter https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov entnommen werden.

Die Anzahl an HIV-Infektionen und -Neuinfektionen in Bayern ist in der Transmissionsgruppe „Sex zwischen Männern“ höher als im Fall heterosexueller Übertragung (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/H/HIVAIDS/Eckdaten/EckdatenBayern.pdf?__blob=publicationFile, vgl. Antwort zu Frage 2.1.3). Dies lässt einen besonderen Bedarf für die Zielgruppe der MSM an Prävention und Aufklärung insbesondere bzgl. Möglichkeiten der Präexpositionsprophylaxe und Testung erkennen. Anzustreben sind vor allem eine frühzeitige HIV-Testung nach Risikokontakt und eine antiretrovirale Behandlung, um mögliche Infektionsketten zu unterbrechen. Aufgrund des heutzutage meist chronischen Verlaufs von HIV-Infektionen sind eine lebenslange medizinische Betreuung und Anbindung an das medizinische System nötig. Weitere Erkenntnisse werden durch die aktuell seitens des RKI und der Deutschen Aidshilfe durchgeführte und vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte Studie „Sexuelle Gesundheit und HIV/STI in trans und abinären Communities“ erwartet (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/H/HIVAIDS/Studien/TASG.html).

Psychotherapie:

Psychotherapie kann auch für queere Menschen hilfreich oder notwendig sein. Aber auch zur Psychotherapie gibt es Berichte von queeren Menschen über fehlende Kenntnisse der Behandlerinnen und Behandler, über Vorbehalte, diskriminierende Äußerungen oder Haltungen sowie unangemessene Ideen zur Behandelbarkeit einer queeren Identität. Für queere Menschen kann es in der Psychotherapie von besonderer Bedeutung sein, dass etwa ihre persönliche Art, Beziehungen und Sexualität zu leben, oder die spezifischen Lebensweisen innerhalb der LSBTIQ-Zugehörigkeit bewertungsfrei anerkannt werden. Sie haben vor allem auch ein Recht, nicht auf diesen Aspekt ihrer Identität reduziert zu werden. Auch die Frage, welche Aspekte einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung im Zusammenhang mit der queeren Identität stehen und welche nicht, kann von Patient und Therapeut unterschiedlich verstanden werden. Gelingt in diesen Fragen kein wertschätzendes Behandlungsbündnis, werden Psychotherapien nicht selten abgebrochen. Systematische wissenschaftliche Untersuchungen zur Psychotherapie mit queeren Menschen stehen noch am Anfang.

Pflege:

Zu einer professionellen Pflege gehört ein kultursensibler Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion und sexueller Orientierung. Darauf wirkt auch das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) hin, das die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und sonstiger Wohnformen vor Beeinträchtigung schützt und die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung sowie die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner wahrt und fördert. Insbesondere zur Lebensqualität, aber auch zu den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen gehört die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben – dies bezieht auch jegliche sexuelle Ausrichtung mit ein.

*2.3.2 Welche besonderen Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote bietet das StMGP Mitarbeitenden im Gesundheitswesen zur Beratung, Betreuung und Versorgung von queeren Menschen an (aufgeschlüsselt nach den Altersbereichen Kinder/ Jugend, Erwachsene, Senior*innen)?*

Im Bayerischen Lehr- und Ausbildungsplan für die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann wurde auf Grundlage der Bundesrahmenpläne der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz das Themenfeld „Diskriminierung und interkulturelle Kompetenz“ explizit aufgegriffen (siehe Curriculare Einheit (CE) 09 „Diskriminierungserfahrungen, Minderheitenstress und Stigma-Management von LSBTI“ und „zu pflegende Menschen ab dem jungen Erwachsenenalter bis zum höheren Lebensalter und mit unterschiedlicher sexueller und geschlechtlicher Identität“). Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen beeinflussen maßgeblich pflegerisches Handeln und pflegeberufliche Handlungsoptionen, daher ist pflegeberufliches Handeln stets in institutionelle und gesellschaftliche Kontexte eingebettet. Die Lehrinhalte gestalten die jeweiligen Pflegeschulen in ihrem schulinternen Curriculum eigenständig, weshalb der Fokus und die Tiefe der behandelten Themen von Schule zu Schule unterschiedlich sein können. Ebenso das Angebot der einzelnen Einrichtungen, welche die Auszubildenden durchlaufen. Im Lehrplan ist auf der Makroebene vorgegeben, dass die dort verankerten Themen

in jedem Fall in den schulinternen Curricula behandelt werden müssen. Die im Bayerischen Lehr- und Ausbildungsplan für die Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann aufgenommenen Inhalte zu diversitätssensiblen Aspekten werden daher für ausreichend erachtet.

Im Bereich Fortbildung wird auf die Richtlinie zur Förderung der Fortbildung in der Altenpflege und der Hospiz- und Palliativversorgung tätigen Personen (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2175_4_G_11718) des StMGP verwiesen. Gefördert werden dabei unter anderem auch Fortbildungsmaßnahmen mit den Schwerpunktthemen Interkulturelle Altenpflege/Queer Care.

Die Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGL) bietet zudem sozialpädagogischen Fachkräften an den Gesundheitsämtern verpflichtende Fortbildungen zur Grundqualifizierung in den Bereichen „Schwangerschaftskonfliktberatung“ und „Sexualpädagogik“ an.

Beide Grundqualifizierungen fußen auf einem gender- und diversitysensiblen Konzept. Die sozialpädagogischen Fachkräfte bieten regelmäßig sexualpädagogische Angebote an weiterführenden Schulen und anderen jugendspezifischen Einrichtungen an.

Unterschiedliche Angebote sind auch an Eltern und Multiplikatoren wie Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Jugendleitungen usw. gerichtet. In der Grundqualifizierung für die Schwangerschaftskonfliktberatenden in Bayern wird unter anderem das Thema Kinderwunsch behandelt, das insbesondere diversity- und genderspezifische Aspekte berücksichtigt.

Die AGL bietet in der Regel im zweijährigen Rhythmus Kurstage für sozialpädagogische Fachkräfte der Gesundheitsämter an, die sich mit der gesundheitlichen Beratung nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) befassen. Das zugehörige Fortbildungskonzept ist ebenfalls gender- und diversitysensibel ausgerichtet.

Des Weiteren bietet auch das Zentrum für Gesundheitsförderung und Prävention regelmäßig Fachtage für Fachkräfte aus dem Sozial- und Gesundheitswesen an, die auf unterschiedliche Schwerpunkte hin ausgerichtet sind und gender- und diversitysensible Konzepte verfolgen (Beispiel: Kriterien guter Suchtprävention Qualitätsstandards in der Suchtprävention – ZPG-Bayern; https://www.zpg-bayern.de/qualitaetsstandards-in-der-suchtpraevention.html).

2.3.3 Mit welchen Fachstellen und in welchem Turnus arbeitet die Staatsregierung zusammen, um Fachkräfte im Gesundheitswesen auf besondere Bedarfe queerer Menschen vorzubereiten?

Die von der Bayerischen Staatregierung geförderten bayernweiten Fortbildungen zu LSBTIQ-Lebenswelten stehen grundsätzlich allen Fachkräften offen (https://lsbti-fobi-bayern.de/).

Fachstellen der Bayerischen Staatsregierung arbeiten regelmäßig und nach Bedarf mit Fachkräften im Sozial- und Gesundheitswesen zusammen, z. B. mit den Fachkräften der HIV/AIDS-Beratungsstellen, der deutschen Aidshilfe, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) und mit den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen, die in unterschiedlicher Ausprägung in den Bereichen HIV/AIDS-Beratung und Testung, Beratung und Testung von sexuell übertragbaren Erkrankungen oder Infektionen, gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG, Schwangerschaftsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sexualpädagogik, Gesundheitsförderung und Prävention arbeiten. In diesem Rahmen finden regelmäßig Veranstaltungen und Besprechungen statt, die auch Gender- und Diversityaspekte mit in den Blick nehmen.

2.3.4 Welche eigenen Schlüsse/Handlungsaufträge über die angesprochenen Punkte hinaus zieht die Staatsregierung selbst bezüglich des Bereichs Fachkräfteausbildung aus den Sachverständigenanhörungen von 2010 und 2019?

Angesichts der unter 2.3.2 und 2.3.3 dargestellten existierenden Angebote und Maßnahmen sieht die Bayerische Staatsregierung im eigenen Bereich aktuell keinen akuten Handlungsbedarf.

2.4 Pflege

*2.4.1 Gibt es staatliche Förderungen für Alten- und Pflegeheime mit Pflege- oder Wohnprojekten für queere Senior*innen (aufgeschlüsselt nach Beginn der Förderung, Förderhöhe und -dauer sowie Einrichtung)?*

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2175_4_G_10860) vom 23. Dezember 2019 werden vom Freistaat Bayern staatliche Mittel bereitgestellt für:

Maßnahmen zum weiteren und möglichst flächendeckenden Auf- und Ausbau neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Erwachsene, Maßnahmen zur Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen der Pflege und Maßnahmen, die der Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege dienen.

Die Zuwendungsempfänger sind in den einzelnen Förderbausteinen hinterlegt. Eine Differenzierung in Zielgruppen ist nicht vorgesehen und wird nicht vorgenommen. Die Förderprogramme stehen allen Interessierten offen, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

Ende des Jahres 2019 wurde die Förderrichtlinie für die staatliche Investitionskostenförderung von Pflegeplätzen (PflegesoNah) bekannt gegeben. Eine spezielle Förderung für queere Pflegebedürftige ist darin nicht vorgesehen. Mit dem Bayerischen Modernisierungsprogramm fördert der Freistaat auch die Modernisierung von Pflegeplätzen in zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen. Ebenso können im Bayerischen Wohnungsbauprogramm besondere Wohnformen für ältere Menschen, wie beispielsweise betreutes Wohnen, Demenzwohngemeinschaften und Seniorenwohngemeinschaften, unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden. Die Förderung ist unabhängig von der geschlechtlichen Identität der Bewohnerinnen und Bewohner.

2.4.2 Unabhängig von staatlicher Förderung: Welche Projekte dieser Art sind der Staatsregierung bekannt und wie bewertet die Staatsregierung diese?

Der Bayerischen Staatsregierung sind keine weiteren Projekte dieser Art bekannt.

2.4.3 Wie schätzt die Staatsregierung den Bedarf an solchen Projekten in den kommenden zwanzig Jahren ein?

Die Bayerische Staatsregierung evaluiert beantragte und geförderte Projekte regelmäßig und leitet daraus aktuelle Bedarfe ab. Projektförderungen orientieren sich dabei stets am anerkannten fachlichen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, wozu auch ein kultursensibler Umgang in der Pflege gehört.

2.4.4 Wie steht die Staatsregierung ganz grundsätzlich zur Implementierung einer LSBTIQ-kultursensiblen Pflege in den Einrichtungen?*

Zu einer professionellen Pflege gehört ein kultursensibler Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion und ihrer sexuellen Identität oder Orientierung. Darauf wirkt auch das PfleWoqG hin, das zum Inhalt hat, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und sonstiger Wohnformen vor Beeinträchtigung zu schützen und die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung sowie die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern. Insbesondere zur Lebensqualität, aber auch zu den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen gehört die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben. Dies bezieht auch jegliche sexuelle Ausrichtung mit ein.

2.4.5 Wie viele Einrichtungen (Stationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen, Ambulante Pflegedienste, Stationäre Hospize, Ambulante Hospizdienste, Tagespflegeeinrichtungen, Krankenhäuser) in Bayern haben bereits das Qualitätssiegel „Lebensort Vielfalt®“ und welche Fördermöglichkeiten gibt es für interessierte Einrichtungen?

In Bayern trägt im Bereich der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen der kommunale Träger „Münchenstift“ das Qualitätssiegel „Lebensort Vielfalt®". Darüber hinaus befindet sich der ambulante Pflegedienst „Sorgenfrei“ aus Neusäß derzeit im Qualifizierungsprozess für das Qualitätssiegel.

Derzeit gibt es in Bayern kein stationäres Hospiz bzw. keinen ambulanten Hospizdienst mit dem Qualitätssiegel „Lebenswerte Vielfalt®“. Auch Fördermöglichkeiten für interessierte Einrichtungen bestehen derzeit nicht. Die Aufnahme in ein stationäres Hospiz bzw. die Unterstützungsangebote der ambulanten Hospizdienste stehen grundsätzlich allen

betroffenen Menschen und ihren An- und Zugehörigen offen. Die Arbeitsgemeinschaft stationäre Hospize in Bayern wird das Thema bei ihrer nächsten Jahrestagung aufgreifen.

Nach Auskunft der Bayerischen Krankenhausgesellschaft gibt es bundesweit noch keine zertifizierten Kliniken: Das Zertifizierungsverfahren gibt es erst seit etwa einem Jahr. In Bayern sind keine Zertifizierungsverfahren von Kliniken bekannt. Weitergehende Erkenntnisse liegen für den Krankenhausbereich nicht vor: Förderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz erstrecken sich nicht auf dieses Thema.

2.4.6 Plant die Staatsregierung, für das Qualitätssiegel zu werben und beispielsweise über Fördermittel Anreize zu schaffen, sich für den Erhalt des Siegels zu bewerben?

Von Seiten der Bayerischen Staatsregierung sind derzeit keine Förderungen für das Zertifizierungsverfahren vorgesehen. Ein Verweis auf das Qualitätssiegel „Lebensort Vielfalt®“ auf der Homepage des StMGP wird geprüft.

2.4.7 Sind nach Ansicht der Staatsregierung in den Ausbildungscurricula der Pflege- und Pflegehilfskräfte diversitätssensible Aspekte enthalten und falls ja, erachtet die Staatsregierung diese als ausreichend?

Die bayerischen Lehr- und Ausbildungspläne für die Ausbildungen zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann sowie zur Pflegefachhelferin oder zum Pflegefachhelfer berücksichtigen auch diversitätssensible Aspekte. In beiden Lehrplänen sind kulturelle und soziale Bedürfnisse der zu pflegenden Menschen fest verankert. Dies umfasst auch Bedürfnisse, die sich aus der geschlechtlichen Identität ergeben.

Bereits in den Einführungen der Ausbildungspläne für die Ausbildungen zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachhelferin und zum Pflegefachhelfer wird im Bildungs- und Erziehungsauftrag deutlich, dass „Diversität“ in den Ausbildungen eine wichtige Rolle einnimmt: „Die Berufsfachschule soll im allgemeinbildenden Unterricht und, soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf die Kernfragen unserer Zeit eingehen, wie unter anderem friedliches Zusammenleben von Menschen

und Völkern, Kulturen und Religionen in einer Welt unter Wahrung ihrer jeweiligen kulturellen Identität“ (Pflegefachfrau und Pflegefachmann S. 6; Pflegefachhelferin und Pflegefachhelfer S. 2).

In den berufsbezogenen Vorbemerkungen des Lehrplans für die Ausbildung zur Pflegefachhelferin und zum Pflegefachhelfer wird außerdem darauf hingewiesen, dass unter anderem mindestens diejenigen Kompetenzen zu vermitteln sind, die dazu befähigen, „pflegebedürftige Menschen bei der Lebensgestaltung im Alltag unter Beachtung der Lebensgeschichte, der Kultur und der Religion zu unterstützen“ (S. 3).

Die Lehrpläne für die Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann verankern diversitätssensible Aspekte zudem unter dem Fach „Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege“ in der Curricularen Einheit 09 (CE 09), wie die folgenden Auszüge aus dem Lehrplan „Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau“ zeigen:

CE 09 „Menschen bei der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen“ (S. 57-60):

- gesellschaftliche Entwicklungen, kulturelle und religiöse Vielfalt
- Möglichkeiten sozialer Vernetzung; besondere Netzwerke von Menschen mit LSBTI-Identitäten (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle)
- lebensaltersentsprechende, entwicklungsgerechte und diversitätssensible Wohnraum- und Umgebungsgestaltung
- diversitätssensible Biografiearbeit
- konzeptionelle Ansätze der Intersektionalität und einer Diversity-Pflege

Die angeführten Auszüge aus den o. g. bayerischen Lehr- und Ausbildungsplänen zeigen auf, dass diversitätssensible Aspekte Einzug in die Ausbildungen gefunden haben. Die Bayerische Staatsregierung erachtet diese als hinreichend berücksichtigt.

2.4.8 Welche Fort- und Weiterbildungen sind der Staatsregierung bekannt, die das Personal in Einrichtungen aus 2.4.5 für die Belange von und den Umgang mit LSBTIQ-Personen sensibilisiert?*

Die Bayerische Staatsregierung fördert Fortbildungen nach der Richtlinie zur Förderung der Fortbildung in der Altenpflege und der Hospiz- und Palliativversorgung tätigen Personen (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2175_4_G_11718). Die Förderung dient der Unterstützung von Maßnahmen zur Fortbildung der in der Altenpflege und der Hospiz- und Palliativversorgung tätigen Personen in Bayern. Gefördert werden unter anderem auch Fortbildungsmaßnahmen mit den Schwerpunktthemen Interkulturelle Altenpflege und Queer Care. Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen in Bayern sowie auf Landesebene wirkende oder andere fachlich anerkannte Verbände und sonstige Fortbildungsanbieter.

2.4.9 Mit welchen Fachstellen wurden die Aus-, Fort- und Weiterbildungen aus 2.4.7 und 2.4.8 erarbeitet und in welchen Abständen werden sie evaluiert und weiterentwickelt?

Alle Lehrpläne werden unter Leitung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung von einer aus Lehrkräften mit entsprechender Expertise bestehenden Lehrplankommission sowie weiteren fachlichen Beraterinnen und Beratern erarbeitet. Im Rahmen der üblichen Verbändeanhörung hatten auch beim Lehrplan für Berufsfachschulen für Pflege sowie beim Lehrplan für Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe die einschlägigen und betroffenen Verbände die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Lehrpläne wurden im Anschluss für drei Schuljahre zur Erprobung in Kraft gesetzt und werden dementsprechend evaluiert, wenn die erste Kohorte die neue Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz abgeschlossen hat. Im Rahmen der Evaluation werden wieder die relevanten Verbände einbezogen.

2.4.10 Welche eigenen Schlüsse/Handlungsaufträge über die angesprochenen Punkte hinaus zieht die Staatsregierung selbst bezüglich des Bereichs Pflege aus den Sachverständigenanhörungen von 2010 und 2019?

In den Sachverständigenanhörungen von 2010 und 2019 wurde insbesondere auf die Notwendigkeit eines kultursensiblen Umgangs mit LSBTIQ-Personen in Einrichtungen der Pflege hingewiesen. Die Bayerische Staatsregierung fördert in diesem Bereich Fortbildungsprogramme für Fach- und Hilfskräfte in der Pflege und wirkt auf die Ausbildungscurricula für Pflegeberufe ein.

3. Migration und Inklusion

3.1 Asylverfahren und Beratung

3.1.1 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele in Bayern untergebrachte Geflüchtete als Fluchtgrund ihre Zugehörigkeit zur LSBTIQ-Community angegeben haben?*

3.1.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele in Bayern untergebrachte Geflüchtete nach dem Asylverfahren auf ihre queere Zugehörigkeit verwiesen haben?

Die Fragen 3.1.1 und 3.1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Bayerischen Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Bundesbehörde zuständig. Eine Aussage darüber, ob die queere Zugehörigkeit der Fluchtgrund war bzw. im Asylverfahren eine Rolle gespielt hat oder erst nach Abschluss des Asylverfahrens geltend gemacht wurde, lässt sich weder aufgrund der Zahlen aus dem vom Bund betriebenen Ausländerzentralregister noch aus anderen der Bayerischen Staatsregierung bekannten Statistiken des BAMF treffen.

3.1.3 Wie bewertet die Staatsregierung die zwickmühlenartige Situation für queere Geflüchtete, in Gemeinschaftsunterkünften aus Sicherheitsgründen ihre queere Identität/Zu-

gehörigkeit verstecken zu müssen, damit aber, auf Basis der Annahme, dass das Verstecken der Identität auch im Herkunftsland in Gesellschaft potenzieller Gefahr möglich wäre, die Chancen im Asylverfahren zu mindern?

Ob eine potentielle Vulnerabilität tatsächlich besteht, bleibt der Sachverhaltsaufklärung als Kernstück der Anhörung vorbehalten. Unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse einer potentiell vulnerablen Person (z. B. mittels Einsatzes einer Sonderbeauftragten oder eines Sonderbeauftragten (SoBe) als Anhörungsperson) obliegt es dabei der Person selbst, in der Anhörung im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht glaubhaft die tatsächliche Existenz einer Vulnerabilität darzulegen. Das Bundesamt prüft bei jedem Asylantrag, ob die Voraussetzungen für einen Schutzstatus vorliegen. Dabei findet stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Situation im Herkunftsland und den Angaben der antragstellenden Person in der Anhörung statt. Im Vorfeld einer Anhörung besteht die Möglichkeit für Antragstellerinnen und Antragsteller, eine Asylverfahrensberatung (AVB) in Anspruch zu nehmen. Die objektive und neutrale AVB obliegt aktuell gemäß § 12a AsylG dem Bundesamt und umfasst ein zweistufiges Modell, bestehend aus einer allgemeinen Asylverfahrensinformation in Kleingruppengesprächen (Stufe eins) und einer freiwilligen individuellen AVB in Einzelgesprächen (Stufe zwei). In beiden Stufen erfolgt hier der Hinweis darauf, dass die Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Personengruppe ggf. verfahrens- bzw. entscheidungsrelevant sein kann. Eine entsprechende Zugehörigkeit muss bei der Antragstellung, spätestens jedoch bei der Anhörung vorgetragen werden, um im Verfahren bzw. bei der Entscheidung des Bundesamtes berücksichtigt werden zu können. In diesem Zusammenhang erfolgt auch der Hinweis darauf, dass Vulnerabilitäten keine Tabuthemen darstellen.

Ergeben sich im Rahmen der AVB Hinweise auf eine potentielle Vulnerabilität einer Person, können – auf Grundlage einer schriftlichen Schweigepflichtentbindung der beratenen Person – etwaige Vulnerabilitäten an das Bundesamt mitgeteilt werden. Darüber hinaus erfolgt im Zuge der AVB ein Hinweis auf die Möglichkeit, Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände und Fachberatungsstellen durch Antragstellerinnen und Antragsteller in Anspruch zu nehmen.

3.1.4 Wie und an welche Fachberatungsstellen sind Unterkünfte für queere Geflüchtete aktuell angebunden, bzw. werden durch diese betreut (aufgeschlüsselt nach Bezirk und Kommune)?

Für queere Geflüchtete aus den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben stehen die beiden Fachberatungsstellen LeTRa (Beratungsstelle bei LesCommunity e. V.) sowie Sub e. V. (Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum München e. V.) zur Verfügung.

Im Regierungsbezirk Unterfranken bieten das WuF-Zentrum e. V. sowie die Rosa Hilfe e. V. in Würzburg entsprechende Beratung an.

Die Gewaltschutzkoordinatorin im ANKER Niederbayern betreut dort u. a. queere Geflüchtete und arbeitet dabei u. a. mit den Vereinen „Queer in Niederbayern e. V.“ und „Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum München e. V.“ zusammen.

Für queere Geflüchtete aus den Regierungsbezirken Mittelfranken, Oberfranken und der Oberpfalz bieten zudem das queere Zentrum Fliederlich e. V. sowie Imedana e. V. als Anlaufstelle in Nürnberg Beratungen und zielgruppenspezifische Angebote an.

In der Regel erfolgt die Anbindung an diese Beratungsstellen durch die Gewaltschutzberatung bzw. die Flüchtlings- und Integrationsberatung der jeweiligen Unterkünfte.

3.1.5 Sieht die Staatsregierung Bedarf am Ausbau eines entsprechenden Beratungsnetzwerks für queere Geflüchtete (falls nein, bitte begründen)?

Die oben aufgeführten Beratungsstellen fallen unter die Zuständigkeit der kommunalen Förderung und bestehen überwiegend in größeren Städten.
Die Bayerische Staatsregierung unterstützt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel insbesondere den überregionalen Ausbau der Strukturen im ländlichen Bereich.
Darüber hinaus wird auf die folgende Frage und deren Beantwortung verwiesen.

3.1.6 Welche fachlichen Beratungsangebote gibt es vor Ort in entsprechenden Unterbringungseinrichtungen explizit für queere Geflüchtete (aufgeschlüsselt nach Bezirk, Kommune und Unterbringungsform)?

In den Unterbringungseinrichtungen besteht grundsätzlich kein explizites Beratungsangebot für queere Geflüchtete. Durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung und die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren erhalten queere Geflüchtete in den Unterbringungseinrichtungen eine Weiterverweisung bzw. Anbindung an Fachberatungsstellen außerhalb der Unterbringungseinrichtungen.

3.1.7 Falls diese fehlen, gibt es Zuschüsse für Fahrten zu entsprechenden Beratungsstellen in München oder Nürnberg (falls ja, bitte um Erläuterung der Voraussetzungen zur Zuschussbeantragung und Nennung der Höhe der Zuschüsse sowie der möglichen Anzahl im Falle einer Begrenzung)?

Der Transportbedarf (Abteilung 7 Verkehr) von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird durch Geld- oder Sachleistung gedeckt. Ein alleinstehender Erwachsener im Grundleistungsbezug, der in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt, erhält hierfür derzeit monatlich 36,28 €. Einen hierüber hinausgehenden Anspruch auf Übernahme von Fahrtkosten zu den genannten Fachberatungsstellen gibt es nicht. Zudem bietet die Fachstelle „Strong!“ ein Hilfetelefon an, welches örtlich unabhängig in Anspruch genommen werden kann (https://strong-community.de/). Durch die Zusammenarbeit des Trägers „Sub. Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum München e. V.“ mit Organisationen wie „Munich Kiew e. V.“ kann auch auf Personen mit Fremdsprachenkenntnissen (russisch, ukrainisch) zurückgegriffen werden

3.1.8 Welche niederschwelligen und vielsprachigen Informationen bezüglich gesellschaftlicher Akzeptanz von LSBTIQ in Deutschland und Rechten von und Möglichkeiten für LSBTIQ*-Asylbewerber*innen gibt es grundsätzlich und jederzeit zugänglich in Unterkünften für Asylbewerber*innen, unabhängig von fachlichen Beratungsangeboten vor Ort?*

In den ANKER-Einrichtungen sowie den Unterkünften der Anschlussunterbringung wird grundsätzlich durch mehrsprachiges Informationsmaterial, Plakate, Flyer und Sticker auf die Rechte und Beratungsmöglichkeiten für LSBTIQ-Geflüchtete aufmerksam gemacht.

Darüber hinaus stehen in den ANKER-Einrichtungen die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren sowie bayernweit die Flüchtlings- und Integrationsberatung als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. Bei der Flüchtlings- und Integrationsberatung handelt es sich um ein professionelles, bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot, das zur Eigenverantwortlichkeit, zur Alltagsbewältigung und zur Orientierung in Deutschland beiträgt. Zu den Beratungszielen zählt auch die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der wechselseitigen Akzeptanz.

3.1.9 Welche eigenen Schlüsse/Handlungsaufträge über die angesprochenen Punkte hinaus zieht die Staatsregierung selbst bezüglich des Bereichs der Beratung aus den Sachverständigenanhörungen von 2010 und 2019?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.1.8 (bestehende Angebote) verwiesen.

3.2 Unterbringung

3.2.1 Wie viele Plätze gibt es bayernweit aktuell speziell für queere Geflüchtete, die aufgrund von Bedrohung oder Gewalterfahrung aus Sammelunterkünften in gesonderte Unterkünfte verlegt werden müssen (aufgeschlüsselt nach Bezirken und Kommunen)?

3.2.2 Wie viele Plätze davon sind aktuell unbelegt (aufgeschlüsselt nach Bezirken und Kommunen)?

Die Fragen 3.2.1 und 3.2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Landratsamt München betreibt zwei dezentrale Unterkünfte für LSBTIQ-Geflüchtete, in denen insgesamt bis zu 38 Personen untergebracht werden können. Davon sind Stand 23. August 2022 3 Plätze unbelegt.

Die Stadt Nürnberg betreibt zusammen mit dem queeren Zentrum Fliederich e. V. zwei dezentrale LGBTIQ-Unterkünfte mit regulär 40 Plätzen sowie einer Reservekapazität von 5 Plätzen. Davon sind Stand 23. August 2022 11 Plätze unbelegt.

Darüber hinaus gibt es in Bayern Unterkünfte für vulnerable Personen, in denen bei Bedarf auch queere Menschen – die aufgrund von Bedrohung oder Gewalterfahrung anderweitig verlegt werden müssen – untergebracht werden können.

*3.2.3 Wie viele Verlegungen von Asylbewerber*innen gab es seit 2015 aufgrund von Bedrohungen oder Delikten gegen LSBTIQ*-Zugehörigkeit (aufgeschlüsselt nach Jahr und problematischer Unterkunft, sowie der Verlegungsunterkunft)?*

Da die Gründe für eine mögliche Umverteilung vielschichtig sind und die Unterkunftsverwaltungen grundsätzlich die sexuelle Orientierung im Zusammenhang mit Zuweisungen oder Verlegungen aus Datenschutzgründen nicht erfassen, liegen der Bayerischen Staatsregierung keine validen Daten zu Verlegungen aufgrund von Bedrohungen oder Delikten gegen LSBTIQ-Zugehörigkeit vor.

3.2.4 Welche Kosten entstehen durch die Verlegung einer Person in eine andere Unterkunft durchschnittlich?

Für eine Verlegung entstehen außer eventuellen Fahrtkosten keine weiteren Kosten.

3.2.5 Sieht die Staatsregierung besonderen medizinischen Versorgungsbedarf (psychisch und physisch) für queere Geflüchtete im Vergleich mit anderen Geflüchteten (falls nein, bitte begründen)?

3.2.6 Falls ja, wie wird dieser Bedarf gedeckt?

Die Fragen 3.2.5 und 3.2.6 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Für queere Geflüchtete wird im Vergleich zu anderen Geflüchteten grundsätzlich kein über den in der Antwort zum Fragenkomplex 2.1 dargestellten Umfang hinausgehender besonderer medizinischer Versorgungsbedarf für physische Erkrankungen gesehen. Bei der Primärversorgung physischer Erkrankungen bestehen keine Unterschiede zwischen queeren und nicht-queeren Personen. Queeren Geflüchteten steht – wie allen Berechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – das allgemeine medizinische und daher auch das Versorgungsangebot im psychiatrischen und psychotherapeutischen Bereich zur Verfügung. Dies betrifft stationäre, ambulante und komplementäre Behandlungsangebote. Leistungsberechtigten werden nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen grundsätzlich die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen gewährt. Nach § 6 Abs. 1 Alt. 2 AsylbLG können im Einzelfall andere Behandlungen übernommen werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Zuständig für die Gewährung dieser medizinischen Leistungen ist in Bayern der sog. örtliche Träger, also der Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Leistungsberechtigte haben grundsätzlich ein Recht auf freie Arztwahl. Sie erhalten hierfür vom zuständigen örtlichen Träger pro Quartal einen Behandlungsschein und können damit niedergelassene Ärzte aufsuchen. In den ANKERn hat der Freistaat Bayern sog. Ärztezentren eingerichtet, um die kurative Versorgung vor Ort auf niederschwelliger Basis vornehmen zu können. Die Ärztezentren umfassen neben der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Regel auch die Bereiche Gynäkologie, Pädiatrie und Psychiatrie. Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten dieselben medizinischen Leistungen wie gesetzlich Krankenversicherte; sie sind aber keine Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen. Anerkannte Ausländer sind deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt, d. h. sie sind als Leistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder wenigstens in deren Leistungssystem integriert.

Soweit Geflüchtete im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung Zugang zu medizinischer Versorgung haben, ist in allgemeiner Form zunächst voranzustellen, dass eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Versorgung im gesamten Freistaat selbstverständlich unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung gewährt wird. Die

Versorgung umfasst aber natürlich dort, wo es ggf. geboten ist, auch die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Besonderheiten. Gleichwohl würden spezielle Therapieangebote ausschließlich für queere Personen gewissen Bedenken begegnen, denn diese könnten ihrerseits stigmatisierend und diskriminierend wirken und wären ggf. geeignet, unbeabsichtigt den Eindruck zu erwecken, es handele sich bei dem betroffenen Personenkreis grundsätzlich um Menschen mit krankheitsbezogenem Behandlungsbedarf.

Zuständig für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter in Bayern ist die KVB. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf den Bericht der Bayerischen Staatsregierung vom 30.12.2020 zum Beschluss des Bayerischen Landtags vom 09.07.2020 (Drs. 18/9213), Verbesserung der Situation von LGBTIQ* in Bayern VI – Trans-Gesundheit. Die KVB erläuterte in diesem Rahmen, dass die Bedarfsplanung im ärztlichen wie im psychotherapeutischen Bereich auf der Grundlage beruhe, dass grundsätzlich alle Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen von allen zur vertragsärztlichen bzw. psychotherapeutischen Versorgung zugelassenen Behandlern auf ihrem jeweiligen Fachgebiet adäquat behandelt werden können. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie die Beantwortung der Fragen 2.2.3, 2.2.6 und 2.2.9 verwiesen.

Darüber hinaus stehen grundsätzlich Menschen in allen Lebenslagen umfangreiche Informationen zu unterschiedlichsten Beratungsbedarfen (z. B. Erkrankungen, Suchtmittelkonsum, aber auch Schwangerschaft und andere Lebensumstände) in verschiedenen Sprachen, zum Teil auch barrierefrei über verschiedene Medien (als Faltblatt gedruckt, auf diversen Homepages im Internet oder als App), zur Verfügung. Unabhängig davon, ob jemand geflüchtet ist und/oder queer, bieten die Gesundheitsämter im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten gemäß § 19 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Beratungen und Untersuchungen für sexuell übertragbare Krankheiten und Tuberkulose auf freiwilliger Basis an. In Bezug auf andere übertragbare Krankheiten kann das Gesundheitsamt weitere Beratungen und Untersuchungen anbieten.

Im Einzelnen gestalten sich die Angebote von Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen für HIV und andere STI in Bayern wie folgt:

Ein Kernziel der bayerischen AIDS-Politik ist die Erhöhung der Testbereitschaft mit einer nachhaltigen Steigerung der HIV-Frühtestung nach Risikokontakten und in Konsequenz

die Früherkennung und frühzeitige antiretrovirale Behandlung, um mögliche Infektionsketten zu unterbrechen. Auf das zur Verfügung stehende flächendeckende Hilfesystem für Betroffene in Bayern (vgl. Antwort auf Frage 2.2.1) wird verwiesen.

Im Rahmen der Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen tragen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für eine Reihe von Vorsorgemaßnahmen:

Junge Frauen bis zum 25. Lebensjahr können sich bei ihrer Frauenärztin oder ihrem Frauenarzt einmal im Jahr kostenlos auf Chlamydien untersuchen lassen.

Im Alter von 20 bis 34 Jahren haben Frauen einmal im Jahr Anspruch auf eine Früherkennungsuntersuchung auf Gebärmutterhalskrebs, der zumeist durch sexuell übertragbare Humane Papillomviren (HPV) ausgelöst wird, ab dem Alter von 35 Jahren besteht dieser Anspruch alle drei Jahre.

Männer und Frauen ab 35 Jahren haben seit 2021 im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsuntersuchung (Check-up) einmalig Anspruch, sich auf Hepatitis B und C testen zu lassen. Eine Impfung gegen Hepatitis B kann vor einer Infektion mit dem Virus schützen.

Die Aufnahme weiterer Tests auf sexuell übertragbare Krankheiten in das gesetzliche Vorsorgeangebot der Krankenkassen bedarf der Prüfung durch den gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA). Der G-BA befasst sich dabei mit der sogenannten Sekundärprävention als Leistung der vertragsärztlichen Versorgung. Das sind möglichst gezielte Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die durch eine frühe Behandlung effektiver bekämpft werden können. Bevor eine Früherkennungsuntersuchung ambulante Kassenleistung werden kann, bewertet der G-BA sie – ebenso wie alle anderen medizinischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden – nach einem in der Verfahrensordnung des G-BA festgelegten einheitlichen Verfahren.

3.2.7 Welche eigenen Schlüsse/Handlungsaufträge über die angesprochenen Punkte hinaus zieht die Staatsregierung selbst bezüglich des Bereichs der Unterbringung aus den Sachverständigenanhörungen von 2010 und 2019?

Die Unterbringungsverwaltung sorgt bei der Belegungssteuerung stets – abhängig vom Einzelfall – für eine adäquate Unterbringung queerer Geflüchteter. Sollten LSBTIQ-Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Opfer von

Verfolgung oder/und Diskriminierung werden, sind sie besonders geschützt unterzubringen.

3.3 Sicherheit

3.3.1 Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung in zentralen und dezentralen Gemeinschaftsunterkünften und AnkER-Zentren, um Gewaltdelikte und Bedrohung sowie andere Diskriminierungen gegenüber LSBTIQ-Personen zu unterbinden?*

Der Freistaat Bayern hat ein umfangreiches Schutzkonzept („Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“) entwickelt, welches die Grundlage für den Gewaltschutz aller Asylsuchenden im Rahmen der Unterbringung in Asylunterkünften des Freistaates Bayern darstellt. Dabei werden alle Formen der Unterbringung (ANKER und Unterkünfte der Anschlussunterbringung) erfasst. Zielrichtung dieses Schutzkonzepts ist es, den Schutz aller untergebrachten Personen unabhängig von Herkunft, Ethnie oder sexueller Orientierung sicherzustellen und Gewalt in all ihren Erscheinungsformen effektiv entgegenzuwirken und vorzubeugen.

Bereits bei der Erstaufnahme werden alle Asylsuchenden grundsätzlich mittels mehrsprachiger und unterschiedlicher Informationsmaterialien sowie Informationsveranstaltungen über Themen wie u. a. Strafbarkeit von Gewalt, Diskriminierungsverbote informiert sowie auf die Rechte und Beratungsmöglichkeiten für LSBTIQ-Geflüchtete aufmerksam gemacht. Darüber hinaus wird dabei auch darauf hingewiesen, dass sie weder Gewalt anwenden dürfen noch erdulden müssen und an wen sie sich im Ereignisfall zur Unterstützung wenden können. Um in den Unterkünften frühzeitig auffälliges Verhalten von Personen bzw. ungewöhnliche Situationen zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können, ist das dort tätige Personal der Unterbringungsverwaltung, der Sicherheitsdienste sowie die in den ANKERn eingesetzten Gewaltschutzkoordinatoren je nach Aufgabenbereich durch eine Reihe von Unterstützungsangeboten ausreichend sensibilisiert. Auf Grundlage dieses Rahmenkonzepts werden unterkunftsspezifische Schutzkonzepte erstellt, in denen individuell die Besonderheiten vor Ort berücksichtigt werden. Auch wird bereits bei der Belegungssteuerung auf die jeweils individuellen Umstände des Einzelfalles Rücksicht genommen.

So stehen auf regionaler Ebene vor Ort die zuständigen Polizeidienststellen bereits jetzt den Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Flüchtlingsunterkünften rund um die Uhr sowohl präventiv als auch repressiv als Ansprechpartner zur Verfügung. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Informationsaustausch, angepasst an die örtlichen Verhältnisse, in unterschiedlichen Formaten (beispielsweise über die Kontaktbeamten) statt.

3.3.2 In welchen AnkER-Zentren und zentralen und dezentralen Gemeinschaftsunterkünften gibt es spezielle Fachkräfte im Bereich Anti-Gewalt-Management und in welchen fehlt entsprechendes Personal (aufgeschlüsselt nach Unterkunftsart, Bezirk und Kommune)?

In jedem Regierungsbezirk sind grundsätzlich mindestens eine ausgebildete Gewaltschutzkoordinatorin bzw. ein ausgebildeter Gewaltschutzkoordinator in der ANKER-Einrichtung und in einer Gemeinschaftsunterkunft eingesetzt.

3.3.3 Werden diese Fachkräfte speziell zum Umgang mit der Thematik Queerphobie/Queerfeindlichkeit geschult und falls ja, mit welchen Fachstellen wurden diese Schulungsinhalte erarbeitet?

Die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren nehmen grundsätzlich regelmäßig an Fortbildungen und Schulungen teil. In diesen Veranstaltungen werden u. a. auch die Problem- und Bedürfnislagen queerer Geflüchteter thematisiert.

Die Schulung „Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen (LSBTI) und Flucht“ wurde durch das Projekt „Queer Refugees Deutschland“ des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) im Mai 2019 in Würzburg sowie im Februar 2020 in München organisiert und durchgeführt.

3.3.4 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor über Delikte in AnkER-Zentren oder zentralen oder dezentralen Gemeinschaftsunterkünften zwischen 2015 und 2020, die auf Queerfeindlichkeit als Motiv schließen lassen (aufgeschlüsselt nach Jahr, Art des Delikts, Bezirk, Kommune und Art der Einrichtung)?

*3.3.5 Bezüglich 3.3.1: Wie viele Täter*innen queerfeindlicher Delikte aus dem Bewohner*innenumfeld wurden seit 2015 identifiziert und wurden Strafverfahren gegen diese eingeleitet (aufgeschlüsselt nach Jahr, Unterkunft, Art des Delikts und Konsequenzen für die Täter*innen)?*

Die Fragen 3.3.4 und 3.3.5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Bayerischen Staatsregierung liegen hierzu keine validen Daten vor. Auch nach Recherche des BLKA im KPMD-PMK konnten keine Straftaten im Sinne der Fragestellungen recherchiert werden.

*3.3.6 Bezüglich 3.3.1: Sind der Staatsregierung Vorfälle mit queerfeindlichem Hintergrund seitens Mitarbeiter*innen von Sicherheitsdiensten bekannt (aufgeschlüsselt nach Jahr, Unterkunft, Dienstleister und Art der Vorfälle)?*

*3.3.7 Falls ja: Welche Maßnahmen wurden gegen die entsprechenden Mitarbeiter*innen von Sicherheitsdiensten eingeleitet?*

Die Fragen 3.3.6 und 3.3.7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze werden im KPMD-PMK nicht gespeichert, sodass die Fragen nicht beantwortet werden können. Eine Recherche nach Straftaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Sicherheitsdiensten ist im KPMD-PMK darüber hinaus nicht möglich.

Entsprechend müsste für die Abfassung eines Antwortbeitrags zur der gegenständlichen Fragestellung eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen, in der vorliegenden konkreten Situation nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der effektiven Aufgabenerfüllung der Bayerischen Polizei und damit den ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gefährden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

3.3.8 Welche eigenen Schlüsse/Handlungsaufträge über die angesprochenen Punkte hinaus zieht die Staatsregierung selbst bezüglich des Bereichs der Sicherheit aus den Sachverständigenanhörungen von 2010 und 2019?

Durch die bereits bestehenden Angebote der Bayerischen Staatsregierung (siehe Antwort auf Frage 3.3.1) wird die Sicherheit der LSBTIQ-Personen sichergestellt.

4. Beratungsinfrastruktur

4.1 Erziehungsberatungsstellen (EBS)

4.1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die fachliche und flächendeckende Leistungsfähigkeit von EBS bezüglich der Beratung und Betreuung queerer Kinder und Jugendlicher (aufgeschlüsselt nach Bezirken)?

Die Erziehungsberatung ist als Teil der Kinder- und Jugendhilfe kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis und daher von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu gewährleisten. Der Freistaat unterstützt die Kommunen dabei im Rahmen freiwilliger Leistungen mit dem EB-Förderprogramm (Erziehungsberatungsstellen – EBs). In Bayern stehen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien flächendeckend rd. 180 multidisziplinär ausgestattete EBs (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) zur qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme zur Verfügung (insb. bei Trennung, Scheidung, Umgang, Erziehungs- und Entwicklungsfragen, zum verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien, zu psychischen familiären Belastungen etc.). Die wertvolle Beratungs- und Unterstützungstätigkeit der EBs steht allen jungen Menschen und ihren Familien kostenfrei und unabhängig von Lebensform, Alter und Geschlecht, der sexuellen Identität, der Nationalität, der Religion und Weltanschauung offen – selbstverständlich auch queeren Kindern und Jugendlichen. Neben den regionalen EBs gibt es zusätzlich für akute und/oder schwierige Lebenssituationen rund um die Uhr die von Bayern initiierte und inzwischen länderübergreifende Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) mit differenzierten Beratungsformaten. Eine Unterscheidung nach Regierungsbezirken ist nicht angezeigt, da – wie dargestellt – mit Unterstützung durch die staatliche Förderung eine flächendeckende Versorgungsstruktur sichergestellt wird, welche den Verfassungsauftrag gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Bayern verwirklicht.

4.1.2 Sieht die Staatsregierung einen Unterschied in der fachlichen Begleitung und insbesondere der Attraktivität der EBS für queere Menschen in Bezug auf Trägerschaften mit und ohne kirchlichem Hintergrund?

Ein Unterschied wird durch die Bayerische Staatsregierung nicht gesehen. Auf die Beantwortung der Frage 4.1.1 wird verwiesen.

4.1.3 Wie viele Beratungen für queere Menschen gab es in den Jahren 2010 bis 2021 in den 180 bayerischen Erziehungsberatungsstellen (aufgeschlüsselt nach Jahr, Einrichtung, Alter der beratungssuchenden Personen und Anzahl der Beratungen pro Beratungsfall)?

Eine entsprechend differenzierte Datenerhebung erfolgt durch das Landesamt für Statistik nicht; entsprechende Daten werden daher durch die Beratungsstellen nicht erfasst und liegen der Bayerischen Staatsregierung somit nicht vor.

4.1.4 Liegen der Staatsregierung Zahlen darüber vor, wie viele der in 4.1.3 genannten Beratungen in eine Empfehlung mündeten, sich an eine Fachstelle zu wenden, die keine EBS ist, zum Beispiel kommunal geförderte Beratungsstellen in Nürnberg oder München?

Es liegen der Bayerischen Staatsregierung keine entsprechenden Daten vor.

4.1.5 Liegen der Staatsregierung für den gleichen Zeitraum Zahlen vor zu Beratungen für queere Menschen in Einrichtungen, die keine EBS, sondern anderweitig getragene Fachberatungsstellen sind, z. B. durch Vereine oder Kommunen (aufgeschlüsselt nach Jahr und Einrichtung)?

Es liegen der Bayerischen Staatsregierung keine entsprechenden Zahlen vor.

4.1.6 Wie bewertet die Staatsregierung die Zahlen zu Beratungen durch EBS und anderweitig getragene Fachberatungsstellen aus 4.1.3 und 4.1.5 hinsichtlich des eigenen Anspruchs, gute Beratung für queere Menschen bereitzustellen und die psychische Gesundheit zu fördern?

Auf die Beantwortung der Fragen 4.1.3 und 4.1.5 wird verwiesen.

*4.1.7 Wie bewertet die Staatsregierung das Online-Beratungsangebot und das Beratungsportfolio auf Online-Präsenzen von EBS für queere Interessent*innen insgesamt?*

4.1.8 Wie viele der 180 bayerischen EBS haben auf ihren Online-Präsenzen explizite Angebote für queere Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie optische Hinweise auf Queerfreundlichkeit (beispielsweise eine Regenbogenflagge als Hyperlink zu einem entsprechenden Angebot)?

Die Fragen 4.1.7 und 4.1.8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:
Entsprechende Daten liegen der Bayerischen Staatsregierung nicht vor. EBS in Bayern werden sowohl von örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Kommunen) als auch von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe betrieben. Die konkrete Umsetzung obliegt der Gesamtverantwortung der Kommunen in enger Abstimmung mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Ausgangspunkt ist die örtliche Bedarfsdeckung, die durch die örtliche Jugendhilfeplanung im Rahmen der kommunalen Pflichtaufgabe sicherzustellen ist. Vor dem Hintergrund des sehr heterogenen Angebots erfolgt deshalb die Angebotsdifferenzierung, wie auch die Präsentation des Angebots in Eigenverantwortung des jeweiligen Trägers, jedoch immer im Bestreben, alle relevanten Fallgruppen anzusprechen.

4.1.9 Gibt es Richtlinien, nach welchen EBS ihre Online-Präsenzen zu erstellen haben und falls ja, was sind die Mindestanforderungen bezüglich der Angebote an LSBTIQ-Thematiken?*

Es sind keine entsprechenden Richtlinien vorhanden.

4.1.10 Falls nein, für wie relevant stuft die Staatsregierung einen optischen und inhaltlichen Hinweis ein, dass EBS auch explizit Beratungen für queere Menschen und queere Themenfelder anbieten?

Es liegt im Eigeninteresse des jeweiligen Trägers der EB, das Angebotsportfolio umfassend und kundenorientiert darzustellen.

*4.2 Beratung für queere Senior*innen*

4.2.1 Gibt es in Bayern explizit staatlich geförderte Beratungsinfrastruktur für LSBTIQ-Senior*innen (aufgeschlüsselt nach Bezirk, Förderzeitraum und – summe)?*

Es gibt derzeit in Bayern keine staatlich geförderte Beratungsinfrastruktur explizit für queere Seniorinnen und Senioren. Die staatlich geförderten Beratungsstellen für queere Menschen in Landshut, Augsburg und Nürnberg richten sich allerdings an alle Bevölkerungsgruppen, also auch an Seniorinnen und Senioren.

4.2.2 Sind der Staatsregierung, abgesehen von den in 4.2.1 genannten, entsprechende Angebote bekannt, die nicht staatlich gefördert sind?

Über das folgende Angebot hinaus sind der Bayerischen Staatsregierung keine weiteren Angebote explizit für queere Seniorinnen und Senioren bekannt: "rosaAlter Beratungs- und Vernetzungsstelle für lesbische, schwule, trans* und inter*Senior_innen" in München.

*4.2.3 Wie bewertet die Staatsregierung selbst den Bedarf an Beratung explizit für queere Senior*innen unter Berücksichtigung der Sachverständigenanhörungen von 2010 und 2019?*

Aufgrund der demographischen Entwicklung geht die Bayerische Staatsregierung von einem steigenden Bedarf an Beratung für Seniorinnen und Senioren in ihren vielfältigen Lebenslagen aus. Unter Berücksichtigung der Antworten auf die zur Beantwortung dieser Interpellation durchgeführten Umfrage bei den bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten wird kein Bedarf an flächendeckenden Beratungsangeboten explizit für queere

Seniorinnen und Senioren über die bestehende Beratungsinfrastruktur hinaus gesehen. Grundsätzlich können queere Seniorinnen und Senioren zum einen die Beratungsinfrastruktur nutzen, die für bestimmte Lebenslagen und Themenbereiche allgemein oder speziell für ältere Menschen vorgehalten wird. Sofern es um einen spezifischen Beratungsbedarf für queere Menschen geht, können Seniorinnen und Senioren die vorhandene und vom Alter der zu beratenden Personen unabhängige Beratungsinfrastruktur für queere Personen nutzen. Sofern vor Ort ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, ist es nachhaltiger, die vorhandene Beratungsinfrastruktur sowie Einrichtungen der Altenhilfe und der Seniorenarbeit für die spezifischen Bedarfe queerer Seniorinnen und Senioren zu sensibilisieren als eine neue, spezialisierte Beratungsinfrastruktur aufzubauen.

4.3 Förderung queerer Beratungsinfrastruktur

4.3.1 Was konkret erwartet sich die Staatsregierung in den kommenden Jahren vom Aufbau und Erhalt eines Netzwerks für queere Beratungsinfrastruktur, mit dem der Bayerische Jugendring 2021 beauftragt wurde?

Auf gemeinsamen Antrag des Bayerischen Jugendring K.d.ö.R., des Lesben und Schwulenverbands (LSVD) Bayern e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti) e. V. bewilligte die Bayerische Staatsregierung am 28. Juni 2021 ein Projekt zur Einrichtung einer Plattform für Vernetzung und Kommunikation, welches unter Beteiligung von weiteren LSBTIQ-Organisationen in einem beteiligungsorientierten Ansatz das „Queere Netzwerk Bayern“ bis 31. Dezember 2023 etablieren soll.

Um die Information und Kommunikation innerhalb des Netzwerks aber auch darüber hinaus zu gewährleisten, liegt der Schwerpunkt des Projektes auf der Einrichtung einer Webseite, um möglichst umfassend Angebote sichtbar wie bekannt zu machen und Synergien zwischen den Anlaufstellen für LSBTIQ, deren sozialem Umfeld und Fachkräften zu bündeln. Ziel des Projekts ist eine prozessorientierte dauerhafte partnerschaftliche Vernetzung von Initiativen, Beratungsstrukturen und Fachorganisationen in Bayern zum Erfahrungsaustausch, zur inhaltlichen Auseinandersetzung und zur Entwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards. Das Projekt koordiniert die Vernetzung regionaler und bayernweiter Akteurinnen und Akteure über die staatlich geförderte LSBTIQ-Unterstützungs- und Beratungsstruktur sowie das bayernweite LSBTIQ-Netzwerk hinaus.

4.3.2 Welche queeren Vereine, Einrichtungen und Beratungsstellen wurden im Vorfeld der Planungen zum Aufbau des Netzwerks zu ihren Vorschlägen und Bedürfnissen befragt?

4.3.3 Falls nicht alle Vereine, Einrichtungen und Beratungsstellen befragt wurden, nach welchen Kriterien wurden diese ausgewählt?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.3.2 und 4.3.3 gemeinsam beantwortet:

Vor Eröffnung des Förderbereichs wurden folgende Organisationen einbezogen:

	Organisationen
1.	Sub – Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum München e.V.
2.	Lesbentelefon e.V. (jetzt LesCommunity e.V.)
3.	Fliederlich e.V.
4.	„Trans*Inter*Beratungsstelle“ der Münchner Aidshilfe München e.V.
5.	Bayerischer Jugendring (BJR), K.d.ö.R. (vertritt u.a. 14 LSBTIQ-bezogene Jugendorganisationen in Bayern, z.B. lambda Bayern e.V.)
6.	Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti)
7.	LAG Erziehungsberatung e.V.
8.	Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ* der Landeshauptstadt München
9.	Koordinierungsstelle für Lesben, Schwule, Transidente, Bi- und Intersexuelle der Stadt Nürnberg
10.	Landesverband pro familia Bayern e.V.

Der Bayerischen Staatsregierung liegt keine abschließende Liste entsprechender Organisationen, Vereine, Einrichtungen, Beratungsstellen, Akteurinnen bzw. Akteuren und Initiativen vor, zumal diese einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen. Bewährte Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sowie bekannte Akteurinnen und Akteure wurden soweit möglich direkt angesprochen, verbunden mit der Bitte um Benennung weiterer Kontakte.

Entsprechend erfolgte die Einladung zum Workshop im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zur Bedarfsermittlung am 09. November 2020 offen, verbunden mit der Bitte um Weitergabe an Interessierte.

Der Förderaufruf wurde zudem per Pressemitteilung am 06. Dezember 2020 öffentlich bekanntgegeben.

4.3.4 Welche konkrete Entlastung im Bereich der Beratung und Betreuung erwartet sich die Staatsregierung daraus für die meist rein kommunal geförderten zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen, die keine EBS sind (z. B. sub, Fliederlich, LeTRa, LeZ, Diversity München, Queerbeet usw.)?

Auf Grundlage des LT-Beschlusses vom 09. Juli 2020 (Drs. 18/9218) fördert die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (LG) im StMAS derzeit vier regionale Beratungsstellen sowie ein anonymes bayernweites Hilfetelefon mit webbasiertem Angebot (https://strong-community.de/), um eine Grundversorgung in der Beratung für LSBTIQ, besonders im ländlichen Raum, in dem es bislang nur wenige kommunal geförderte Angebote gibt, auf- und auszubauen.

Um die Angebote in die Fläche zu bringen und zu verstetigen, ist darüber hinaus auch weiterhin das kommunale Engagement unabdingbar, da es sich bei der Beratung und Unterstützung von LSBTIQ um keine rein staatliche Aufgabe handelt. Die Bayerische Staatsregierung sichert insofern die Grundversorgung an Beratungsangeboten in den Regierungsbezirken gerade auch im ländlichen Raum schrittweise und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Förderung von Beratungsstellen ab, woraus sich unter anderem eine Entlastung der Beratungsstrukturen in Ballungsräumen ergeben sollte. Vorrangiges Ziel ist es, jeder Person, die Hilfe und Bedarf sucht, diese und diesen möglichst bedarfsgerecht zukommen zu lassen.

4.3.5 In welcher Höhe hat die Staatsregierung zwischen 2011 und 2020 Haushaltsmittel explizit für die Förderung von Beratungsstellen für LSBTIQ-Personen zur Verfügung gestellt (aufgeschlüsselt nach Jahr, zuständigem Fachressort auf Regierungsebene, Einrichtung, Fördersumme und konkret geförderten Projekten)?*

Zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken für:

Die Förderung der Gewaltprävention der bayernweit tätigen Fachstelle „strong“ mit der Zielgruppe LSBTIQ (in Tsd. €) durch das StMAS:

Bezirk	Träger	2011	2012	2013	2014	2015
Oberbayern	sub e.V.	---	---	---	---	---
Bezirk	**Träger**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Oberbay-ern	sub e.V.	---	---	---	11,1	66

Die Förderung von Psychosozialen AIDS-Beratungsstellen (in Tsd. €) durch das StMGP:

Bezirk	Träger	2011	2012	2013	2014	2015
Oberbayern	Psychosozi-ale Betreu-ung im Klini-kum LMU	121	124	128	130	132
Oberbayern	Münchner AIDS-Hilfe e.V.	351	360	370	366	370
Oberbayern	Caritasver-band Erzdiö-zese Mün-chen und Freising e.V.	228	231	240	239	226
Oberbayern	Bayer. AIDS-Stiftung e.V.	190	176	188	190	189
Niederbayern	Diakonisches Werk Passau	137	159	166	175	166
Oberpfalz	Bayerisches Rotes Kreuz	244	255	262	269	265
Oberfranken	Diak. Werk Bayreuth, Stadtmission Bayreuth e.V.	234	238	244	240	255
Mittelfranken	Stadtmission Nürnberg e.V.	272	233	205	234	228
Unterfranken	Caritasver-band f. d. Di-özese Würz-burg	231	236	241	241	255

Schwaben	Arbeiterwohl-fahrt	177	189	198	205	175

Bezirk	Träger	2016	2017	2018	2019	2020
Oberbayern	Psychosoziale Betreuung im Klinikum LMU	137	140	144	147	154
Oberbayern	Münchner AIDS-Hilfe e.V.	378	381	391	405	429
Oberbayern	Caritasverband Erzdiözese München und Freising e.V.	242	257	268	283	300
Oberbayern	Bayer. AIDS-Stiftung e.V.	196	189	177	185	194
Niederbayern	Diakonisches Werk Passau	168	199	153	171	174
Oberpfalz	Bayerisches Rotes Kreuz	273	281	290	299	310
Oberfranken	Diak. Werk Bayreuth, Stadtmission Bayreuth e.V.	253	260	226	232	241
Mittelfranken	Stadtmission Nürnberg e.V.	231	242	251	268	280
Unterfranken	Caritasverband f. d. Diözese Würzburg	260	260	261	223	230
Schwaben	Arbeiterwohl-fahrt	211	207	222	231	244

Für die Förderung im Bereich HIV/AIDS mit LSBTIQ-Personen aus der LSBTIQ-Community als Zielgruppe (in Tsd. €) nach Einrichtung:

Projekt (Bezirk)	Träger	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Prävention im Sub (Oberbayern)	Sub e.V.	51	40	37	42	44	46	37	44	48	50
MSM Projekt (Schwaben)	Arbeiterwohlfahrt	21	21	22	22	23	24	24	25	26	27
MSM Projekt (flächendeckende Vernetzung)	Augsburger AIDS-Hilfe e.V.	49	50	52	54	58	58	60	60	52	55

4.3.6 In welcher Höhe wurden im gleichen Zeitraum Förderungen seitens Einrichtungen oder Beratungsstellen beantragt oder angefragt (aufgeschlüsselt nach Jahr, Einrichtung, Ressort und unter Angabe der angefragten sowie bewilligten Fördermittel)?

Der Bayerischen Staatsregierung liegen für den genannten Zeitraum keine Anträge vor.

4.3.7 Welche weiteren Schlüsse und Handlungsaufträge zieht die Staatsregierung selbst bezüglich des Themenbereichs Förderung der Beratungsinfrastruktur aus den Sachverständigenanhörungen von 2010 und 2019?

Auf Grundlage des nach der Expertenanhörung von 2019 gefassten Landtagsbeschlusses „Verbesserung der Situation von LGBTIQ* in Bayern II – Beratungsinfrastruktur für LGBTIQ-Menschen im ländlichen Raum schaffen“ vom 09. Juli 2020 (Drs. 18/9218) wurde nach bilateralen Gesprächen mit Fachorganisationen durch LG im StMAS und ei-

nem Workshop-Tag zur inhaltlichen Ausrichtung am 09. November 2020 am 03. Dezember 2021 ein Förderaufruf zum Aufbau der LSBTIQ-Unterstützungsstruktur in Bayern veröffentlicht. Mittlerweile werden folgende sieben Projekte gefördert:

- Der Aufbau einer zentralen Online-Plattform „Queeres Netzwerk Bayern“ zum Thema LSBTIQ durch den Bayerischen Jugendring mit der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. und dem Lesben- und Schwulenverband Landesverband Bayern e. V. (vgl. Frage 4.3.1). Hierdurch und durch Fachveranstaltungen des StMAS werden die notwendige Vernetzung, der inhaltliche Austausch und das Sichtbarmachen des Angebots ermöglicht.
- Ein bayernweites Fortbildungsprogramm für Fachkräfte. Die Träger des Projekts sind das Lesbentelefon e. V. mit Sub – Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum e. V., Münchner Aidshilfe e. V. und Fliederlich e. V. in Niederbayern. Hierdurch werden Akteurinnen und Akteure der Regelstrukturen wie Erziehungsberatungsstellen, Beschäftigte in Jugendzentren, Fachkräfte der frühkindlichen Bildung, Kinder- und Jugendhilfe bis hin zur Seniorinnen- und Seniorenarbeit als Zielgruppe sensibilisiert und weitergebildet.
- Die „Fachstelle strong!“ von Sub –Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum e. V., ein anonymes Hilfetelefon als niedrigschwellige Anlaufstelle bei Gewalt und Diskriminierung. Das anonymisierte Hilfetelefon mit webbasiertem Angebot steht für alle Fragen von LSBTIQ, deren soziales Umfeld und für Fachkräfte zur Verfügung.
- Vier regionale Beratungsstellen in Schwaben mit Sitz in Augsburg, in Niederbayern mit Sitz in Landshut, in Mittelfranken mit Sitz in Nürnberg und in Unterfranken mit Sitz in Würzburg. Die geförderten Träger der Beratungsstellen sind das Frauenzentrum Augsburg e. V., pro familia Niederbayern e. V. mit Queer in Niederbayern e. V., Fliederlich e. V. Nürnberg mit Resi e. V. Regensburg und die Stadt Würzburg (vgl. Frage 4.3.4). Es ist beabsichtigte, dieses Angebot nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel weiter auszubauen.

Das Netzwerk und seine Projekte werden von Professorin Dr. Martina Wegner von der Hochschule München wissenschaftlich begleitet.

Mit den Projekten werden sowohl überregionale bayernweite Unterstützungsstrukturen geschaffen als auch erste ländliche Beratungsstellen ausgebaut und unterstützt. Dabei wurde grundsätzlich auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen.

Ein wichtiges Ziel ist es hierbei, Runde Tische der Initiativen und Organisationen im LSBTIQ-Bereich nach und nach in allen Regierungsbezirken zu etablieren und zu einem bayernweiten Netzwerk zu verknüpfen.

5. Schulische Bildung

5.1 Sexualkunde-Richtlinie

5.1.1 Wie oft hat der ehemalige Kultusminister Ludwig Spaenle im zeitlichen Umfeld der Novellierung der Richtlinien zur Sexualerziehung (2016) mit Hedwig von Beverfoerde und Birgit Kelle gesprochen (Termin, Anlass, Inhalt der Gespräche)?

5.1.2 Wie bewertet die Staatsregierung rückblickend die bildungspolitische und gesellschaftspolitische Fachkompetenz der beiden in 5.1.1 genannten Personen?

*5.1.3 Mit wie vielen und welchen Befürworter*innen des „Akzeptanz"-Begriffs als ursprünglich seitens des damaligen Staatsministers Ludwig Spaenle geplanter Zielvereinbarung bei der Novellierung der Sexualkunde-Richtlinien hat dieser im zeitlichen Umfeld der Treffen mit den Personen aus 5.1.1 Gespräche geführt?*

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1.1 bis 5.1.3 gemeinsam beantwortet:

Am 12. September 2016 fand ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Initiative „Demo für alle" und am 6. Dezember 2016 ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Initiative „Aktion Vielfalt statt Einfalt" statt.

Anlass und Inhalt der Gespräche waren die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen. Die Bayerische Staatsregierung bewertete und bewertet die bildungspolitische und gesellschaftspolitische Fachkompetenz von Verbänden, Gruppierungen und Interessenvertretungen und ihrer Vertreterinnen und Vertreter nicht.

5.1.4 Welche Argumente waren es, die den ehemaligen Staatsminister und die Staatsregierung davon überzeugten, dass „Respekt“ im Gegensatz zu „Akzeptanz“ eine ausreichende Zielvereinbarung gegenüber LSBTIQ-Personen und Themen sei?*

5.1.5 Wie definiert die Staatsregierung den Unterschied zwischen den Begriffen „Respekt“ und „Akzeptanz“?

5.1.6 Plant die Staatsregierung eine Novellierung der Richtlinien zur Sexualerziehung und dabei eine Korrektur der Zielvereinbarung hin zu „Akzeptanz“ oder vergleichbare inhaltliche Änderungen und falls ja, wann?

5.1.7 Falls nein: Aus welchen Gründen hält die Staatsregierung trotz weitreichender rechtlicher Schritte zur Gleichstellung queerer Menschen (Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare, Option „divers“ im Personenstandsrecht, Verbot von Konversionstherapien, Teilverbot von medizinischen Eingriffen bei Kindern mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen) am Begriff „Respekt“ anstelle von „Akzeptanz“ als Zielvereinbarung gegenüber diesen Personen fest?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.1.4 bis 5.1.7 gemeinsam beantwortet:

Sie nehmen Bezug auf folgende Passage in den Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung: „Schülerinnen und Schüler zeigen Toleranz und Respekt gegenüber Menschen, ungeachtet ihrer sexuellen Identität.“ Dieses wichtige Ziel der Familien- und Sexualerziehung steht voll im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen bzw. den obersten Bildungszielen gemäß Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

In der Entwurfsfassung der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vor Veröffentlichung lautete die Passage wie folgt:

„Schülerinnen und Schüler zeigen Toleranz und Akzeptanz gegenüber Menschen, ungeachtet ihrer sexuellen Identität.“

Da Familien- und Sexualerziehung unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern zu den Aufgaben der Schulen gehört (Art. 48 Abs. 1 BayEUG), durchlaufen Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung ein großes Anhörungsverfahren und werden im Benehmen mit dem Landesschulbeirat erlassen (Art. 48 Abs. 3 BayEUG).

Basierend auf den Rückmeldungen zur Entwurfsfassung wurde Akzeptanz durch Respekt ersetzt. Unter Respekt versteht man die Achtung und Wertschätzung einer Person, Meinung oder Lebensweise ohne notwendigerweise die entsprechende Ansicht oder Lebensauffassung zu übernehmen, während Akzeptanz eine aktive Zustimmung zu den Entscheidungen oder dem Verhalten einer anderen Person oder Gruppe bezeichnet.

Von Schülerinnen und Schülern können die Achtung und Wertschätzung einer Person, Meinung oder Lebensweise erwartet werden, jedoch nicht zwingend die aktive Zustimmung zu den Entscheidungen oder dem Verhalten einer anderen Person. Insoweit werden durch die Richtlinien auch die in Art. 2 Abs. 1 BayEUG festgeschriebenen Aufgaben der Schulen vollumfänglich erfüllt: „Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, […] zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen […].“

Die Richtlinien greifen die Themen „sexuelle Orientierung“ und „sexuelle Identität“ gemäß dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand auf. Sie bilden in diesem wichtigen Themenbereich eine gute Grundlage für einen zeitgemäßen, weltoffenen und diskriminierungsfreien Unterricht an den bayerischen Schulen.

5.2 Aufklärungsarbeit und -projekte

5.2.1 Wie bewertet die Staatsregierung Peer-2-Peer-Angebote im Bereich der Aufklärung und Akzeptanzförderung gegenüber LSBTIQ-Personen (zum Beispiel durch lambda Bayern e.V., Queerbeet Augsburg und diversity@school München)?*

5.2.2 Wie bewertet die Staatsregierung klassische Aufklärungsangebote im gleichen Bereich (zum Beispiel durch das Aufklärungsprojekt München e.V.)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.2.1 und 5.2.2 gemeinsam beantwortet:

Ehrenamtliches Engagement zur Sensibilisierung und Aufklärung im Bereich Diversität ist anerkennenswert, denn aus jugendpolitischer Sicht sind grundsätzlich alle (niedrigschwelligen) Angebote für junge Menschen zu begrüßen, die in der Lebens- und Entwicklungsphase „Jugend“ objektive und diskriminierungsfreie Aufklärung und Information zu jugendrelevanten Themen bieten. Gerade niederschwellige Beratungsangebote wie auch Peer-2-Peer-Angebote können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Betroffene Unterstützung erfahren und Aufklärungsarbeit geleistet wird. Auch das StMUK

misst der Präventionsarbeit im Lebensraum Schule einen hohen Stellenwert zu und hat daher zahlreiche und vielfältige Maßnahmen ergriffen.

Die Schulen verstehen sich als Schutz- und Schonraum und entscheiden eigenverantwortlich, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um Aufklärungsarbeit zu leisten sowie allen Beteiligten Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können. Die Bayerische Staatsregierung nimmt daher keine Bewertung von Peer-2-Peer-Angeboten bzw. klassischen Aufklärungsangeboten vor.

*5.2.3 Welche Anbieter von queeren Aufklärungsangeboten für Schüler*innen in Bayern sind der Staatsregierung darüber hinaus bekannt?*

Als Aufklärungsangebote gibt es u. a. Angebote der staatlich anerkannten und durch die Bayerische Staatsregierung geförderten Schwangerenberatungsstellen an weiterführenden Schulen.

In sogenannten „sexualpädagogischen Workshops“ werden für die in den Schwangerschaftsberatungsstellen der Gesundheit- und Landratsämter tätigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen regelmäßig Fortbildungsmöglichkeiten durch die Regierung angeboten. Die Inhalte dieser Fortbildungen richten sich nach den berufsethischen Standards, die von der Gesellschaft für Sexualpädagogik formuliert wurden (mehr hierzu unter https://gsp-ev.de/wp-content/uploads/2019/12/Ethische_Standards.pdf).

Zudem stehen den in den Beratungsstellen der freien Träger (Pro Familia, Frauen Beraten e. V., Donum Vitae etc.) sexualpädagogisch tätigen Fachkräften Fortbildungsangebote zur Verfügung, die die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern (aj) im „Referat Sexualpädagogik und Prävention sexualisierter Gewalt“ bereitstellt. Diese Fortbildungen richten sich nach den oben genannten berufsethischen Standards und schließen Wissen und Methodik zur Aufklärung und Akzeptanzförderung von LSBTIQ-Personen mit ein.
Auch unter https://www.blz.bayern.de/materialschuber-lgbtiqelementar_p_99.html werden Aufklärungsangebote und Informationen bereitgestellt (vgl. Frage 5.2.15).

Weitere Anbieterinnen oder Anbieter sind der Bayerischen Staatsregierung nicht bekannt.

5.2.4 Wie viele Peer-2-Peer-Aufklärungen fanden von 2011 bis 2020 an bayerischen Schulen
statt (aufgeschlüsselt nach Jahr, Schulart, Jahrgang, Anbieter)?

5.2.5 Wie viele andere Aufklärungsangebote wurden im gleichen Zeitraum in bayerischen Schulen angenommen (analog aufgeschlüsselt)?

5.2.6 Gab es seitens der Staatsregierung im gleichen Zeitraum finanzielle Förderungen für solche Projekte (aufgeschlüsselt nach Jahr und Anbieter) oder ist eine entsprechende Förderung geplant (analog aufgeschlüsselt)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.2.4 bis 5.2.6 gemeinsam beantwortet:

Die Dokumentation von Peer-2-Peer-Projekten oder sonstigen als Aufklärungsangebote durchgeführten Projekten ist nicht Bestandteil der üblichen Verwaltungsaufgaben einer Schule. Dementsprechend werden auch seitens der Bayerischen Staatsregierung keine diesbezüglichen Abfragen an Schulen durchgeführt, da der damit verbundene Arbeitsaufwand unvertretbar wäre und zugleich keine belastbaren Daten zu erwarten wären. Daher können zu Peer-2-Peer-Aufklärungen im Zeitraum von 2011 bis 2020 an bayerischen Schulen keine aufgeschlüsselten Nachweise erbracht werden.

*5.2.7 Welche Personen sind aktuell an Schulen in Bayern für Fragestellungen seitens Schüler*innen zu Vielfalt geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung zuständig?*

5.2.8 Welche Personen sind an Schulen in Bayern aktuell für Fragestellungen zu Vielfalt geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung vonseiten der Lehrkräfte und Schulleitung zuständig?

5.2.9 Gibt es solche Ansprechpersonen aus 5.2.7 und 5.2.8 für alle Schularten und Schulen, auch Berufsschulen (falls nein, bitte begründen sowie aufschlüsseln, an welchen Schularten und Schulen, aufgeschlüsselt nach Bezirken und Kommunen, es Ansprechpersonen gibt)?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.2.7 bis 5.2.9 gemeinsam beantwortet:

Die individuelle Beratung und Unterstützung bei Fragestellungen zur Vielfalt geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung sind der Bayerischen Staatsregierung ein wichtiges Anliegen. An den einzelnen Schulen wird von der Schulleitung eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für Familien- und Sexualerziehung ernannt. Die bzw. der Beauftragte ist erste Ansprechperson für die Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie externe Expertinnen und Experten zur Familien- und Sexualerziehung an der Schule. Sie bzw. er pflegt den Kontakt zu außerschulischen Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern sowie Expertinnen bzw. Experten und unterstützt die Lehrkräfte bei der Vorbereitung der didaktischen Umsetzung der Familien- und Sexualerziehung.

Zugleich sind für jede staatliche Schule eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe sowie eine Beratungslehrkraft zuständig. Sie sind neben den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften die Ansprechpersonen des Vertrauens für Schülerinnen und Schüler sowie für deren Erziehungsberechtigte und stehen darüber hinaus für Lehrkräfte und die Schulleitung beratend zur Verfügung. Insbesondere die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen helfen durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von persönlichen Krisen und vermitteln gegebenenfalls weitergehende Beratungsmaßnahmen (http://www.schulberatung.bayern.de).

Für Fragestellungen, die über die Einzelschule hinausgehen, sind an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen besonders erfahrene Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte tätig.

Im August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Ziel des AGG ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Abschnitt 2 des Gesetzes (§§ 6 bis 21 AGG) regelt den Schutz der auf privatrechtlicher Grundlage Beschäftigten vor entsprechenden Benachteiligungen; die Vorschriften des AGG gelten unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung u. a. auch für die Beamtinnen und Beamten der Länder (§ 24 Nr. 1 AGG).

Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1

AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 AGG). Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer mitzuteilen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 AGG).

Hierfür wurde im StMUK eine Beschwerdestelle gemäß § 13 AGG eingerichtet; die Zuständigkeit erstreckt sich dabei auf alle Beschäftigten des Ministeriums sowie der nachgeordneten Dienststellen einschließlich der Schulen, soweit deren Personalverwaltung beim StMUK liegt.

Auch am Landesamt für Schule (LAS) wurde eine Beschwerdestelle nach § 13 AGG eingerichtet, deren Zuständigkeit sich auf alle Beschäftigten erstreckt, soweit deren Personalverwaltung beim LAS liegt.

Solche Stellen sind auch auf der Ebene der Regierungen bzw. auf kommunaler Ebene eingerichtet. Betroffene Beschäftigte der Grund- und Mittelschulen, der Förderschulen, der Schulen für Kranke sowie der beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS) können diese Stellen kontaktieren, sofern sie sich nicht an die Gleichstellungsbeauftragten an den Schulen (sofern vorgesehen) oder an die Personalvertretung vor Ort wenden wollen.

Daneben bleibt es den Beschäftigten selbstverständlich unbenommen, sich an den Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung oder die Gleichstellungsbeauftragte (zuständig gemäß dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz) zu wenden.

5.2.10 Gibt es darüber hinaus Aufklärungsangebote und Fortbildungen, die sich explizit an Lehrkräfte und Schulleitungen, auch von Berufsschulen, richten und falls ja, werden diese staatlich gefördert und in welcher Höhe?

5.2.11 Wie und durch wen werden die Ansprechpersonen aus 5.2.7 und 5.2.8 fachlich geschult und für diese sensible Aufgabe vorbereitet?

5.2.12 Gibt es für diese Personen Richtlinien, Handreichungen, verpflichtende Bildungsmaßnahmen u. Ä. zum Umgang mit geschlechtlicher und sexueller Vielfalt?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.2.10 bis 5.2.12 gemeinsam beantwortet:

Um Lehrkräfte und Schulleitungen für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die sich als LSBTIQ identifizieren, fortzubilden und für diese Thematik zu sensibilisieren, gibt

es in Bayern ein bedarfs- und zielgruppengerechtes Angebot von Fortbildungsveranstaltungen auf allen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung (*zentral* an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, *regional* im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Bezirksregierungen und der Staatlichen Schulberatungsstellen, *lokal* an den Staatlichen Schulämtern und *schulintern* (SCHILF) an der Einzelschule), das durch das Angebot externer Anbieter ergänzt wird.

Die Bedeutung, die die Bayerische Staatsregierung dem Thema LSBTIQ im Bereich der Lehrerfortbildung einräumt, zeigt sich am regelmäßig alle zwei Jahre erarbeiteten Schwerpunktprogramm für die Lehrerfortbildung, das als Orientierungsrahmen schulart- und fächerübergreifend die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen bevorzugt zu berücksichtigen sind. Die Themen „Umgang mit Heterogenität“ und „Werteerziehung“ sowie „Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz“ haben unter dem Schwerpunkt „Unterricht“ sowie „Persönlichkeitsentwicklung und soziales Lernen“ seit mehreren Jahren einen festen Platz, so auch im aktuellen Schwerpunktprogramm für 2021 und 2022. Das Schwerpunktprogramm für die Jahre 2023 und 2024 wird diesen Schwerpunkt fortsetzen sowie um den Punkt „Diversität“ ergänzen.

Dem Schwerpunktprogramm entsprechend wird das Thema LSBTIQ nicht nur für Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen – z. B. im Rahmen von Dienstbesprechungen an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen –, sondern für alle bayerischen Lehrkräfte und Schulleitungen, auch von Berufsschulen, regelmäßig auf allen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung angeboten.

Beispiele für Fortbildungsangebote für Schulleitungen, Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten (somit auch von Berufsschulen):

- auf zentraler Ebene:
  - an der Akademie für Lehrerfortbildungen und Personalführung (ALP) Dillingen:
    - eSession: „Diskriminierungsphänomene – das Syndrom Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit an Schulen (ALP Dillingen, 18.10. – 20.10.2021)
    - ALP-Portal „Geschlechtersensibel handeln“ u. a. speziell zum Thema „Transsexualität im Kindes- und Jugendalter“ (https://gendersensibel-unterrichten.alp.dillingen.de/index.php/basiswissen/biologisch/transgender)

- drei Web-based-Trainings (Grundkurs, Aufbaukurs, Projektgruppe) zum Themengebiet „Gendersensibel unterrichten“ (jeweils 01.09.2021-31.01.2021 sowie 01.02.2022-31.07.2022)
- Selbstlernkurs: fre!stunde – Let's talk about... LGBTQ (31.05.2022-31.08.2022)

  Hinweis: Das Format der ALP-fre!stunde bietet kurze, informative Unterrichtsideen und Methoden zu aktuellen Themen oder „Dauerbrennern“. Lehrkräfte können den Selbstlernkurs dabei im Rahmen einer „Freistunde“, also in maximal 40-45 Minuten, durchlaufen. Darüber hinaus bietet die ALP den Lehrkräften aber immer auch weiterführende Links an, damit sie, wenn sie möchten, tiefer ins Thema einsteigen können. Das Selbstlernkursformat der „ALP-fre!stunde“ wurde am 23. Juni 2022 bei einer feierlichen Preisverleihung in Berlin mit dem Comenius Edu Media Siegel 2022 ausgezeichnet.

- auf regionaler Ebene:
  - im Bereich der neun Staatlichen Schulberatungsstellen:
    - eSession: „Transsexualität und Geschlechtsdysphorie bei Jugendlichen“ (Staatliche Schulberatungsstelle Oberfranken, 25.03.2021)
    - „Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt als Thema der schulpsychologischen Beratung“ (Staatliche Schulberatungsstelle München, 13.04.2021)
    - „Geschlechtsidentität im Kontext Schule“ (Staatliche Schulberatungsstelle Oberbayern-West, 16.03.2022)
    - eSession: „Umgang mit Transgender-Fällen im schulischen Kontext“ (Staatliche Schulberatungsstelle Unterfranken, 30.06.2022)
    - eSession: Fortbildungssequenz „Geschlechtsidentitätsstörungen bei Kindern und Jugendlichen“ (Staatliche Schulberatungsstelle Oberpfalz, 07.04./11.05./21.06./13.07.2022)
  - im Bereich der Ministerialbeauftragten und Regierungen:
    - eSession „Moralische Frauen und risikoaffine Männer? – wie Verhaltensdesign den Gender Bias überwindet und Gleichstellung voranbringen kann“ (Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Oberbayern-Ost, 15.04.2021)
    - „Trans*“ (Ministerialbeauftragter für die Realschulen in Oberbayern-West, 05.05.2022)

- auf lokaler Ebene:
  An staatlichen Schulämtern
  - „Vorurteile: Typisch männlich – typisch weiblich? / Geschlechterrollen“ (Staatliches Schulamt Roth, 01.07.2021)
  - eSession „Genderklischees und geschlechtliche Vielfalt in der Sexualerziehung der Grundschule“ (Staatliches Schulamt Fürth, 13.01.2022)
  - „LSBTIQ – (k)ein Thema für Schule und Jugendarbeit?! – Geschlechtliche Vielfalt“ (Staatliches Schulamt Roth, 12.05.2021)
  - „Du und ich sind gleich und anders – Diversität in aktuellen Kinderbüchern“ (Staatliches Schulamt Erlangen-Höchstadt, 25.05.2022)
- Im Bereich der schulinternen Lehrerfortbildung (SCHILF) existieren zahlreiche Fortbildungsangebote, die die jeweiligen Bedarfe und Bedürfnisse der Schulen besonders berücksichtigen. Eine Erfassung von SCHILF erfolgt nicht.

Ergänzt wird das Angebot der Staatlichen Lehrerfortbildung durch Fortbildungen externer Anbieter.

Um den bayerischen Lehrkräften im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung dieses Fortbildungsangebot zu ermöglichen, werden die Haushaltsmittel in Kap. 05 04 TG 95 (Fortbildung für Lehrer aller Schularten) eingesetzt. Die in der TG 95 vorgehaltenen Haushaltsmittel stehen zur Umsetzung aller im Schwerpunktprogramm für die Lehrerfortbildung genannten Themen – darunter auch das Themenfeld LSBTIQ – auf allen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung zur Verfügung. Es kann keine themenspezifische Kostenberechnung erfolgen.

Die Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung sind Lehrkräfte, die von der jeweiligen Schulleitung angesichts ihrer besonderen Eignung für die Tätigkeit ernannt werden. Da in der Vorbereitung für die verschiedenen Lehrämter entsprechende fach- und erziehungswissenschaftliche, didaktische und unterrichtsmethodische Themenbereiche aufgenommen sind, sind grundsätzlich alle Lehrkräfte für die Ausübung der Tätigkeit befähigt. Mit Blick auf ihre fachliche Ausbildung werden in den meisten Fällen Biologie-Lehrkräfte als Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung benannt.

Über die Ausbildungsinhalte hinaus werden für die Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung spezielle Materialien und wechselnde Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Hierzu zählt u. a. die Themenwebseite „Familien- und Sexualerziehung“

(http://fase.alp.dillingen.de/) der ALP. Die Inhalte dieser Internetseite sind auch Gegenstand des von der ALP entwickelten Selbstlernkurses „Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen“. Die Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung sollten zur Ausübung ihrer Tätigkeit diesen Online-Kurs erfolgreich abgelegt haben.

Für die Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung sind – wie für alle anderen Lehrkräfte auch – die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen bindend. Zur Unterstützung der Schulen wurde ergänzend zu den Richtlinien eine Handreichung entwickelt, die neben weiterführenden Erläuterungen auch konkrete Hinweise zur richtlinienkonformen Umsetzung der Familien- und Sexualerziehung an der einzelnen Schule liefert (abrufbar unter https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/handreichung-familien-und-sexualerziehung/).

Der Themenkomplex „Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität“ wird sowohl in der Handreichung als auch im Selbstlernkurs gemäß den Richtlinien behandelt.

5.2.13 In welcher Form ist der Umgang mit Fragestellungen der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung Bestandteil des Lehramtsstudiums und des darauffolgenden Referendariats (bitte nach Schularten aufschlüsseln, jeweilige Module und deren Umfang angeben)?

Fragestellungen zur geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung in der ersten Phase der Lehrerbildung sind in den Lehramtsstudiengängen als Teil des Bereichs „Gesundheit und Sexualerziehung“ eine fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften, Teilgebiet Schulpädagogik (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO I)). Gemäß § 33 LPO I, Fachdidaktik, sollen alle Lehramtsstudierenden „Kenntnis der Bildungsaufgaben […] des betreffenden Fachs in den einzelnen Schularten“ (enthalten seit 21. Dezember 1979) sowie „Kenntnis der Beiträge des betreffenden Fachs für die Erfüllung der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben der jeweiligen Schulart“ (enthalten seit 7. November 2002) nachweisen. Hierzu zählen in den einschlägigen Fächern u. a. auch Themen wie geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung.

Beispielsweise wird im Fach Deutsch in den §§ 43 und 63 Abs. 2 LPO I auf § 33 LPO I direkt Bezug genommen. Durch „gründliche Kenntnisse zur Literatur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (auf der Basis eigener Lektüre) und zu ihrer Didaktik“ bieten sich hier z. B. thematische Anknüpfungspunkte.

Studierende des Fachs Biologie setzen sich darüber hinaus nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bzw. § 61 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LPO I im Rahmen des Studiums der Verhaltens- sowie Humanbiologie mit der Thematik auseinander.

Auch im Studium der Fächer Katholische und Evangelische Religionslehre werden Themen der Familien- und Sexualerziehung (Katholische Religionslehre: z. B. Sinn und Zweck von Normen, verantwortliche Gestaltung von Sexualität, Lebensform Ehe, nichteheliche Lebensgemeinschaften; Evangelische Religionslehre: z. B. Mensch als Geschöpf, Ethik des Lebens, Sexualität und Lebensformen) aufgegriffen (enthalten seit 12. März 2008).

Bezüglich der Frage zu den Studienmodulen erfolgten folgende Rückmeldungen von den bayerischen Universitäten:

Universität Augsburg	Verweis der Universität Augsburg auf Inhalte zum Themenfeld, welche an verschiedenen Stellen auch Bestandteil der Lehramtsstudiengänge sind bzw. sein können.
Otto-Friedrich-Universität Bamberg	Verweis der Universität Bamberg auf umfangreiches Angebot verschiedener Fächer zum Themenfeld. Dieses ist im Vorlesungsverzeichnis „Gender & Diversity“ einsehbar.
Universität Bayreuth	Verweis der Universität Bayreuth auf Vielzahl von Lehrveranstaltungen, welche auch Inhalte zum Themenfeld zum Gegenstand haben.
Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg	Verweis der FAU auf ein umfangreiches Angebot verschiedener Fachdisziplinen, bestehend aus Ringvorlesungen oder Wahlangeboten innerhalb des Curriculums.
Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München	Verweis der LMU auf ein Angebot des Münchner Zentrums für Lehrerbildung eines Professionalisierungsprogramms zum Themenfeld, welches sich an Lehramtsstudierende, Referendare und Referendarinnen sowie Lehrkräfte richtet (Teilnahme auf freiwilliger Basis). Das umfangreiche Programm ist unter https://www.mzl.uni-muenchen.de/zusatzqualifikationen/lehramtpro/index.html einsehbar.

Universität Passau	Verweis der Universität Passau auf wiederkehrende Angebote in der Anglistik sowie im Bereich der Pädagogischen Psychologie zum Themenfeld. Es wird geplant, die Themen Heterogenität und Diversität zukünftig vertiefter zu behandeln.
Universität Regensburg	Kooperation mit OTH Regensburg: Interdisziplinäres Zusatzstudium Genderkompetenz (2 Semester mit Abschlusszertifikat; steht auch allen Lehramtsstudierenden offen). Seit WiSe 2021/22 Workshopreihen zur Diversity- und Gendersensibilisierung (steht auch allen Lehramtsstudierenden offen).
Technische Universität (TUM) München	Verweis der TUM auf Inhalte zum Themenfeld, welche an verschiedenen Stellen auch Bestandteil der Lehramtsstudiengänge sind.
Julius-Maximilians-Universität Würzburg	GSIK-Zertifikat (Globale Systeme und interkulturelle Kompetenz), welches auch von Lehramtsstudierenden erworben werden kann. Das vielfältige Angebot des Zertifikats auch innerhalb des Themenfeldes kann unter https://www.uni-wuerzburg.de/gsik/veranstaltungen/themenbereiche/ eingesehen werden.
	Angebot der Professional School of Education im Sommersemester 2022 für alle Lehramtsstudierenden mit dem Titel „Alles so schön bunt hier! Diversity, Integration, Inklusion – viele Konzepte, ein Ziel?“ (Seminar mit 2 SWS und 3 ECTS).
Katholische Universität Eichstätt	Modul „Genderforschung“ (steht auch allen Lehramtsstudierenden offen).

Da Fragen betreffend die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität den allgemeinen Bildungsauftrag der Schulen betreffen, erfolgt für die Darstellung der zweiten Phase der Lehrerbildung die Beantwortung der Frage nur dann gesondert, wenn sich für die einzelnen Schularten Besonderheiten ergeben.

Grundsätzlich gilt: Im Vorbereitungsdienst aller Schularten (zweite Phase der Lehrerbildung) werden Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare zu Lehrkräften ausgebildet, die den Bildungsauftrag der angestrebten Schulart umsetzen und pädagogisch und didaktisch individuell auf ihre Schülerinnen und Schüler eingehen können. Dabei finden eine Gendersensibilisierung und der Ausbau von Genderverständnis ohne Stereotypisierung statt.

Die angehenden Lehrkräfte werden u. a. dazu ausgebildet, den Lehrplan für die jeweilige Schulart, der wiederum den Bildungsauftrag widerspiegelt, umsetzen zu können. Damit

sind sowohl die Fachlehrpläne der gewählten Fächer als auch die damit verschränkten fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben per se Inhalt und Gegenstand der Seminarausbildung. Letztere erfordern von den Lehrkräften ein breites Spektrum an Kompetenzen mit Blick auf die Fragestellungen der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung. Insbesondere geht es dabei um Kompetenzen zur Umsetzung der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben:

- Familien- und Sexualerziehung,
- Gesundheitsförderung,
- Soziales Lernen,
- Werteerziehung,
- Kulturelle Bildung und
- Interkulturelle Bildung.

So werden beispielsweise in den Ausbildungsplänen des Vorbereitungsdienstes für Gymnasien im Bereich Pädagogik „Diversität und Heterogenität; besondere Begabungen und Inklusion; Genderverständnis und interkulturelle Sensibilität; Sprachsensibilität“ und im Bereich der Psychologie „Berücksichtigung der besonderen aktuellen Sozialisationsbedingungen von Jugendlichen unter Beachtung von Aspekten der Gendersensibilität“ sowie „Aufbau fundierter praktischer Kenntnisse über Lernstrategien unter Berücksichtigung der Gendersensibilität“ als Ausbildungsziele festgelegt.

Ebenso sind in den Ausbildungsplänen des Vorbereitungsdienstes für Realschulen im Bereich Pädagogik unter der Thematik „pädagogische Herausforderungen“ die Themen „Gender in der Schule“ sowie „gesellschaftliche Wandlungsprozesse“ verankert. Darüber hinaus werden angehenden Lehrkräften soziale Kompetenzen vermittelt, um die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler in der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit zu unterstützen. Das Fachgebiet „Grundfragen der Staatsbürgerlichen Bildung“ vermittelt den angehenden Lehrkräften zudem die fachlichen Kenntnisse über soziale Veränderungen, Schichten und Milieus, um in der Erziehungsarbeit professionell auf die Lebenswelt(en) ihrer Schülerinnen und Schüler reagieren zu können.

In der Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik ist im Kompetenzbereich 1 „Erziehen“ die Thematik einer geschlechtergerechten Erziehung und der Erziehung zur Toleranz vorgesehen.

Auch in der Ausbildung von Lehrkräften für berufliche Schulen ist der positive Umgang mit Diversität im Referenzrahmen für die zweite Phase der Lehrerbildung an beruflichen Schulen in Bayern im Kompetenzbereich E „Erziehen und Integrieren“ (E 1.2) als Ausbildungsziel verankert und die Förderung einer offenen Einstellung gegenüber der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung als Erziehungs- und Integrationsaufgabe von Lehrkräften definiert. Diese Aufgabe erfordert von Lehrkräften vielfältige Kompetenzen, u. a. die kontinuierliche Reflexion des eigenen Handelns. Da der Aufbau dieser Kompetenzen und die Entwicklung einer positiven und aufgeschlossenen Grundhaltung gegenüber Diversität nicht isoliert in einzelnen Ausbildungselementen erreicht werden kann, ist dieses Ziel impliziter Bestandteil aller Ausbildungselemente im Vorbereitungsdienst und wird v. a. im Kontext der Werteerziehung als Querschnittskompetenz abgebildet.

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen ist für beide Schularten gemeinsam formuliert und daher allgemeiner in der Begrifflichkeit. § 16 enthält im Kompetenzbereich „Erziehen“ neben der „Werteerziehung“ unter dd) die „Geschlechtergerechte Erziehung“ sowie unter ee) die „Interkulturelle Erziehung“. Im Bereich des „Präventiven Handelns“ bieten Themenfelder wie „Risiken des Kindes- und Jugendalters“ Raum, u. a. auch für einen angemessenen Umgang mit der Thematik „sexuelle Orientierung“ zu sensibilisieren und gemeinsam mit den angehenden Lehrkräften entsprechende Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Im Kompetenzbereich „Innovieren“ und hier insbesondere unter bb) „Mitgestaltung der Schulkultur“ werden Toleranz, Offenheit für Diversität und ein Leben der Vielfalt an der Schule auf der Basis erprobter Konzepte gemeinsam mit den Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern als schulische Aufgaben aufbereitet. Unterstützend sind für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grund- bzw. Mittelschulen Seminarrektorinnen und Seminarrektoren mit der besonderen Aufgabe der Koordination schulpsychologischer Themen in der zweiten Phase der Ausbildung im Einsatz. Auch in deren Portfolio finden sich die Themen geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung.

5.2.14 Gibt es darüber hinaus spezifische Fortbildungen für Lehrkräfte und falls ja, sind diese verpflichtend, in welchem Umfang werden sie angeboten und wie viele Lehrkräfte haben daran zwischen 2011 und 2020 teilgenommen (aufgeschlüsselt nach Jahr und Schulart)?

Für staatliche Lehrkräfte besteht schulartübergreifend eine Fortbildungspflicht nach Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Lehrerdienstordnung (LDO), Art. 66 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlBG) und der kultusministeriellen Bekanntmachung (KMBek) zur Lehrerfortbildung in Bayern (KWMBl I Nr. 16/2002, S. 260-263) als „Allgemeine Dienstpflicht der Lehrkraft“, um sich stetig fortzubilden.

Um jeder einzelnen Lehrkraft die Möglichkeit zu geben, den persönlichen Fortbildungsbedarf, so z. B. auch im Bereich LSBTIQ, zu äußern, werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Fortbildung einer Lehrkraft im Rahmen von Mitarbeitergesprächen gemeinsam mit der Schulleitung bedarfsgerecht analysiert und festgelegt.

Dem Schwerpunktprogramm entsprechend wird das Thema LSBTIQ für alle bayerischen Lehrkräfte regelmäßig auf allen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung angeboten. Beispiele für Fortbildungsangebote sind der Antwort zu Frage 5.2.12 zu entnehmen.

Ergänzt wird das Angebot der Staatlichen Lehrerfortbildung durch Fortbildungen externer Anbieterinnen und Anbieter.

Eine Abfrage der zentralen Fortbildungsdatenbank FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen) hat für den Zeitraum von 2011 bis 2020 folgende Anzahl staatlicher und externer Fortbildungsangebote im Themenbereich LSBTIQ ergeben, wobei schulinterne Lehrerfortbildungen hierbei nicht berücksichtigt wurden:

Jahr	Anzahl Veranstaltungen	Anzahl Bewerber Gesamt	Grundschule/ Mittelschule	Förderschule	Berufliche Schule	Realschule	Gymnasium	Sonstige
2011	5	37	4	3	4	9	11	6
2012	6	11	7	0	0	1	0	3
2013	5	31	3	0	1	6	13	8
2014	6	12	4	0	2	1	4	1

2015	12	121	32	5	2	8	57	17
2016	26	400	224	13	67	3	19	74
2017	26	302	46	32	137	14	40	33
2018	21	114	15	3	56	5	15	20
2019	33	314	115	47	25	49	57	21
2020	19	190	17	7	41	55	67	3

5.2.15 Gibt es aktuell staatlich geförderte Vielfaltsprojekte explizit mit Bezug auf geschlechtliche Vielfalt und sexuelle Orientierung, an denen sich Schulen oder einzelne Klassen beteiligen können?

Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit bietet Schulen und Lehrkräften für die eigene themenbezogene Projektarbeit den Materialschuber „lgbtiq.elementar“ an. Die Publikation dient der Behandlung unterschiedlicher Ansätze zur Auseinandersetzung mit sexueller Vielfalt anhand von 12 Methodenkarten, wobei jedes Modul eigene Schwerpunkte setzt. Die vorgestellten Themenkomplexe reichen dabei vom Gespräch über Toleranz in Bezug auf sexuelle Vielfalt bis hin zum Umgang mit Homophobie in Jugendkulturen wie etwa dem Hip-Hop.

Homologie mit „Malte Anders“ (https://art-q.net/homologie/) ist eine deutschlandweit einzigartige Comedy-Show, die das Thema Homosexualität auf kabarettistische Weise in die Schulen (geeignet ab Jahrgangsstufe 8) bringt. Durch die Bayerische Staatsregierung werden über 100 Vorführungen des Künstlers Timo Schweitzer (in der Rolle des „Malte Anders“) in Bayern finanziert. Interessierte bayerische Schulen gehen selbstständig auf den Anbieter zu. Das Angebot steht ab November 2022 (Schuljahr 2022/23) bis 31. Dezember 2023 zur Verfügung.

5.2.16 Falls ja, welche sind das, seit wann gibt es sie und in welcher Höhe wurden sie gefördert (aufgeschlüsselt nach den Jahren 2011 – 2020)?

Für den Materialschuber „lgbtiq.elementar“ sind im Haushaltsjahr 2019 insgesamt Kosten in Höhe von 5.787,09 € angefallen.

5.2.17 Falls nein: Wie bewertet die Staatsregierung solche Projekte und deren Förderung?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 5.1.15 und 5.2.16 verwiesen.

5.2.18 Unabhängig von 5.2.15: Sind der Staatsregierung entsprechende zivilgesellschaftlich organisierte Projekte bekannt?

5.2.19 Unter welchen Voraussetzungen können Schulen an solchen Projekten teilnehmen?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.2.18 und 5.2.19 gemeinsam beantwortet:

Die Schulen verstehen sich als Schutz- und Schonraum und entscheiden eigenverantwortlich, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um Aufklärungsarbeit zu leisten sowie allen Beteiligten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können. Die Bildungsangebote außerschulischer Partner, wie z. B. freie Träger der Jugendhilfe, kommunale Einrichtungen oder Einrichtungen der Weiterbildung, können das Schulleben bereichern und die Lebensnähe der vermittelten Inhalte erhöhen. Alle Angebote (Broschüren, Vorträge, Filmsequenzen etc.) müssen durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung überprüft werden, bevor diese an Schülerinnen und Schüler adressiert werden, um sicherzustellen, dass jede außerschulische Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung geschieht.

Die Bayerische Staatsregierung nimmt darüber hinaus keine Bewertung von Vielfaltsprojekten vor.

5.3 Diskriminierung in schulischen Bildungseinrichtungen

*5.3.1 Liegen der Staatsregierung Daten vor zu Anzahl und Art der Diskriminierung (strukturell, Mobbing usw.) von Schüler*innen an Schulen und zugehörigen Betreuungseinrichtungen (Nachmittagsbetreuung, Hort) bezüglich ihrer (vermeintlichen) geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung (bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2011 bis 2020 und nach Art der Diskriminierung, Schulart, Schule, Bezirk und Kommune)?*

5.3.2 Falls ja, in welchen zeitlichen Abständen werden die Daten aus 5.3.1 erfasst, weitergeleitet und evaluiert?

5.3.3 Auf welche Weise erfolgt die Erfassung?

*5.3.4 Falls Zahlen aus 5.3.1 vorliegen: Welchen Handlungsauftrag erkennt die Staatsregierung daraus für sich und welche Maßnahmen wurden/werden konkret ergriffen, um die Situation für die betreffenden Schüler*innen zu verbessern?*

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.3.1 bis 5.3.4 gemeinsam beantwortet:

Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ werden Daten zur Diskriminierung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder Pädagoginnen und Pädagogen bezüglich ihrer (ggf. vermeintlichen) geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung nicht erhoben. Sollte es in diesem Kontext zu Straftaten kommen, melden die Schulen dies direkt der zuständigen Polizeibehörde. Der Bayerischen Staatsregierung liegen bzgl. der Diskriminierung in Horten gleichfalls keine Daten vor.

Es gilt, im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags Konflikte zwischen Schülerinnen und Schülern aufzugreifen und diese bei ihrer Konfliktbewältigung entsprechend zu unterstützen. Bei schulischen Ganztagsangeboten, die als schulische Veranstaltung in der Gesamtverantwortung der Schulleitung durchgeführt werden, gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für den regulären Unterricht am Vormittag. Zugleich ist der Hort als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe dem Verantwortungsbereich des StMAS unterstellt und folgt somit den Vorgaben des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG) bzw. Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Familien- und Sexualerziehung ist Teil der gemeinsamen Erziehungsaufgabe von Erziehungsberechtigten und Schule. Eine persönlichkeitsstärkende Erziehung wird dann ihre größtmögliche Wirkung entfalten, wenn sie von allen Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen – in Elternhaus und Schule – realisiert wird. Eine systematische Einbettung kann über eine entsprechende Ausgestaltung des verbindlichen schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft (vgl. Art. 74 Abs. 1 BayEUG) erfolgen. Hierfür stehen ausgebildete „Ansprechpartner Kooperation Elternhaus – Schule“ (kurz: „Ansprechpart-

ner KESCH“) zur Verfügung. Falls eine Schule der o. a. Thematik besondere Aufmerksamkeit widmen will, so kann sie entsprechende Entwicklungsziele in das verbindliche Schulentwicklungskonzept (Art. 2 Abs. 4 BayEUG) aufnehmen. Den Schulen stehen somit Möglichkeiten zur Verfügung, Eltern bei der Thematik „Vermittlung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ zu unterstützen und in Schulkonzepten entsprechende Schwerpunkte zu setzen.

Der Themenkomplex „Geschlechtliche Identität und Vielfalt sowie sexuelle Orientierung“ ist fester Bestandteil der Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen. Ziel der Familien- und Sexualerziehung ist, Kinder und Jugendliche in ihrem körperlichen, geistigen und seelischen Reifeprozess zu begleiten im Sinne einer altersgemäßen Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertevorstellungen.

Der konkrete Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung an Bayerischen Schulen wird durch Richtlinien vorgegeben, die für jede Lehrkraft an öffentlichen Schulen in Bayern verbindlich und auch bei der Erstellung von Lehrplänen maßgeblich sind (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/eltern/erziehung-und-bildung/familien-und-sexualerziehung.html). Der Themenkomplex ist in den Richtlinien entsprechend dem Stand der Erkenntnis und seiner Relevanz im Jahr 2016 aktualisiert worden. LSBTIQ-Personen waren eng in den Dialogprozess eingebunden. Gemäß Richtlinien ist die Familien- und Sexualerziehung im LehrplanPLUS als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel fest verankert.

Den Geschlechterrollen und der Geschlechtsidentität ist in den Richtlinien ein eigenes Kapitel gewidmet (2.3). Im Unterricht soll „die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtszugehörigkeit, die Begegnung mit dem anderen und eigenen Geschlecht sowie das Verhältnis der Geschlechter zu- und miteinander“ thematisiert werden. Nicht zuletzt sollen „vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Bedeutung von Ehe und Familie unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen (Hetero-, Homo-, Bisexualität) vorurteilsfrei von der Lehrkraft angesprochen“ werden. Sowohl durch die Richtlinien als auch durch die ergänzende Handreichung und diverse Fortbildungsveranstaltungen wird dem Anliegen, entsprechende Themen im Setting Schule zu stärken, bereits Rechnung getragen. Ziel ist es darüber hinaus, dass die Schülerinnen und Schüler die Vielfalt der unter dem Geschlechtsbegriff subsumierten Aspekte wie biologisches Geschlecht, selbst empfundene Geschlechtsidentität und Rollenverständnis

aufschlüsseln können. Dabei sollen sie das Zusammenwirken von biologischem Geschlecht, Rollenzuschreibung und individuellem Rollen- und Geschlechtsverständnis diskutieren und klischeehafte Rollenzuweisungen für sich und andere ablehnen. Zudem soll gemäß den Richtlinien speziell in den Jahrgangsstufen 9 und 10 ein Fokus auf die Achtung der eigenen sexuellen Orientierung und der sexuellen Orientierung anderer gelegt werden. Hierbei soll z. B. auch eine Auseinandersetzung mit Trans- und Intersexualität erfolgen.

Die Richtlinien sehen auch vor, dass Lehrkräfte jederzeit und unabhängig von der Themenzuordnung zu einzelnen Jahrgangsstufen situationsgerecht und altersgemäß auf Schülerfragen oder aktuelle Anlässe eingehen können. Außerdem ist festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler soziale und rechtliche Bestimmungen u. a. zu Sexualität und Ehe achten sollen. Auch damit ist mit den Richtlinien bereits die Voraussetzung gegeben, z. B. aktuelle rechtliche Entwicklungen zu diesem Thema im Unterricht zu berücksichtigen.

Das Thema Diskriminierung wird auf vielfältige Art und Weise auch im Rahmen der pädagogischen Arbeit von Ganztagsangeboten aufgegriffen: Beispielsweise wird im Rahmen von Fachtagen des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) für das Thema und für einen verantwortungsvollen Umgang damit sensibilisiert oder in Form von pädagogisch aufbereiteten Materialien Unterstützung bereitgestellt. Diese Angebote und Handlungsanregungen richten sich sowohl an Lehrkräfte als auch an weiteres pädagogisches Personal, das in schulischen Ganztagsangeboten tätig ist, um allen Beteiligten neben der Sensibilisierung für die Thematik die Entwicklung eines umfassenden Repertoires im Umgang mit Diskriminierung zu ermöglichen. Hinzu kommt die Möglichkeit, im Rahmen schulinterner Fortbildungen, die dieses Themenfeld aufgreifen, das im Rahmen von Ganztagsangeboten tätige weitere Personal einzubeziehen. Weiterhin ist eine entsprechende Schwerpunktsetzung im pädagogischen Konzept des Ganztagsschulangebots möglich.

Ganztagsschulangebote werden in der Gesamtverantwortung der Schulleitung durchgeführt, die durch die Klassenlehrkraft oder das sonstige pädagogische Personal über konkrete Fälle von Diskriminierung vor Ort unterrichtet werden sollte. Vor Ort ist dann mit Blick auf den jeweiligen Sachverhalt zu entscheiden, ob bzw. welche

- pädagogischen Maßnahmen oder

- ggf. Unterstützungsmaßnahmen der Staatlichen Schulberatung oder
- ggf. Gruppenmaßnahmen im Rahmen der Klasse bzw. der Gruppe, z. B. auch durch Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen,

am geeignetsten erscheinen und entsprechend ergriffen werden.

Allgemein misst die Bayerische Staatsregierung der Gewaltprävention, speziell auch hinsichtlich Bedrohung, Mobbing oder Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen, einen hohen Stellenwert zu und hat daher seit vielen Jahren zahlreiche und vielfältige Maßnahmen ergriffen, um junge Menschen im Schulsystem vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und ihnen kompetente Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und Zugang zu Hilfe zur Verfügung zu stellen. Diese wurden im Frageblock 5.2 ausführlich dargestellt. Das Gesamtkonzept der Maßnahmen ist ganzheitlich, langfristig und auf mehreren Ebenen angelegt und berücksichtigt dabei in der Umsetzung vor Ort die Individualität der Schülerinnen und Schüler.

Beispielhaft zu nennen ist die bayernweite Kampagne des StMUK gegen Mobbing „Schule als Lebensraum – ohne Mobbing!“. Flächendeckend stehen für das Programm seit dem Schuljahr 2011/2012 speziell geschulte Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte als Koordinatorinnen und Koordinatoren bzw. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Prävention von und Intervention bei Mobbingvorfällen zur Verfügung. Ihre Aufgabe ist es, Schulen in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich und kompetent mit dem Thema Mobbing umzugehen. Konkrete Ziele sind die Schulung der Diagnosefähigkeit der Lehrkräfte (Wahrnehmung von Auffälligkeiten im Verhalten der Schülerinnen und Schüler, Stärkung der Sozialkompetenz bei Schülerinnen und Schülern, Verbesserung des Sozialklimas in den Klassen), die Verbesserung der Handlungskompetenz der Lehrkräfte, aber auch die Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungstätigkeit und in ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit der Schule.

Ein wichtiger Baustein bei der Prävention von Mobbing sind überdies die zahlreichen Lebenskompetenz-Programme, die an den Schulen zum Einsatz kommen können und die Schülerinnen und Schüler bei der Ausbildung einer gefestigten Persönlichkeit im individuellen Sozialisierungsprozess unterstützen. Als herausragende Programme zur Stärkung der Persönlichkeit können genannt werden: „PIT – Prävention im Team“, das in Kooperation mit dem StMI und dem BLKA durchgeführt wird, sowie „Lions Quest“ oder „Faustlos“.

Die Programme werden stetig weiterentwickelt und durch Fortbildungsangebote begleitet.

Gewaltprävention ist besonders effektiv im Rahmen einer konsequenten Werteerziehung. Hierfür können die Schulen seit dem Jahr 2009 auf der Ebene der Lehrkräfte auf das Engagement von ausgebildeten Wertemultiplikatorinnen bzw. Wertemultiplikatoren zurückgreifen. Sie unterstützen die Schulen durch Vorträge und Fortbildungsangebote zur Wertebildung, regen Wertevereinbarungen und Schulverfassungen an und unterstützen die Schulleitungen bei der werteorientierten Führung.

Mit der Werteinitiative „Werte machen Schule“ des StMUK kommen seit dem Schuljahr 2018/2019 auch Schülerinnen und Schüler als Wertebotschafter zum Einsatz. Sie geben ihren Mitschülerinnen und Mitschülern Impulse für eine von gegenseitigem Respekt geleitete Kommunikation und starten an ihren eigenen Schulen kreative Projekte zum Thema Werte.

Darüber hinaus ist die Gewaltprävention ein fest verankerter Bestandteil in den schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen und den Lehrplänen (https://www.lehrplanplus.bayern.de/).

Auch das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ bezieht alle Ideologien der Ungleichwertigkeit in seinen Handlungsansatz mit ein und setzt sich somit u. a. auch mit den Themen „Sexismus“ sowie „Homo- und Transfeindlichkeit“ auseinander (https://www.schule-ohne-rassismus.org/themen/).

Zum Bildungsauftrag der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit gehört es, „durch Aufklärungs- und Bildungsarbeit, die präventiv wirkt, dem politischen und religiösen Extremismus sowie demokratiegefährdenden Haltungen und Handlungen entgegenzuwirken“ (LZPolBiG vom 09. Oktober 2018, Art. 2, Satz 2). Im Rahmen dieses Auftrags setzt sich die Landeszentrale auch gegen Hass und Hetze aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität ein. So bietet die Landeszentrale Schulen und Lehrkräften den Materialschuber „lgbtiq.elementar“ (vgl. Frage 5.2.15 und 5.2.16) und eine „Zeit für Politik“-Folge zu „Homosexualität und Akzeptanz“ (mit Video und Podcast zum Thema) an.

*5.3.5 An wen bzw. an welche Stelle können Schüler*innen Fälle von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität melden und wie wird mit solchen Meldungen verfahren?*

Speziell im Themenbereich der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität stehen an jeder staatlichen Schule eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für Familien- und Sexualerziehung als Ansprechperson zur Verfügung (vgl. Frage 5.2.7 bis 5.2.9 sowie 5.2.10 bis 5.2.12). Die Beauftragte bzw. der Beauftragte ist erste Ansprechpartnerin bzw. erster Ansprechpartner für die Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler. Sie bzw. er pflegt den Kontakt zu außerschulischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie Expertinnen und Experten. Erfolgende Meldungen von Diskriminierungen werden aufgenommen, zusammen mit den Schülerinnen und Schülern individuelle Lösungsansätze erarbeitet und ggf. weitere Stellen eingebunden.

Bei Vorfällen in Verbindung mit Gewalt, Mobbing und Diskriminierung im Lebensraum Schule dienen neben den Lehrkräften auch Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte im Bereich der Staatlichen Schulberatung, Verbindungslehrkräfte sowie Schulsozialpädagoginnen, Schulsozialpädagogen und Fachkräfte für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) in einem flächendeckend angelegten Netz allen Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten als erste Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner ihres Vertrauens. Für Fragestellungen, die über die Einzelschule hinausgehen, sind an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen besonders erfahrene Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte tätig (https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung.html). Insbesondere die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen helfen durch ihr Beratungsangebot und durch geeignete psychologische Interventionen einschließlich Gruppenmaßnahmen durch Prävention und Intervention bei der Bewältigung von speziellen und akuten Krisen und vermitteln ggf. weitergehende Beratungsmaßnahmen.

Grundsätzlich können Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen in Gruppen der nachmittäglichen Betreuung tätig werden, wenn dies im Vorfeld mit der Schulleitung, den Lehrkräften und ggf. Erziehungsberechtigten vereinbart wurde. Über den konkreten Einsatz der Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen entscheidet die Schulleitung.

Eine andere Schwerpunktsetzung stellt die individuelle Beratung für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche durch die Fachkräfte für JaS als weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner dar. Die JaS arbeitet einzelfallbezogen und liegt nicht in der Verantwortung der Schule, sondern der Jugendhilfe.

Weitere zentrale Anlaufstelle in schwierigen Situationen, insbesondere auch bei Problemen in der Schule, ist das örtliche Jugendamt. Das Jugendamt hilft, berät, schützt und fördert, plant, organisiert und finanziert vor Ort die zahlreichen Angebote für junge Menschen und ihre Familien. Diese Angebote werden entweder von freien Trägern der Jugendhilfe (z. B. Caritas, Diakonie, AWO, Der Paritätische Bayern, Rotes Kreuz) oder von den Jugendämtern (Kommunen) selbst vorgehalten.

Die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte sind bereits im Rahmen ihrer Ausbildung auf den Umgang mit entsprechenden Situationen geschult. Sie können daher bei auftretenden Fällen Eltern ansprechen, die Aufnahme von Beratungen anregen und unter Umständen in die Beratung z. B. durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen einbezogen werden, indem sie z. B. ihre Beobachtungen oder Anregungen zur Förderung mitteilen. Die konkrete Umsetzung obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

5.3.6 Wie werden die entsprechenden Stellen auf den Umgang mit solchen Meldungen vorbereitet?

Zur Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung von Lehrkräften vgl. auch die Antwort zu den Fragen 5.2.11 bis 5.2.14.

Da Schulpsychologinnen und Schulpsychologen durch ihre Beratungstätigkeit in besonderem Maße in Coming-out-Prozesse und Klassenkonflikte involviert sein können, wird ihre Beratungskompetenz bezüglich LSBTIQ-Themen insbesondere im Vorbereitungsdienst und im Rahmen von Fortbildungen vertieft. Während der zweiten Phase der Ausbildung von Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen werden queere Themen im Rahmen von konkret auftretenden Beratungsfällen in den Seminarsitzungen der Seminarschule wie auch im Rahmen der Betreuung von Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen an der Einsatzschule aufgegriffen und mit Materialien und Hinweisen zu schul-

externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern verknüpft. Dabei werden Fragestellungen exemplarisch behandelt und die Seminarteilnehmerinnen bzw. Seminarteilnehmer im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt dahingehend geschult, sich in die entsprechende Thematik einzuarbeiten und daraus geeignete Handlungsschritte zu entwickeln. Zur Umsetzung in der Seminarausbildung wurde die Thematik für die Seminarlehrkräfte des Faches Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt an der ALP Dillingen vertieft: Unter dem Titel „Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. LSBTIQA*-Lebensweisen im Kontext Schule“ war LGBTIQ Schwerpunktthema der Fachtagung im Jahr 2019.

Über die Ausbildung in Phase I und II hinausgehend werden queere Themen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Insbesondere können sie sich über das ALP-Portal „Geschlechtersensibel handeln“ u. a. speziell zum Thema „Transsexualität im Kindes- und Jugendalter“ (https://gendersensibel-unterrichten.alp.dillingen.de/index.php/basiswissen/biologisch/transgender) fortbilden. Ergänzend stehen drei Web-based-Trainings zum Themengebiet „Gendersensibel unterrichten“ in einem Grundkurs, Aufbaukurs bzw. einer Projektgruppe zur Verfügung.

Ergänzend werden LSBTIQ-Themen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gezielt durch die Staatlichen Schulberatungsstellen in Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen aufgegriffen. Weiter wird seitens der Staatlichen Schulberatungsstellen bei entsprechenden Beratungsanfragen und Einzelanfragen gezielt unterstützt. Dabei werden auch einschlägige Materialien bereitgestellt und Kontakte zu außerschulischen Expertinnen und Experten vermittelt. Somit ist gewährleistet, dass LSBTIQ-Themen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in allen Phasen der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung Berücksichtigung finden und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen ihre Beratungskompetenzen hinsichtlich dieser Thematik für entsprechende Beratungsanlässe schärfen.

Für die Jugendhilfe gilt das Fachkräftegebot. Diese sind bereits im Rahmen ihrer Ausbildung auf den Umgang mit entsprechenden Situationen geschult.

*5.3.7 Liegen der Staatsregierung Daten vor zu Anzahl und Art der Diskriminierung (strukturell, Mobbing usw.) von Lehrkräften und Pädagog*innen an Schulen und zugehörigen Betreuungseinrichtungen (Nachmittagsbetreuung, Hort) bezüglich ihrer (vermeintlichen) geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung (bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2011 bis 2020 und nach Art der Diskriminierung, Schulart, Schule, Bezirk und Kommune)?*

5.3.8 Falls ja, in welchen zeitlichen Abständen werden die Daten aus 5.3.7 erfasst, weitergeleitet und evaluiert?

5.3.9 Auf welche Weise erfolgt die Erfassung?

*5.3.10 Falls Zahlen aus 5.3.7 vorliegen: Welchen Handlungsauftrag erkennt die Staatsregierung daraus für sich und welche Maßnahmen wurden/werden konkret ergriffen, um die Situation für die betreffenden Lehrkräfte und Pädagog*innen zu verbessern?*

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.3.7 bis 5.3.10 gemeinsam beantwortet:

Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ werden Daten zur Diskriminierung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder Pädagoginnen und Pädagogen bezüglich ihrer geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung nicht erhoben. Sollte es in diesem Kontext zu Straftaten kommen, melden die Schulen dies direkt der zuständigen Polizeibehörde.

*5.3.11 An wen bzw. welche Stelle können Lehrkräfte/Pädagog*innen Fälle von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität melden und wie wird mit solchen Meldungen verfahren?*

Betroffene können sich zum einen an die Beschwerdestelle gem. § 13 AGG wenden, die gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AGG die Beschwerde prüft und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitteilt. Darüber hinaus können sich betroffene Lehrkräfte vertrauensvoll an weitere schulinterne und schulartübergreifende Ansprechpersonen wenden:

- Schulleitung und ggf. erweiterte Schulleitung im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht

- Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte an den Schulen vor Ort sowie an den Staatlichen Schulberatungsstellen
- örtliche Personalräte, Bezirkspersonalräte und Hauptpersonalrat
- Verbindungslehrkräfte
- Beauftragte für Lehrergesundheit
- regionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Landesprojekts „Lebensraum Schule – ohne Mobbing“ an den Staatlichen Schulberatungsstellen
- medienpädagogische Beraterinnen und Berater für digitale Bildung (mBdB)
- Regionalbeauftragte für Demokratie und Toleranz
- Gleichstellungsbeauftragte oder Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen der Gleichstellung
- Schwerbehindertenvertretung
- Schulaufsicht (unter Einhaltung des Dienstwegprinzips).

Je nach zugrundeliegender Fallgestaltung werden in enger Absprache mit der betroffenen Lehrkraft von den angesprochenen Stellen ggf. weitere Stellen mit einbezogen und das Erforderliche veranlasst (siehe dazu auch 5.3.5).

Für die einzelne pädagogische Kraft trägt der jeweilige Arbeitgeber die Fürsorgepflicht. Im Bereich schulischer Ganztagsangebote kommen hierbei grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht: Weitere pädagogische Kräfte sind, ebenso wie Lehrkräfte, beim Freistaat Bayern beschäftigt. Alternativ obliegt die Rolle des Arbeitsgebers einem sog. Kooperationspartner (z. B. Träger der Jugendhilfe, Kommunen, Vereine), der im Hinblick auf die Aufgaben und Pflichten eines Arbeitgebers seinerseits aufgefordert ist, geeignete Strukturen zum Schutz bzw. zur Unterstützung seines Personals zu schaffen und zu etablieren.

Kindertageseinrichtungen werden in kommunaler, freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft betrieben. Der Arbeitsschutz ist hier Aufgabe der jeweiligen Arbeitgeberin bzw. des jeweiligen Arbeitgebers. Dies gilt auch für Diskriminierungen am Arbeitsplatz.

Zudem bieten von anerkannten Trägern durchgeführte Projekte wie die seit 2019 durch das StMAS geförderte „LGBTIQ Fachstelle „strong!“ gegen Diskriminierung und Gewalt“ eine fachspezifische, anonyme und niedrigschwellige Beratung an. Die Fachstelle „strong!“ bietet bei Bedarf Unterstützung bei der Anzeigenerstattung.

Darüber hinaus können sich betroffene Lehrkräfte bzw. Pädagoginnen und Pädagogen grundsätzlich im Rahmen einer Anzeigenerstattung oder Mitteilung eines Gefahrensachverhalts an jede Polizeidienststelle in Bayern wenden. Sofern sich aus dem Sachverhalt einzelfallbezogen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten oder Gefahrenaspekte ergeben, werden die rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen in die Wege geleitet.

Daneben wird der polizeilichen Präventionsarbeit an bayerischen Schulen seit vielen Jahren ein hoher Stellenwert beigemessen. So wurden bereits im Jahr 2000 in Bayern bei jeder Polizeiinspektion Schulverbindungsbeamtinnen und -beamte eingesetzt, welche als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch die Schulleitung und Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus stehen im Einzelfall auch die bei allen Polizeipräsidien in Bayern eingerichteten „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsopfer“ (BPfK) als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für (potenzielle) Gewaltopfer zur Verfügung. Eine wesentliche Aufgabe der BPfK ist insbesondere, unter Beachtung des Legalitätsprinzips, die Information und Unterstützung von Opfern von körperlicher, aber auch seelischer Gewalt und damit die weitere Verhinderung von (Gewalt-) Straftaten.

5.3.12 Wie werden die entsprechenden Stellen auf den Umgang mit solchen Meldungen vorbereitet?

Die Vorbereitung erfolgt im Rahmen entsprechender Qualifizierungsverfahren bzw. im Rahmen von einschlägigen Fortbildungen. Zu der Qualifikation z. B. der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen siehe die Antwort zu Frage 5.3.6.

5.4 Sportunterricht und sanitäre Einrichtungen

*5.4.1 Wie ist aktuell der Umgang mit nicht cis-geschlechtlichen Schüler*innen an bayerischen Schulen geregelt bezüglich Sanitärbereichen und Sportunterricht?*

Die Bayerische Staatsregierung macht keine entsprechenden Vorgaben.

5.4.2 Gibt es Fördermittel für Schulen zum Umbau oder Neubau von Unisex-Sanitärbereichen?

5.4.3 Falls ja, wie viele Schulen haben wie viele Fördermittel in den Jahren 2011 bis 2020 angefordert (aufgeschlüsselt nach Jahr, Bezirk, Art der Schule/Höhe der beantragten Fördersumme)?

Die Beantwortung der Fragen 5.4.2 und 5.4.3 erfolgt im Hinblick auf den Sachzusammenhang gemeinsam:

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen bei Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen mit Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Förderfähig sind in diesem Zusammenhang die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen.

Zweck der Förderung nach Art. 10 BayFAG ist es, die Kommunen finanziell in die Lage zu versetzen, öffentliche Schulgebäude im bedarfsnotwendigen Umfang bereitstellen zu können. Grundlage für die Förderung ist allein der schulische Bedarf. Die Förderung erfolgt grundsätzlich auf der Basis von Kostenrichtwerten, die bei Neu- und Erweiterungsbauten als Kostenpauschalen und bei Sanierungen als Kostenhöchstwerte angewandt werden. Die geschlechterspezifische Zuordnung der Sanitärbereiche ist für die Förderung nach Art. 10 BayFAG unerheblich.

Für die Förderung von Baumaßnahmen an Schulen in privater Trägerschaft nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) gilt Entsprechendes. Eine thematische Aufgliederung bzw. Erfassung der beantragten Fördermittel erfolgt nicht.

5.4.4 Sieht die Staatsregierung selbst aktuell Bedarf, an sämtlichen Schulen entsprechende Angebote im Sanitärbereich einzurichten?

Das StMUK macht keine Vorgaben für den Bau von Sanitäranlagen an Schulen. Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage obliegen den kommunalen Körperschaften als Schulaufwandsträger (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BaySchFG). Die Entscheidung treffen die zuständigen kommunalen Körperschaften selbst.

5.4.5 In welchen Jahrgängen an welchen Schulen ist der Sportunterricht verpflichtend binär nach Geschlechtern getrennt und falls das nicht grundsätzlich gilt, nach welchen Regularien und Kriterien wird die geschlechtliche Trennung verpflichtend?

In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen wird der Basissportunterricht grundsätzlich geschlechtsspezifisch erteilt. Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der amtlichen Passeintragung.

5.4.6 Sieht die Staatsregierung im Umgang mit trans oder inter* Schüler*innen bzgl.*

5.4.2 und 5.4.5 Handlungsbedarf?

5.4.7 Falls ja, welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur diskriminierungsfreien Integration von trans und inter* Schüler*innen?*

Die Beantwortung der Fragen 5.4.6 und 5.4.7 erfolgt im Hinblick auf den Sachzusammenhang gemeinsam:

Zum Sanitärbereich wird auf die Erläuterungen zu Frage 5.4.4 insbesondere auch auf die Zuständigkeit der schulischen Sachaufwandsträger verwiesen. Hinsichtlich des Sportunterrichts sieht die Bayerische Staatsregierung gerade vor dem Hintergrund der gemeinsamen Antwort zu den Fragen 5.4.8 und 5.4.9 keinen gesonderten Handlungsbedarf. Die Bayerische Staatsregierung hält den nach Geschlechtern getrennten Sportunterricht in den vorgenannten Jahrgangsstufen weiterhin für sinnvoll. Damit ist keine Diskriminierung einzelner Schülerinnen und Schüler verbunden. Entscheidend sind die unvoreingenommene Haltung an den Schulen und der sensible Umgang mit dem Thema sowie ggf. die Lösung konkreter Fragestellungen.

5.4.8 Wie oft haben sich Schulen oder verantwortliche Behörden zwischen 2011 und 2020 bezüglich Problemstellungen im Bereich von Konflikten zwischen LSBTIQ-Lehrkräften und einem binärgeschlechtlich ausgelegten Schulsystem hilfe-/auskunftssuchend an die Staatsregierung bzw. das entsprechende Staatsministerium gewandt (aufgeschlüsselt nach Jahr/Anlass/Ort)?*

5.4.9 Wie oft haben sich Schulen oder verantwortliche Behörden zwischen 2011 und 2020 bezüglich Problemstellungen im Bereich von Konflikten zwischen LSBTIQ-Schüler*innen und einem binärgeschlechtlich ausgelegten Schulsystem hilfe-/auskunftssuchend an die Staatsregierung bzw. das entsprechende Staatsministerium gewandt (aufgeschlüsselt nach Jahr/Anlass/Ort)?*

Die Beantwortung der Fragen 5.4.8 und 5.4.9 erfolgt nach Maßgabe des übergeordneten Gliederungspunktes 5.4 „Sportunterricht und sanitäre Einrichtungen“ und im Hinblick auf den Sachzusammenhang gemeinsam:

Entsprechende Anfragen haben das StMUK bisher nur sehr vereinzelt erreicht. Sie unterstreichen die Anstrengungen der Schulen, durch intensive Einbindung der Beteiligten vor Ort, d. h. der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten, zu tragfähigen Lösungen zu kommen, die dem Empfinden aller Beteiligten gerecht werden. Eine Dokumentation der auch informellen Anfragen erfolgt im Hinblick auf die Vermeidung von sonst entstehendem zusätzlichem Verwaltungsaufwand nicht.

5.5 Dokumente und Zeugnisse

*5.5.1 Wie ist aktuell der Umgang geregelt mit Dokumenten/Zeugnissen von Schüler*innen, die während ihrer Schulzeit ihre geschlechtliche Zuordnung und/oder ihren Vornamen ändern oder ändern wollen?*

Im Falle einer Änderung des Vornamens aufgrund des Transsexuellengesetzes (TSG) ist der jeweiligen Antragstellerin bzw. dem jeweiligen Antragsteller auf Antrag grundsätzlich eine Zweitausfertigung entsprechender schulischer Zwischen-, Jahres- oder Abschlusszeugnisse mit neuem Vornamen auszustellen. Denn aufgrund von § 5 TSG i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG ist dafür Sorge zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler bei Bewerbungen aufgrund ihrer Transsexualität keine Nachteile erleiden und insbesondere nicht gezwungen werden, durch Vorlage „alter“ Zeugnisse ihren ursprünglichen Namen zu offenbaren. Das „alte“ Zeugnis ist grundsätzlich Zug um Zug gegen Aushändigung der Zweitausfertigung einzuziehen.

Eine Namensänderung ohne Beachtung des Verfahrens nach dem TSG erfolgt auch aufgrund der schulischen Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern nicht. § 1 TSG in der aktuell geltenden Fassung setzt für eine Namensänderung u. a. voraus,

dass eine betroffene Person seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, diesen Vorstellungen entsprechend zu leben. Ferner muss mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird. § 4 Abs. 3 TSG schreibt für das Verfahren vor, dass das Gericht einem Antrag auf Änderung des Vornamens nur stattgeben darf, nachdem es die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt hat, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber die Verfahrensvoraussetzungen für die Namensänderung im Rahmen eines neuen „Selbstbestimmungsgesetzes“ reformieren und (wohl gerade in Bezug auf die Kostenlast und Voraussetzungen der Gutachten) erleichtern will.

*5.5.2 Welche Rolle spielt das Alter der Schüler*innen bei solchen Vorgängen?*

Das Alter spielt keine konkrete Rolle. Entscheidend sind allein die Vorgaben des TSG.

5.5.3 Gibt es diesbezüglich aktuell Handreichungen, Informationsmaterial und/oder Schulungsangebote für Lehrkräfte und Schulleitungen explizit zum Umgang mit trans und inter* Schüler*innen und falls ja, welchen Inhalt haben diese?*

In Bezug auf Dokumente und Zeugnisse gibt es keine Handreichungen, Informationsmaterialien und/oder Schulungsangebote. Die Schulen sind aber durch ein KMS vom 27. Oktober 2014 (Nr. II.1 – BS4422 – 6a.27659) allgemein über die Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen informiert. Dort sind auch die erforderlichen Hinweise auf die Vorgehensweise bei einer Änderung des Vornamens aufgrund des TSG enthalten. Im Hinblick auf allgemeine Hinweise und Hilfsangebote für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler darf auf die Antwort des StMUK auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Maximilian Deisenhofer und Tessa Ganserer vom 29. November 2019 („Zeugnisse für transidente Schüler*innen“) verwiesen werden (Antwort vom 03. Januar 2020, Nr. II.1-BS4312.0/143/4 – dort insbesondere auf die Antworten auf die Fragen 6 und 7).

*5.5.4 Werden aktuell Dokumente und Zeugnisse von Schüler*innen, die ihre geschlechtliche Zuordnung und/oder ihren Namen nach der Schulzeit geändert haben auch auf Wunsch korrigiert/angeglichen bzw. vernichtet?*

Im Falle einer Änderung des Vornamens aufgrund TSG ist der jeweiligen Antragstellerin bzw. dem jeweiligen Antragsteller grundsätzlich auf Antrag eine Zweitausfertigung schulischer Zwischen-, Jahres- und Abschlusszeugnisse mit neuem Vornamen auszustellen. Denn aufgrund von § 5 TSG i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG ist dafür Sorge zu tragen, dass ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Absolventinnen und Absolventen bei Bewerbungen aufgrund ihrer Transsexualität keine Nachteile erleiden und insbesondere nicht gezwungen werden, durch Vorlage „alter“ Zeugnisse ihren ursprünglichen Namen zu offenbaren. Das „alte“ Zeugnis ist grundsätzlich Zug um Zug gegen Aushändigung der Zweitausfertigung einzuziehen (vgl. Frage 5.5.1).

5.6 Lehrmittel

5.6.1 Gibt es aktuell Planungen der Staatsregierung, bestehende Lehrmittel auf Diversitätsansprüche hin zu überprüfen und ggf. neugestalten zu lassen und falls ja, welche konkreten Vielfaltsaspekte werden hierbei berücksichtigt?

Die Bayerische Staatsregierung überprüft und beurteilt die ihm im Rahmen des Zulassungsverfahrens von den Verlagen vorgelegten Lernmittel. Das eingereichte Manuskript wird in Abstimmung mit den Fachreferaten des Staatsministeriums von den Gutachterinnen und Gutachtern umfassend auf seine inhaltliche Rechtmäßigkeit hin überprüft. Dieses Verfahren garantiert auch eine Übereinstimmung mit den gültigen Lehrplänen sowie die fachliche und inhaltliche Korrektheit. Beispielsweise wird so von den Gutachterinnen und Gutachtern überprüft, ob das Lernmittel dazu beiträgt, die Fähigkeit und Bereitschaft zu werteorientiertem und gesellschaftlich-politischem Handeln zu fördern sowie ein freiheitlich demokratisches Verständnis zu vermitteln, das auch Toleranz und Respekt gegenüber Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Identität einschließt.

5.6.2 Auf welche Vielfaltsaspekte hin (z. B. LSBTIQ, Herkunft, Glaube, Behinderung usw.) werden neue Lehrmittel überprüft und von wem, und passiert das grundsätzlich oder nur in speziellen Fällen, an bestimmten Schularten oder für bestimmte Fächer (bitte begründen und erläutern)?*

Gemäß der bayerischen Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV) werden Lernmittel vom StMUK auf Antrag in seinem Geschäftsbereich zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie nicht in Widerspruch zu geltendem Recht stehen (§ 3 I Nr. 1 ZLV). Im Rahmen des Zulassungsverfahrens prüfen die eingesetzten begutachtenden Personen in Abstimmung mit den Fachreferaten des StMUK die Zulassungsfähigkeit des Manuskripts. Die ZLV präzisiert damit nochmals die selbstverständliche Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG. In diesem Rahmen achten die Prüferinnen und Prüfer auch darauf, dass das zur Prüfung vorgelegte Manuskript benachteiligungsfrei im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und nicht tendenziös ist. Über alle Schularten und Jahrgangsstufen hinweg erfolgt eine umfassende Prüfung der Rechtmäßigkeit und Lehrplankonformität des Manuskripts. Unabhängig von dieser allgemeinen Prüfung sind die angesprochenen Vielfaltsaspekte im Rahmen einzelner Fachlehrpläne inhaltlich nochmals präzisiert und in diesen Fällen ausdrücklicher Gegenstand der Prüfung. Grundsätzlich sind die Lehrkräfte aller Fächer dazu verpflichtet, zur Umsetzung der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben beizutragen. Bei der Erstellung der Fachlehrpläne wurde deshalb darauf geachtet, inwieweit Anknüpfungspunkte für die Umsetzung der fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben bestehen. Entsprechende Hinweise sind in die Fachlehrpläne eingearbeitet. D. h., dass die in der vorliegenden Fragestellung relevanten fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben wie z. B. Familien- und Sexualerziehung, Soziales Lernen, Werteerziehung etc. per se Bestandteil jedes Fachunterrichts sind, wobei die ausgewiesenen Anknüpfungspunkte im jeweiligen Fachlehrplan Hilfestellung leisten.

5.6.3 Wie spiegelt sich aktuell der Anspruch des „Respekts“ für geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung in Lehrmitteln der Fächer Deutsch, Geschichte, Kunsterziehung, Musik, Sozialkunde, Biologie/Sexualerziehung, Religion und Ethik sowie in mathematischen Textaufgaben wider (aufgeschlüsselt nach Schulart, Fach, Jahrgang und Art der Respektsförderung)?

Über alle Schularten und Fächer hinweg gilt im Rahmen der allgemeinen Überprüfung bei der Zulassung, dass die eingereichten Manuskripte das Prinzip der Rechtskonformität erfüllen müssen. Beispielsweise ergeht von Seiten der Fachreferate an den Verlag der Hinweis, er müsse auf einen einheitlichen geschlechterbewussten Sprachgebrauch achten. Nur ein nach diesem Verfahren rechtskonformes Manuskript erhält dann eine Zulassung. Eine Aufschlüsselung sämtlicher Lehrmittel in den genannten Fächern nach Schulart, Fach, Jahrgang und Art der Respektsförderung betrifft – soweit es sich allein auf zugelassene Schulbücher und Arbeitshefte bezieht – aktuell über 2.300 Lernmittel. Von einer entsprechenden Aufschlüsselung wurde mit Blick auf den Arbeitsaufwand abgesehen. Exemplarisch sei aber auf die Lehrplaninhalte verwiesen, welche im Rahmen der rechtlichen Überprüfung der eingereichten Manuskripte zwingende Beachtung finden:

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst in der Grundschule u. a. die Orientierung an Werten einer demokratischen Gesellschaft. Die Schülerinnen und Schüler erfahren in ihrem schulischen Alltag die Bedeutung und Notwendigkeit eines demokratischen, achtsamen, toleranten und respektvollen Umgangs mit anderen. Dabei erweitern Auseinandersetzungen mit anderen Meinungen und Lebensweisen ihren Erfahrungshorizont. Die Familien- und Sexualerziehung ist als weiterer Baustein hierzu im LehrplanPLUS integriert. Sie ist, ihrem hohen Stellenwert entsprechend, sowohl als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel als auch mit konkreten und verbindlichen Kompetenzerwartungen und Inhalten im Fachlehrplan Heimat- und Sachunterricht (HSU) der Jahrgangsstufen 1 bis4 im LehrplanPLUS verbindlich verankert. Im Lernbereich Körper und Gesundheit beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler in allen vier Jahrgangsstufen verbindlich mit den Themen Gefühle und dem Umgang mit ihnen. Zudem werden sie sich im Rahmen der Familien- und Sexualerziehung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Geschlechter bewusst, erhalten grundlegende Kenntnisse über die Pubertät und die Entstehung und Entwicklung menschlichen Lebens und achten auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem eigenen Körper. Die Vermittlung einer

angemessenen und fachlich korrekten Ausdrucksweise trägt dabei wesentlich zum Abbau emotionaler Unsicherheit bei. In der Sekundarstufe kann dann beispielsweise im Literaturunterricht eine sensible und altersgemäße Auseinandersetzung mit geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung erfolgen. Das Fachprofil für das Fach Deutsch am Gymnasium führt als Beitrag des Fachs zur Werteerziehung Folgendes aus: „Es ist ein Ziel des Deutschunterrichts am Gymnasium, die Schülerinnen und Schülern dabei zu unterstützen, sich zu eigenständigen Persönlichkeiten zu entwickeln, die für sich und andere Verantwortung übernehmen. Besonders im Umgang mit literarischen Texten begegnen die Schülerinnen und Schüler exemplarischen ethisch-moralischen Fragestellungen. Sie hinterfragen Handlungsmotive und überprüfen, welche Konsequenzen sich aus bestimmten Verhaltensweisen für den Einzelnen und die Gemeinschaft ergeben. So verstehen die Schülerinnen und Schüler, dass Werte wie Ehrlichkeit, Toleranz und Hilfsbereitschaft das Fundament menschlichen Miteinanders sind, und richten ihr Handeln nach einem demokratisch verorteten Wertekanon aus.“ In allen weiterführenden Schulen findet sich in den Fachlehrplänen für Katholische und Evangelische Religionslehre sowie in Ethik in der Jahrgangsstufe 8 oder 9 ein eigener Lernbereich zur Thematik „Freundschaft, Liebe, Partnerschaft, Sexualität“. Dort finden auch Fragen der sexuellen Identität und des Respekts gegenüber unterschiedlichen sexuellen Orientierungen Berücksichtigung.

Lehrwerke benötigen in Bayern die Genehmigung durch das StMUK. Voraussetzungen für die Genehmigung sind gemäß den Kriterien zur Begutachtung von Lernmitteln die Berücksichtigung aller Ebenen des Lehrplans sowie aller im Lehrplan vorgeschriebenen Inhalte und Kompetenzen.

5.6.4 Gibt es seitens der Lehrmittelverlage aktiv Angebote für neue Lehrmittel, die der Zielvereinbarung „Respekt“ oder darüberhinausgehend für geschlechtliche Identität und sexuelle Vielfalt Rechnung tragen und falls ja, wie geht die Staatsregierung mit diesen Angeboten um?

Die Verlage entscheiden im Sinne ihrer unternehmerischen Freiheit über das konkrete Verlagsangebot an Lernmitteln. Im Rahmen der Zulassungsprüfung werden diese Angebote geprüft und nach oben beschriebenen einheitlichen Kriterien (vgl. Frage 5.6.2) beurteilt.

5.6.5 Welche eigenen Schlüsse und Handlungsaufträge zieht die Staatsregierung selbst darüber hinaus bezüglich des Themenbereichs Lehrmittel aus den Sachverständigenanhörungen von 2010 und 2019?

Lernmittel müssen sich im rechtlichen Rahmen bewegen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird insbesondere deren Lehrplankonformität geprüft. Als weiteres wesentliches Instrument wurden bereits 2010 Richtlinien erlassen, wie sie auch in anderen Bereichen gelten. Die Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung werden regelmäßig überarbeitet. Der konkrete Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen wird durch solche Richtlinien vorgegeben, die für jede Lehrkraft an öffentlichen Schulen in Bayern verbindlich und auch bei der Erstellung von Lehrplänen maßgeblich sind. Die aktuelle Fassung wurde am 15. Dezember 2016 in Kraft gesetzt (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/eltern/erziehung-und-bildung/familien-und-sexualerziehung.html). Gemäß Art. 48 BayEUG wurden diese Richtlinien im Benehmen mit dem Landesschulbeirat erlassen. Die Richtlinien greifen die Themen „sexuelle Orientierung“ und „sexuelle Identität“ gemäß dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand auf. Um insbesondere Inhalte zu queeren Themen angemessen abzubilden, waren im Zuge der Überarbeitung auch Mitglieder der queeren Community in den Dialogprozess eingebunden. Den Themen Geschlechterrollen und Geschlechtsidentität ist in den Richtlinien ein eigenes Kapitel gewidmet (2.3). Im Unterricht sollen „die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtszugehörigkeit, die Begegnung mit dem anderen und eigenen Geschlecht sowie das Verhältnis der Geschlechter zu- und miteinander“ thematisiert werden. Nicht zuletzt sollen „vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Bedeutung von Ehe und Familie unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen (Hetero-, Homo-, Bisexualität) vorurteilsfrei von der Lehrkraft angesprochen“ werden (vgl. Frage 5.3.4). In den Jahrgangsstufen 7 und 8 wissen die Schülerinnen und Schüler um die Bedeutung der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität, sie reflektieren sexuelle Orientierung im Spannungsfeld gesellschaftlicher Normen, sozialer Umwelt und persönlicher Freiheit und schlüsseln die Vielfalt der unter dem Geschlechtsbegriff subsumierten Aspekte auf: biologisches Geschlecht, selbst empfundene Geschlechtsidentität und Rollenverständnis. In Jahrgangsstufe 9 und 10 diskutieren die Schülerinnen und Schüler das Zusammenwirken von biologischem Geschlecht, Rollenzuschreibung und individuellem Rollen- und Geschlechtsverständnis, sie lehnen klischeehafte Rollenzuweisungen für sich und andere ab und achten die eigene sexuelle Orientierung und die sexuelle Orientierung anderer (Hetero-, Homo-, Bisexualität). Darüber hinaus achten und wissen sie in

der Jahrgangsstufe 9 und 10 um Trans- und Intersexualität und zeigen Toleranz und Respekt gegenüber Menschen, ungeachtet ihrer sexuellen Identität.

5.7 Frühkindliche Bildung

5.7.1 Welche Rolle spielt geschlechtliche Vielfalt und sexuelle Orientierung aktuell im Bereich der frühkindlichen Bildung?

Geschlechtliche Vielfalt und sexuelle Orientierung spielen im Bereich der frühkindlichen Bildung in Bayern eine wichtige Rolle und werden im Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder bis zur Einschulung (BayBEP) in den Kapiteln „Geschlechtersensible Erziehung“ und „Sexualität“ entsprechend thematisiert. Im Kapitel 6.2 werden der Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt und hier unter 6.2.2 (S. 133 ff.) das Thema „Mädchen und Jungen – Geschlechtersensible Erziehung“ ausgeführt und die Notwendigkeit einer geschlechtergerechten, geschlechtersensiblen und geschlechterbewussten frühen Bildung dargelegt.

Geschlechtersensible Erziehung ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Bildungs- und Erziehungsbereiche betrifft und bei jedem Lernangebot mit zu bedenken ist. Besonders enge Verbindungen bestehen zu den Themenfeldern der interkulturellen Erziehung.

Darüber hinaus bietet der BayBEP konkrete Anregungen, wie in Kindertageseinrichtungen eine geschlechterbewusste, geschlechtersensible und geschlechtergerechte Bildung gelingen kann, z. B. durch Reflexion der eigenen Haltungen, Überzeugungen und der pädagogischen Arbeit sowie für die Raumgestaltung unter geschlechterspezifischen Aspekten unter Mitwirkung der Kinder.

Das Thema Sexualität wird im BayBEP im Bildungsbereich „Gesundheit“ (Kapitel 7.11, S. 372 ff.) behandelt. Das Kind lernt, selbstbestimmt Verantwortung für sein eigenes Wohlergehen, seinen Körper und seine Gesundheit zu übernehmen. Es erwirbt entsprechendes Wissen für ein gesundheitsbewusstes Leben und lernt gesundheitsförderndes Verhalten. Dies umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlzufühlen.
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben.
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können.

- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln.
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein sagen lernen.

Das Thema „Sexualerziehung“ wird in bayerischen Kindertageseinrichtungen bei Kinderfragen aufgegriffen. Präventionskonzepte, die für Kindertageseinrichtungen entwickelt worden sind, enthalten mehrere Bausteine, die je nach den Bedingungen vor Ort und den Bedürfnissen der Kinder einsetzbar sind. Grundlage der Präventionsarbeit ist immer die Betonung der eigenen Kompetenz und die Förderung von Selbstbewusstsein und Autonomie. Dabei darf Prävention den Kindern keine Angst machen und sie zu übertriebenem Misstrauen veranlassen. Vor der Präventionsarbeit mit den Kindern erfahren die Eltern die Ziele und Methoden und erhalten Informationen über sexuelle Gewalt und ihre Folgen, Empfehlungen, wie sie ihr Kind davor schützen können, Infomaterial und Hinweise über Kinderbücher. Wichtig dabei ist, dass verantwortlich für den Schutz der Kinder immer die Erwachsenen sind und nie die Kinder selbst.

Die bayerischen Lehrpläne der Berufsfachschule für Kinderpflege sowie der Fachakademie für Sozialpädagogik gehen auf die geschlechtliche Vielfalt, die sexuellen Orientierungen und insgesamt auf diversitätssensible Aspekte in der frühkindlichen Bildung ausreichend ein.

Als grundlegendes, fachübergreifendes Unterrichtsprinzip wird beispielsweise in der Ausbildung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“ bzw. zum „Staatlich geprüften Kinderpfleger“ „Werte und Werthaltungen reflektierend weiterentwickeln“ (S. 11, Lehrplan der Berufsfachschule für Kinderpflege) definiert. Dabei werden Werthaltungen vor dem Hintergrund des sozialen Einflusses reflektiert und unter Berücksichtigung einer konstruktiven Werttoleranz, auch hinsichtlich der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt, weiterentwickelt.

Dies konkretisiert sich zum Beispiel im Fach „Pädagogik und Psychologie“. Hier wird unter anderem die Entwicklung der Sexualität thematisiert. Dies ist Teil eines Themenkomplexes, worin das „Zusammenspiel der einzelnen Entwicklungsbereiche zur Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit“ (S. 22) aufgegriffen wird. Als ein weiteres Beispiel für einen selbstverständlichen Umgang mit Diversität ist auch die Behandlung unterschiedlicher Familienformen in einer pluralistischen Gesellschaft hervorzuheben (vgl. S. 23). Somit werden die angehenden Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpfleger für die Entwicklung der sexuellen Identität und deren Wirkung auf das Individuum und dessen soziales Umfeld

sensibilisiert. Durch das Anbahnen einer toleranten, offenen Werthaltung bei den Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern selbst, tragen sie diese auch in ihrer täglichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern weiter.

In der beruflichen Weiterbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ werden die Studierenden dazu befähigt, Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung zu „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten“ (S. 5, Lehrplan der Fachakademie für Sozialpädagogik) unterstützen zu können.
Eine der Querschnittsaufgaben der Ausbildung, unabhängig vom späteren Tätigkeitsfeld sowie fachübergreifend verankert, ist die Inklusion. Dieses Konzept wird „im Sinne des Verstehens von Verschiedenheit (Heterogenität) als Selbstverständlichkeit und Chance verstanden.“ (S. 7). Dabei umfasst es beispielsweise auch die Dimension der Geschlechterrollen oder der sexuellen Orientierung. Als weitere nennenswerte Querschnittsaufgabe findet sich, wie bereits in der Kinderpflege, die Wertevermittlung. Zu einer professionellen Haltung von Fachkräften gehören grundlegende Sozialkompetenzen. Die Fachkräfte verfügen nicht nur selbst darüber bzw. erwerben die Kompetenzen im Laufe der Ausbildung, sondern vielmehr leben sie die Werte den Kindern und Jugendlichen vor und vermitteln sie dadurch weiter. Durch die Erzieherausbildung eignen sich die Studierenden beispielsweise eine offene und tolerante Grundhaltung gegenüber ihren Mitmenschen an. Auch akzeptieren sie Vielfalt und erkennen Diversität an. Sie gehen wertschätzend miteinander um und respektieren die vielfältigen Werte der Kinder und Jugendlichen. So verstehen sie Individualität und Verschiedenheit aller Menschen als Bereicherung und Normalität (vgl. S. 20).

Eine Fokussierung auf Diversität in all ihren Facetten vollzieht sich insbesondere in Lernfeld 3 „Lebenswelten und Diversitäten wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“ (S. 42 ff.). Explizit werden beispielsweise in den Fächern „Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik“ aber auch in „Politik und Gesellschaft sowie Soziologie“ Themen der Diversität der Individuen und deren Lebenswelten näher betrachtet und deren Bedeutung für die pädagogische Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher herausgestellt.

5.7.2 Wie hat sich diese Rolle in den vergangenen zwanzig Jahren weiterentwickelt?

In den vergangenen zwanzig Jahren hat sich die Bedeutung der geschlechtlichen Vielfalt und sexuellen Orientierung im Bereich der frühkindlichen Bildung von einer geschlechtergerechten Pädagogik, bei der es um einen reflektierten Umgang mit den Geschlechterstereotypen „männlich“ und „weiblich“ geht, weiterentwickelt zu einem inklusiven pädagogischen Handeln, das geschlechtliche Vielfalt im pädagogischen Alltag berücksichtigt – sowohl in der Interaktion mit den Kindern als auch mit ihren Familien. Gesellschaftliche Entwicklungen in Richtung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, die sich auch in der Rechtsprechung widerspiegeln (Ehe für Alle, Änderung des Personenstandsgesetzes mit der dritten Option divers neben weiblich und männlich im Geburtsregister), erfordern auch Weiterentwicklungen in der frühen Bildung hin zu einer menschenrechtsbasierten, inklusiven Pädagogik, die Vielfalt wertschätzt, Diskriminierung entgegentritt und Teilhabebarrieren abbaut.

Drei Aspekte der zunehmenden Bedeutung der geschlechtlichen Vielfalt und sexuellen Orientierung sind für die frühkindliche Bildung von besonderer Relevanz:

- Kinder aus Regenbogenfamilien,
- geschlechtsvariante Kinder in der frühen Bildung und
- gleichgeschlechtlich empfindende Kinder in der Frühen Bildung.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat sich in der Frühen Bildung auch das Bewusstsein für die Rechte von Kindern verändert. Dies wirkt sich unmittelbar auf das Thema der geschlechtlichen Vielfalt und sexuellen Orientierung im Bereich der frühkindlichen Bildung aus. Die Vorgabe, dass kein Kind aufgrund seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, der Herkunft seiner Eltern oder aufgrund einer Behinderung benachteiligt werden soll, ist sogar schon seit 1992 in Form von Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland in Kraft.

Ein inklusiver Ansatz, der soziale Vielfalt, Geschlechtervielfalt und Familienvielfalt aktiv aufgreift, ist ein Beitrag, Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen – und damit ein Beitrag zur Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

5.7.3 Sind der Staatsregierung kindgerechte Lehrmittel zum Thema LSBTIQ bekannt, und welche, wo und in welchem Rahmen werden diese genutzt?*

Im Unterschied zum Schulbereich gibt es für Kindertageseinrichtungen in Bayern keine vorgegebenen Lehrmittel.

Dennoch sind der Bayerischen Staatsregierung kindgerechte Lehrmittel zum Thema LSBTIQ bekannt, wie z. B. die Sammlung von Bilderbüchern und weiteren Medien zum Thema Geschlechtervielfalt in Kindertageseinrichtungen in der Handreichung für pädagogische Fachkräfte der Kindertagesbetreuung zur sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt als Themen frühkindlicher Inklusionspädagogik des Landes Berlin. Diese Sammlung von Medien für den Einsatz in der Frühen Bildung wird u. a. von der Fachstelle Queerformat laufend aktualisiert und bietet weitere Links zu entsprechenden Internetseiten mit Bücherlisten (unter https://www.queerformat.de/category/material-kjh/). Außerdem gibt es Literaturlisten, Bilderbücher zu vielfältigen Familienformen sowie Bilderbücher über Diversität, Gleichberechtigung und Identität/Transidentität.

Das StMAS fördert das „Queere Netzwerk Bayern“ (QNB) als zentrale Plattform in Bayern:

Dieses hat eine Webseite für Informationen und alle LSBTIQ-bezogenen Angebote im Freistaat online gestellt: https://www.queeresnetzwerk.bayern/.

5.7.4 Welches Alter hält die Staatsregierung generell für ein gutes Alter, um über geschlechtliche und sexuelle Vielfalt zu informieren, aufzuklären und Diskriminierung möglichst frühzeitig zu verhindern?

Da Kinder in vielfältige Familienformen hineingeboren werden und geschlechtliche Vielfalt bei Kindern zum Teil von Geburt an vorkommt bzw. sich Geschlechtsidentitäten bereits in den ersten Lebensjahren entwickeln, ist es nicht zielführend, ein bestimmtes Alter festzulegen, um in der frühen Bildung über geschlechtliche und sexuelle Vielfalt zu informieren oder aufzuklären. Um jedem Kind unabhängig von seinen sozialen oder individuellen Merkmalen seine Rechte auf bestmögliche Bildung, auf Information und auf Nicht-Diskriminierung zukommen zu lassen, braucht es in der frühen Bildung von Anfang an eine inklusive pädagogische Praxis, die Ausgrenzungen wahrnimmt, ihnen entgegentritt

und gleichzeitig Vielfalt wertschätzt und fördert. Eine wertschätzende und auf Gleichwertigkeit fußende Thematisierung von vielfältigen Familienformen, Lebensweisen, Geschlechterrollen und Identitäten fördert die Entwicklung aller Kinder: Durch eine frühe positive Vermittlung von unterschiedlichen Lebenswelten bekommen Kinder von Anfang an die Chance, einen sicheren Umgang mit sozialer Vielfalt zu erlernen und damit gut auf das Leben in einer sich immer weiter ausdifferenzierenden Welt vorbereitet zu sein.

5.7.5 Auf welcher wissenschaftlichen Basis begründet die Staatsregierung die Erkenntnisse aus 5.7.4?

Die Erkenntnisse aus 5.7.4 begründen sich auf folgenden Studien:

Studien und Forschungsüberblicke zur gendergerechten Pädagogik mit Schwerpunkt Geschlechtsrollenstereotype
Becker-Stoll, F. & Beckh, K. (2009). Die Entwicklung der Kinder – Ergebnisse der entwicklungspsychologischen Teilstudie. In: M. Rupp (Hrsg.). Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Rechtstatsachenforschung. Bundesanger Verlag: Köln, 233-280.
Becker-Stoll, F. (2009). Geschlechterdifferenzen in der frühkindlichen Bildung und Erziehung. In: Geschlechterdifferenzen im Bildungssystem. Aktionsrat Bildung, Jahresgutachten 2009, vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (Hrsg.), VS Verlag für Sozialwissenschaften / GEW Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2009, Kap. 3, S. 53-64.
Becker-Stoll, F. (2020). „Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen“. In K. Zierer (Hrsg.), Werte in Bayern. Antworten auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts in Bildung, Politik und Kultur (S. 176 – 184). München: Volk.
Becker-Stoll, F., Niesel, R. & Wertfein, M. (2020). Handbuch Kinder in den ersten drei Jahren. Überarbeitete Neuauflage: Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau, 3. Gesamtauflage.
Kaiser, A. (2022). Geschlechtererziehung im Elementarberiech. In: Rita Braches-Chyrek, Charlotte Röhner, Heinz Sünker & Michaele Hopf (Hrsg.). Handbuch Frühe Kindheit. Barbara Budrich: Köln, 803-812
Kubandt, M. (2019): Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt sowie Regenbogenfamilien in der KiTa. Nifbe Themenheft 31. Nifbe e.V.

Kubandt, M. (2021): Geschlechterrelevanzen im Hinblick auf pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen: Anforderungen für die Ausbildung. In: Hilmar Hoffmann, Eva Matthes (Hrsg.): Professionalisierung frühkindlicher Bildung am Scheideweg? Zeitschrift Bildung und Erziehung,74. Jahrgang, Heft 2, Vandenhoeck & Ruprecht, S.184-200.
Vogt, J. (2020). Gendergerechte Bildung. In: J. Roos & S. Roux (Hrsg.). Das große Handbuch Frühe Bildung in der Kita. 365-372.

Studien zu Kindern aus Regenbogen Familien
Becker-Stoll, F. & Beckh, K. (2009). Die Entwicklung der Kinder – Ergebnisse der entwicklungspsychologischen Teilstudie. In: M. Rupp (Hrsg.). Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Rechtstatsachenforschung. Bundesanger Verlag: Köln, 233-280.
Gerlach, Stephanie: Regenbogenfamilien. Ein Handbuch. 3. überarbeitete und aktualisierte Neuauflage 2016 (Erstauflage 2010). Körner, Constanze: Regenbogenfamilien. Kinderwunsch und Familienleben im Kontext von LSBT-Lebensweisen. In: Schmidt, Friederike / Schondelmayer, Anne-Christin / Schröder, Ute B. (Hrsg.): Selbstbestimmung und Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Lebenswirklichkeiten, Forschungsergebnisse und Bildungsbausteine. Wiesbaden, 2015.
Gerlach, Stephanie: Regenbogenfamilien. Mami, Mama, Kind – der lesbische Babyboom. In: Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft (Hrsg.): Frühe Kindheit die ersten sechs Jahre (Thema: Kinder in Regenbogenfamilien), Heft 04/17.
Rupp, Marina (Hrsg.): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, 2009.
Streib-Brzic, Uli / Quadflieg, Christiane (Hrsg.): School is Out?! Vergleichende Studie ›Erfahrungen von Kindern aus Regenbogenfamilien in der Schule‹ durchgeführt in Deutschland, Schweden und Slowenien. Teilstudie Deutschland. Humboldt Universität zu Berlin 2011.

Studien zur Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung
Deutsches Jugendinstitut (Krell, Claudia / Oldemeier, Kerstin): Coming-out – und dann…?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans-Jugendlichen und jungen Erwachsenen, München 2015
Bundeszentrale für politische Bildung. Wissenschaftlicher Text zur Situation von trans-Kindern und Jugendlichen – insbesondere in Familie und Schule: https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/269316/zur-situation-von-trans-kindern-und-jugendlichen-insbesondere-in-familie-und-schule/

*5.7.6 Gibt es aktuell Aus-, Weiter- und Fortbildungsmodule für Pädagog*innen im Bereich der frühkindlichen Bildung und falls ja, seit wann werden diese angeboten (aufgeschlüsselt nach Art, Jahr, Zielgruppe)?*

Das StMAS bietet gemeinsam mit seiner nachgeordneten Behörde, dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP), mehrere Zugänge zu fachlich fundierten Informationen und Fortbildungen zu den Themen „Geschlechtliche Vielfalt und sexuelle Orientierung“ bzw. „Geschlechtergerechte Pädagogik“ für frühpädagogische Fachkräfte in Bayern, die im Folgenden ausgeführt werden.

Spätestens seit der Einführung BayBEP im Jahr 2005 gibt es in Bayern Fortbildungen für frühpädagogische Fachkräfte zu den Themen „Geschlechtersensible Pädagogik“ und auch „Entwicklung von Sexualität“. Mit Einführung des BayBEP wurde der Fortbildungsbedarf systematisch und repräsentativ zu den Themenfeldern des BayBEP im Feld der Frühpädagogik erfragt und mit den Fortbildungsträgern in Bayern weiterentwickelt (siehe untenstehend „Forum Fortbildung“).

Darüber hinaus bietet das IFP im Auftrag des StMAS mit dem Online Familienhandbuch (https://www.familienhandbuch.de) fachlich fundierte und aktuelle Informationen für Eltern und pädagogische Fachkräfte zu den Themen Sexualität (https://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/sexualitaet/index.php) und Geschlechtsspezifische Entwicklung (https://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/entwicklung/index.php). Im Gremium „Forum Fortbildung“ haben sich alle Träger für Aus-,

Fort- und Weiterbildungsangebote im Feld der Frühpädagogik in Bayern zusammengeschlossen. (https://www.ifp.bayern.de/projekte/professionalisierung/forum_fortbildung.php). Das „Forum Fortbildung“ wird im Auftrag des StMAS vom IFP organisiert. Im Mittelpunkt des trägerübergreifenden Forums stehen Fragen der Konzeptualisierung und landesweiten Weiterentwicklung der Fort- und Weiterbildungsangebote für pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder.

In Abstimmung mit dem StMAS werden für jedes Kita-Jahr Fortbildungen zu bestimmten Schwerpunktthemen benannt, die vom StMAS zusätzlich gefördert werden. Die Schwerpunktthemen für 2022 umfassen das Thema „Sexualpädagogik“ als einen Förderschwerpunkt.

Seit Frühjahr 2009 besteht eine trägerübergreifende Fort- und Weiterbildungsdatenbank für das pädagogische Fachpersonal in bayerischen Tageseinrichtungen für Kinder, die die Suche nach Fort- und Weiterbildungen erleichtern soll: https://www.ifp.bayern.de/fortbildung.php/fortbildung.php.

Hier finden sich trägerübergreifend Fortbildungsangebote zum Thema Geschlecht, kindliche Sexualität, Geschlechtersensible Pädagogik, Geschlechtervielfalt in der Kita.

Im Modul der Handreichung „Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung leicht gemacht“ finden sich Reflexionsfragen zu Themen, die auch die Themen geschlechtliche Vielfalt und sexuelle Orientierung im Blick haben und bei der nächsten Fortschreibung den Aspekt „queer“ noch stärker berücksichtigen werden.

Das StMAS fördert zudem: Fortbildungen zu LSBTIQ-Lebenswelten für Fachkräfte in Bayern (https://lsbti-fobi-bayern.de/): Seit August 2021 gibt es das Projekt „Fortbildungen zu LSBTIQ-Lebenswelten Bayern“, das sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Fachkräfte, die mit LSBTIQ jeden Alters (Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen oder Seniorinnen und Senioren) arbeiten, richtet.
Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte zur Förderung von Geschlechtersensibilität und Medienkompetenz in Kindertageseinrichtungen (https://mädchen-und-jungen-stärken.de/).
Auch in den beruflichen Ausbildungen findet das Thema hinreichend Berücksichtigung:

Der Lehrplan der Berufsfachschule (BFS) für Kinderpflege beinhaltet auch die Themen „geschlechtsbewusste Erziehung“ und „Diversität“. Im Rahmen des Unterrichts im Fach

„Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung“ werden die angehenden pädagogischen Ergänzungskräfte auf ein geschlechtsbewusstes und offenes Umgehen mit „besonderen Situationen und Bedürfnissen von Kindern“ (S. 29 Lehrplan BFS Kinderpflege) vorbereitet. Der Umgang mit Sexualität in Bezug auf die seelische Gesundheit und Individualität eines Menschen ist im Fach „Ökologie und Gesundheit“ verankert, während die sexuelle Entwicklung im Kindes- und Jugendalter und die Bedeutung dieser für die Gesundheit des Menschen im Fach „Pädagogik und Psychologie“ inhaltlich verankert sind.

Die Aufstiegsfortbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ orientiert sich in ihren Inhalten an der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07. November 2022 in der jeweils gültigen Fassung). Erzieherinnen und Erzieher nehmen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis 27 Jahre (vgl. § 7 SGB VIII) in den verschiedenen Arbeitsfeldern selbstständig wahr. Sie arbeiten familienergänzend, -unterstützend oder -ersetzend.

Im geltenden Lehrplan der Fachakademien für Sozialpädagogik werden die Themen Diversität, Diskriminierung und interkulturelle Kompetenz aufgegriffen, um Studierende umfassend auf ihre spätere Tätigkeit in den verschiedenen Handlungsfeldern vorzubereiten.

Bereits in den Ausbildungszielen ist der Begriff „Diversität“ verankert und bildet „den Ausgangspunkt für die Planung pädagogischer Prozesse“ (S. 7 Lehrplan Fachakademie für Sozialpädagogik). Auch im Rahmen der zu erwerbenden Kompetenzen in den einzelnen Lernfeldern werden die Studierenden darauf vorbereitet, die Diversität und Komplexität im sozialen Kontext zu bejahen und als Möglichkeit zur Initiierung von Bildungsprozessen zu betrachten (vgl. S. 20 Lehrplan Fachakademie für Sozialpädagogik). Im Lernfeld 3 wird explizit auf Diversität eingegangen, wie zum Beispiel in den Fächern „Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik“ oder auch „Politik und Gesellschaft sowie Soziologie“. Daneben legt der Lehrplan fest, Studierenden Fertigkeiten im Umgang mit geschlechtsspezifischen Verhaltensweisen zu vermitteln unter gleichzeitiger Berücksichtigung und Darlegung der Bedeutung der Individualität und Persönlichkeit der Adressaten.

5.7.7 Sind unter den in 5.7.6 angefragten Modulen verpflichtende und falls ja, seit wann sind diese verpflichtend?

Im Gegensatz zum Schulbereich gibt es in der Frühen Bildung keine verpflichtenden Fortbildungen für frühpädagogische Fachkräfte.

5.7.8 Mit welchen Fachstellen wurden die Module aus 5.7.6 und 5.7.7 erarbeitet und in welchen Abständen werden diese evaluiert und angepasst?

Das Fortbildungsprojekt LSBTIQ FoBi Bayern (https://lsbti-fobi-bayern.de/) wird durch die Träger permanent angepasst.

Die Materialien für die Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte zur Förderung von Geschlechtersensibilität und Medienkompetenz in Kindertageseinrichtungen wurden unter der Federführung von Frau Dr. Maya Götz, Leiterin des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen, im Jahr 2019 entwickelt und evaluiert. Anschließend folgte eine Optimierung der Materialien.

5.8 Lehrkräfteausbildung

5.8.1 Welche verpflichtenden Module zum Thema LSBTIQ gibt es aktuell für Lehramtsstudierende an bayerischen Hochschulen oder Lehramtsanwärter*innen(aufgeschlüsselt nach Schulart, Lehr- und Lernform, Zielsetzung der Module und Phase der Lehramtsausbildung)?*

5.8.2 Seit wann gibt es die verpflichtenden Module und in welchem Turnus werden diese evaluiert und aktualisiert?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.8.1 und 5.8.2 gemeinsam beantwortet:

Mit diesen Fragen wurden die staatlichen Bayerischen Universitäten sowie die Katholische Universität Eichstätt befasst. In Bezug auf verpflichtende einschlägige Module in diesem Themenfeld erstatteten alle Universitäten Fehlanzeige. Die Universitäten verweisen allerdings auf verschiedene Anknüpfungspunkte in der LPO I und die entsprechen-

den Module, beispielsweise auf Module mit Bezug zur fachlichen Zulassungsvoraussetzung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb LPO I „Gesundheits- und Sexualerziehung“. Nach den Rückmeldungen der Universitäten kann von entsprechenden Inhalten innerhalb der vielfältig angebotenen Module ausgegangen werden.

Bezüglich weiterer Vorgaben in der LPO I und Rückmeldungen der Hochschulen zu verschiedenen Modulen mit Inhalten zu diesem Thema wird auf die Antwort zu Nummer 5.2.13 verwiesen.

5.8.3 Falls keine, plant die Staatsregierung solche Module oder vergleichbare Angebote zu entwickeln und einzuführen?

Auf Grundlage der Freiheit der Lehre obliegt die inhaltliche Ausgestaltung einzelner Lehrveranstaltungen den Hochschulen in eigener Verantwortung. Bezüglich der Vorgaben in der LPO I wird auf Frage 5.2.13 verwiesen.

5.8.4 Welche freiwilligen Fortbildungen zum Thema LSBTIQ gibt es aktuell, die sich explizit an bereits fertig ausgebildete Lehrkräfte richten und falls keine, plant die Staatsregierung, solche Fortbildungen zu entwickeln und anzubieten?*

Um Lehrkräfte für den Umgang mit LSBTIQ-Schülerinnen und Schülern fortzubilden und für diese Thematik zu sensibilisieren, gibt es in Bayern, wie auch zu den Fragen 5.2.10 bis 5.2.12 dargestellt, ein bedarfs- und zielgruppengerechtes Angebot von Fortbildungsveranstaltungen. Ergänzt wird das in Frage 5.2.12 dargestellte Angebot noch durch Fortbildungen externer Anbieter.

5.8.5 Wie schätzt die Staatsregierung, insbesondere bei Lehrkräften aus 5.8.4, die Notwendigkeit von nachträglich verpflichtenden Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen ein?

Für staatliche Lehrkräfte besteht, wie in der Beantwortung der Frage 5.2.14 dargestellt, eine Fortbildungspflicht. Die Verpflichtung zur Fortbildung gilt als erfüllt, wenn die Teilnahme an Fortbildungen im Zeitumfang von zwölf Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren nachgewiesen wird. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Fortbildung einer Lehrkraft

werden im Rahmen von Mitarbeitergesprächen gemeinsam mit der Schulleitung reflektiert.

Es ist grundsätzlich auch in anderen Themenbereichen nicht vorgesehen für einzelne Personengruppen bestimmte Fortbildungsveranstaltungen als verpflichtend einzustufen.

*5.8.6 Wie bewertet die Staatsregierung den Einfluss von Lehrkräften auf Schüler*innen hinsichtlich der Vermittlung der Anerkennung von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, aber auch hinsichtlich der Vermittlung von Stereotypen und Vorurteilen gegenüber LSBTIQ* im Falle fehlender Sensibilisierungsmaßnahmen?*

Die Bayerische Staatsregierung ist sich der Bedeutung, die Lehrkräfte bei dieser Aufgabe haben, sehr bewusst. Aus diesem Grund sind die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung an den bayerischen Schulen für alle Lehrkräfte bindend. Die Inhalte der Familien- und Sexualerziehung – selbstverständlich auch der Themenkomplex „Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität“ – sind gemäß den Richtlinien in den einzelnen Unterrichtsfächern zu behandeln. Den Lehrkräften werden in den Richtlinien Ideologisierung und Indoktrinierung jeglicher Art ausdrücklich untersagt. Sie sind zudem an die Wertentscheidungen und Bildungsziele gebunden, wie sie in der BV festgelegt sind. Die religiösen Empfindungen (Art. 136 Abs. 1 BV) sowie das Persönlichkeitsrecht des Individuums, insbesondere der schutzwürdige Intimbereich der einzelnen Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten sind zu achten.

Neben den Lehrkräften, die in der Klasse unterrichten, sind insbesondere die Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen sowie die Beratungslehrkräfte an den Schulen vor Ort Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner des Vertrauens für Schülerinnen und Schüler sowie für deren Erziehungsberechtigte, aber auch für Lehrkräfte und Schulleitungen.

5.8.7 Liegen der Staatsregierung Erfahrungen mit sowie Entwicklungen der Lehrkräfteausbildung im Bereich LSBTIQ aus anderen Bundesländern vor und falls ja, wie bewertet die Staatsregierung diese Erkenntnisse?*

Der Erfahrungsaustausch in länderübergreifenden Gremien führte zu gemeinschaftlichen Beschlüssen auf Ebene der Kultusministerkonferenz (KMK), die den Bereich LSBTIQ in der ersten Phase der Lehrerausbildung betreffen.

Grundlage für die gemeinschaftliche Haltung der Länder bilden dazu auf KMK-Ebene die Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16. Mai 2019). Dort heißt es:

„Die Weiterentwicklung eines Bildungssystems, das allen Kindern und Jugendlichen Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen will, verändert das Anforderungsprofil von Lehrkräften. Bildungswissenschaftliche Standards müssen sich somit an der Entwicklung von Gesellschaft und Schulen, an den Veränderungen in den Schulen und in der Schülerschaft sowie dementsprechend geänderten Anforderungen an die Lehrerschaft orientieren. Der achtsame, konstruktive und professionelle Umgang mit Vielfalt, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen erhalten dabei ebenso zunehmend Bedeutung wie der Umgang mit den Möglichkeiten und Herausforderungen der Digitalisierung.“

Mit dem Beschluss „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt. Gemeinsame Empfehlung von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz“ haben die Bundesländer bezüglich der Lehrkräfteausbildung bereits 2015 mit weiteren grundlegenden Empfehlungen dieser Haltung Rechnung getragen. Der Empfehlung liegt bewusst ein weites Diversitätsverständnis zu Grunde, das vielfältige Formen der Heterogenität zwischen den Menschen in den Blick nimmt:

„Diversität in einem umfassenden Sinne ist Realität und Aufgabe jeder Schule. Dabei gilt es, die verschiedenen Dimensionen von Diversität zu berücksichtigen. Das schließt sowohl Behinderungen im Sinne der Behindertenrechtskonvention ein, als auch besondere Ausgangsbedingungen z. B. Sprache, soziale Lebensbedingungen, kulturelle und religiöse Orientierungen, Geschlecht sowie besondere Begabungen und Talente.

Die Gestaltung von Schulen, in denen Vielfalt als Normalität und Stärke anerkannt und wertgeschätzt wird, ist eine Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer aller Schulen. Lehrkräfte benötigen professionelle Kompetenzen, um besondere Begabungen oder etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und andere Barrieren von und für Schülerinnen und Schüler zu erkennen und entsprechende pädagogische Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Kooperation und Kommunikation der Lehrkräfte der verschiedenen Lehrämter, aber auch die darüberhinausgehende multiprofessionelle Kooperation erlangen dabei zunehmend Bedeutung. Daher sollen schon die lehramtsbezogenen Studiengänge für alle Schularten und Schulstufen in Kooperation die angehenden Lehrerinnen und Lehrer auf einen konstruktiven und professionellen Umgang mit Diversität vorbereiten."

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2015/ Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 18. März 2015, S. 2)

*5.8.8 Welche Möglichkeiten der Abfrage an bayerische Lehrkräfte und Lehramtsanwärter*innen gibt es, um Bedarfe an Fortbildungen zu besonderen Themen wie dem Umgang mit LSBTIQ* festzustellen (bitte Ergebnisse zusammenfassen und bewerten, sowie ergriffene Maßnahmen erörtern)?*

5.8.9 Falls keine, plant die Staatsregierung solche Bedarfsabfragen einzuführen?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.8.8 und 5.8.9 gemeinsam beantwortet:

Sowohl in den allgemeinen als auch fachspezifischen Seminarveranstaltungen der zweiten Phase der Lehrerbildung werden Lehramtsanwärterinnen bzw. Lehramtsanwärter und Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendare dazu angeregt, Themen zu benennen, an denen besonderes Interesse besteht. Diese Themen werden durch die Seminarlehrkräfte – entsprechend der individuellen Bedürfnisse ihres Seminars – vertieft. Da die Thematiken „Gendersensibilisierung" und „Genderverständnis" bereits in der Ausbildung berücksichtigt werden und auf Wunsch der Lehramtsanwärterinnen bzw. Lehramtsanwärter und Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendaren eine individuelle Vertiefung stattfindet, sind momentan keine zentralen Abfragen geplant.

Mit den Regelungen in der KMBek „Lehrerfortbildung in Bayern“ (KWMBl I Nr 16/2002) wurde der Paradigmenwechsel von der Angebots- zur Nachfrageorientierung vollzogen, das gilt für alle Themen gleichermaßen:

- Die Schwerpunkte der Fortbildung einer Lehrkraft werden im Rahmen des Mitarbeitergesprächs gemeinsam mit der Schulleitung reflektiert.
- Auf der Grundlage des Fortbildungsbedarfs der Lehrkräfte bestimmt jede Schule den eigenen Fortbildungsbedarf und schreibt diesen laufend fort. Für die schulinterne Lehrerfortbildung erstellt sie einen Fortbildungsplan.
- Zur Unterstützung der schulinternen Lehrerfortbildung und zur bedarfsgerichteten Ausrichtung des Angebots informieren die Schulen die Träger der regionalen bzw. der lokalen Lehrerfortbildung über ihren Fortbildungsbedarf.
- Das StMUK legt auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses Lehrerfortbildung (Akteure der Staatlichen Lehrerfortbildung der zentralen, regionalen und lokalen Ebene, ILF Gars, RPZ Heilsbronn, IPSN Nürnberg, PI München, ISB) das zweijährige Schwerpunktprogramm für die inhaltliche Planung der Lehrerfortbildung fest. Es ist für alle Ebenen verbindlich. Es beschreibt schulart- und fächerübergreifend Themen und Handlungsfelder, zu denen bevorzugt Fortbildungen angeboten werden.
- Die verschiedenen Träger der staatlichen zentralen und regionalen Lehrerfortbildung stimmen sich jährlich über ihr Angebot ab.

Der Bedarf der einzelnen Lehrkräfte und der Schulen bildet somit neben dem Schwerpunktprogramm die wesentliche Grundlage für die Planung der Lehrerfortbildung in Bayern. Damit rückt die einzelne Schule in den Mittelpunkt der Fortbildungsplanung. Hierdurch ist die Staatliche Lehrerfortbildung in der Lage, den unterschiedlichen schulartspezifischen Bedürfnissen, den großen Bandbreiten und aktuellen Entwicklungen der Einzelthemen, den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Zielgruppen (Schulaufsicht, Schulleitungen, Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Seminarlehrkräfte, verschiedenste Multiplikatorengruppen) agil gerecht zu werden.
Lehrerfortbildungen zielen darauf ab, Lehrkräfte nach dem Erwerb des 2. Staatsexamens über ihre gesamte Berufsbiografie hinweg durch Lehrgänge zu fachwissenschaftlichen, pädagogisch-psychologischen oder verwaltungstechnischen Fragestellungen zu schulen, um sie dadurch für die vielfältigen und sich stets wandelnden Herausforderungen ihres

Berufes zu rüsten. Lehramtsanwärterinnen bzw. Lehramtsanwärter und Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendare befinden sich in der Ausbildung und erwerben somit nach dem Studium das praktische Rüstzeug für ihre spätere berufliche Tätigkeit. Insofern können Lehramtsanwärterinnen bzw. Lehramtsanwärter und Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendare keine Fortbildungen in diesem Sinne absolvieren, da sie ihre Berufsbefähigung erst noch erwerben müssen.

*5.8.10 Wie schätzt die Staatsregierung grundsätzlich die Notwendigkeit ein, Lehrkräfte und Lehramtsanwärter*innen regelmäßig mit gesellschaftspolitischen Veränderungen vertraut zu machen und dafür Informationsmaterial und/oder Fortbildungsmaßnahmen anzubieten?*

Die Politische Bildung gehört gemäß dem Auftrag der Bayerischen Verfassung (Art. 131 BV), die Schülerinnen und Schüler „im Geist der Demokratie“ zu erziehen, zu den schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen im LehrplanPLUS bzw. den schulartspezifischen Lehrplänen. Sie ist sowohl in den Fachlehrplänen der Leitfächer der Politischen Bildung (Politik und Gesellschaft, Sozialkunde, Geschichte, Geographie, Wirtschafts- und Rechtslehre – und deren Kombifächer – sowie an der Grundschule Heimat- und Sachunterricht) an allen Schularten als auch in den weiteren Fachlehrplänen fest verankert; sie ist Grundlage in allen Bereichen pädagogischer Arbeit; ihr sind die Lehrkräfte aller Fächer und Schularten in Bayern verpflichtet. In diesem Rahmen besteht selbstverständlich die Notwendigkeit, Lehrkräfte mit gesellschaftspolitischen Veränderungen vertraut zu machen.

Gemäß der schulartspezifischen Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an bayerischen Schulen ist die staatsbürgerliche Bildung ein fester Bestandteil der allgemeinen Ausbildung im Vorbereitungsdienst aller Schularten in Bayern. Von den dort verankerten Themen haben insbesondere die Behandlung „soziologische[r] Grundprobleme der Gesellschaft“ sowie „besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung“ hohe Relevanz für die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen bezüglich gesellschaftspolitischer Veränderungen.

Im Ausbildungsplan der Seminarausbildung an den Gymnasien in Bayern etwa werden die Inhalte für das Gebiet Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung genauer ausgeführt. Die Seminarlehrkräfte (mit Fakultas Geschichte und/oder Sozialkunde bzw. Politik

und Gesellschaft) setzen dort den Ausbildungsplan eigenverantwortlich um (dazu i. d. R. eine wöchentliche Fachsitzung in der 1. und 3. Ausbildungsphase und eine Fachsitzung pro Seminartag in der 2. Ausbildungsphase). Allen angehenden gymnasialen Lehrkräften soll etwa bewusst werden, dass „Respekt vor dem Gegenüber und Kompromissbereitschaft elementar für eine demokratische Grundhaltung sind“, um so auch „die Partizipationskompetenz und Wertebildung ihrer Schülerinnen und Schüler“ fördern zu können. Außerdem erhalten die angehenden Lehrkräfte „professionelle Hilfsangebote für den Umgang mit menschenverachtenden Äußerungen und diskriminierendem Verhalten in der Schule, um Ausgrenzung und Verächtlichmachung wirkungsvoll entgegentreten zu können“, und leisten damit letztlich „einen Beitrag zur Erziehung der Schülerinnen und Schüler zur Wertschätzung der Menschenwürde als Grundlage unserer Demokratie“.

Das im Schuljahr 2017/2018 grundlegend aktualisiert veröffentlichte „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ konkretisiert das schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel Politische Bildung und gibt gemäß Bekanntmachung des StMUK vom 16. August 2017 allen Schulen und Lehrkräften in Bayern den verbindlichen Rahmen für die schulische Umsetzung der Politischen Bildung im Sinne einer ganzheitlichen demokratischen Unterrichts- und Schulkultur vor. Bei der Umsetzung des Gesamtkonzepts werden die Lehrkräfte u. a. durch das Online-Portal www.politischebildung.schule.bayern.de mit praxisorientierten Hinweisen und Materialien zu aktuellen Themen unterstützt, die sich selbstverständlich auch auf gesellschaftspolitische Veränderungen beziehen. Beispielsweise können die Lehrkräfte unter https://www.politischebildung.schule.bayern.de/respekt-unterrichtsmaterial/ zu ihrer eigenen Information und für ihren Unterricht auf die Filme der Respekt-Reihe und die dazugehörigen Unterrichtsmaterialien zugreifen, die Themen wie „Trans- inter- …? – Warum sexuelle Identität eine Grundrechtsfrage ist“ oder „Schwul, lesbisch, glücklich – Vielfalt für alle“ umfassen. Auch die illustrierenden Aufgaben zum LehrplanPLUS, die sowohl über den LehrplanPLUS als auch über das Portal Politische Bildung für Lehrkräfte zugänglich sind, setzen sich vielfach mit gesellschaftspolitischen Veränderungen auseinander, z. B. „Was ist drin, wenn Familie draufsteht?“ (Mittelschule, GPG, Jahrgangsstufe 5, https://www.lehrplan-plus.bayern.de/schulart/mittelschule).

Um bayerische Lehrkräfte regelmäßig mit gesellschaftspolitischen Veränderungen vertraut zu machen und diese entsprechend fortzubilden, gibt es in Bayern ein bedarfs- und zielgruppengerechtes Angebot von Fortbildungsveranstaltungen.

Unter Einbeziehung der Akteure der Staatlichen Lehrerfortbildung auf lokaler, regionaler und zentraler Ebene erarbeitet ein Koordinierungsausschuss alle zwei Jahre das Schwerpunktprogramm für die Lehrerfortbildung, das als Orientierungsrahmen schulart- und fächerübergreifend die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen bevorzugt zu berücksichtigen sind. Die Themen „Umgang mit Heterogenität“ und „Werteerziehung“ sowie „Politische Bildung und Demokratieerziehung“ haben unter dem Schwerpunkt „Unterricht“ sowie „Persönlichkeitsentwicklung und soziales Lernen“ seit mehreren Jahren einen festen Platz, so auch im aktuellen Schwerpunktprogramm für 2021 und 2022. Das Schwerpunktprogramm für die Jahre 2023 und 2024 wird diesen Schwerpunkt fortsetzen sowie um den Punkt „Diversität“ ergänzen.

Aufgrund des bereits bestehenden und regelmäßig angepassten Fortbildungsangebots im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung, das durch Veranstaltungen externer Anbieterinnen und Anbieter ergänzt wird, trägt die Staatliche Lehrerfortbildung zur Qualität und Weiterentwicklung des Schulwesens bei und hilft den Lehrkräften, sich mit gesellschaftspolitischen Veränderungen vertraut zu machen.

6. Sport und Freizeit

6.1 Diskriminierung im Sport

6.1.1 Liegen der Staatsregierung Zahlen und Daten aus eigener Erhebung zu Diskriminierungsfällen bezüglich geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung in bayerischen Sportvereinen oder Sportverbänden vor?

Bei den in den Fragen genannten Straftaten handelt es sich um Politisch Motivierte Kriminalität, welche im bundesweit einheitlichen KPMD-PMK abgebildet werden.

Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung nicht vorgesehen, sodass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

6.1.2 Falls nein, werden diese an anderer Stelle erhoben und der Staatsregierung zugänglich gemacht?

6.1.3 Plant die Staatsregierung, eigene Zahlen und Daten einzuholen und zu evaluieren und falls nein, warum nicht?

*6.1.4 Sieht die Staatsregierung den Bedarf für die Einrichtung einer*s Landesantidiskriminierungsbeauftragten im Sport?*

Die Fragen 6.1.2 bis 6.1.4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Aufgrund des Autonomiegrundsatzes des organisierten Sports regelt dieser – ohne Einflussnahme der Politik – die ihn betreffenden Inhalte und Angelegenheiten im Rahmen der geltenden Gesetze selbst. Dies gilt auch für Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung.

Die bayerischen Sportdach- und -fachverbände sowie Sportvereine werden durch die Zurverfügungstellung von staatlichen Fördermitteln insoweit in die Lage versetzt, bedarfsgerecht Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung innerhalb ihrer Organisation umzusetzen.

6.2 Förderung von Vielfalt und Akzeptanz

6.2.1 Existieren staatliche oder staatlich geförderte Projekte, die für Vielfalt und Akzeptanz von LSBTIQ im Sport werben (aufgeschlüsselt nach Projekten, Jahr der Förderung und Fördersummen)?*

6.2.2 Sind der Staatsregierung derlei Projekte bekannt, die nicht staatlich gefördert werden?

Die Fragen 6.2.1 und 6.2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Aufgrund des Autonomiegrundsatzes des organisierten Sports regelt dieser – ohne Einflussnahme der Politik – die ihn betreffenden Inhalte und Angelegenheiten im Rahmen der geltenden Gesetze selbst. Dies gilt auch für Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung jedweder Art. Die Sportförderung des Freistaates Bayern unterstützt die Dachorganisationen und Verbände bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Aktuell sind der Bayerischen Staatsregierung zu dem Thema

keine konkreten oder abgrenzbaren Projekte bekannt, die mit staatlichen Mitteln gefördert werden.

6.2.3 Wie bewertet die Staatsregierung solche Projekte aus 6.2.1. und 6.2.2 generell in Bezug auf Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit?

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt grundsätzlich alle Projekte, welche u. a. für Integration, Inklusion, Vielfalt und Akzeptanz werben.

6.3 Trans und Inter* Personen im Breiten- und Spitzensport*

6.3.1 Welchen konkreten Bedarf an und welche Probleme bei der Inklusion von trans und inter* Personen im binärgeschlechtlich ausgelegten Sportsystem sieht die Staatsregierung und welchen konkreten Handlungsbedarf schließt die Staatsregierung daraus?*

In Sportarten, in welchen Training bzw. Wettkampf geschlechtergetrennt durchgeführt werden, ist es unter Beachtung des Autonomiegrundsatzes des organisierten Sports, den dieser auch für sich beansprucht, Aufgabe der internationalen und nationalen Spitzensport(-fach)verbände, eine faire Teilnahme von inter- und transgeschlechtlichen Personen zu ermöglichen.

6.3.2 In welcher Form berücksichtigt die derzeitige Sportförderrichtlinie besondere Bedarfe der Vereine und Verbände, die durch die Inklusion von trans und inter* Sportler*innen sowohl im Breiten- als auch im Spitzensport entstehen können?*

6.3.3 In welchem Umfang erfasst die derzeitige Sportförderrichtlinie die Umgestaltung von Sanitär- und Umkleidebereichen, um die Bedürfnisse von trans und inter* Personen zu berücksichtigen?*

6.3.4 Beabsichtigt die Staatsregierung eine Anpassung der Sportförderrichtlinie, um den Vereinen die Inklusion von trans und inter* Sportler*innen zu erleichtern?*

Die Fragen 6.3.2 bis 6.3.4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Sportförderrichtlinien sind diskriminierungsfrei abgefasst und bevorzugen oder schließen keine Bevölkerungsgruppe aus. Die im Bereich der außerschulischen Sportförderung ausgebrachten Fördermittel können daher grundsätzlich auch für Inklusionsmaßnahmen eingesetzt werden, sofern diese im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb stehen und einen Fördertatbestand der Sportförderrichtlinien erfüllen. Im Bereich der Vereine ist insbesondere die Vereinspauschale zu nennen, die den Vereinen eigene Schwerpunktsetzungen beim Einsatz der Mittel erlaubt. Im Bereich des Sportstättenbaus können alle Maßnahmen gefördert werden, die für die unmittelbare sportliche Nutzung der Anlage erforderlich sind. Dies umfasst grundsätzlich auch notwendige Umkleidebereiche.

Eine spezifische Anpassung der Sportförderrichtlinien ist insoweit nicht erforderlich.

6.3.5 Welche Möglichkeiten haben trans und inter* Personen aktuell, wenn sie Wettkampfsport unter dem Dach der bayerischen Sportfachverbände betreiben wollen (bitte aufschlüsseln nach Sportart und Ligen)?*

Die Teilnahme von inter- und transgeschlechtlichen Menschen an Sportwettkämpfen unter Verantwortung der bayerischen Sportfachverbände wird durch sportartspezifische (inter-)nationale geltende Regelwerke festgelegt.

6.4 Akzeptanz und Vielfalt bei sportlichen Ereignissen

6.4.1 Wird sich die Staatsregierung aktiv für eine neue Bewerbung einer bayerischen Stadt für die Gay Games oder Eurogames einsetzen, u. a. auch finanziell?

6.4.2 Welche Unterstützungsmaßnahmen sieht die Staatsregierung jenseits eines „Letter of Support“, um die Chancen für eine bayerische Stadt zu erhöhen?

Die Fragen 6.4.1 und 6.4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Veranstaltungen mit breitensportlichem Charakter und überörtlicher Bedeutung können nach den geltenden Sportförderrichtlinien grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn sie von einem anerkannten Sportverband veranstaltet und organisiert werden. Diese grundlegende Systematik der Sportförderrichtlinien schließt eigenständige Förderungen

für andere oder externe Organisationen aus. Die Beschränkung dient dazu, die grundlegenden Strukturen des Verbandssports zu stärken und die – nur beschränkt zur Verfügung stehenden – Fördermittel gezielt für die sportlichen Bedarfe der Sportverbände einsetzen zu können. Da reguläre Sportfördermittel nicht zur Verfügung stehen, wäre eine Förderung nur über eine gesonderte Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsgesetzgeber möglich.

6.4.3 Welche weiteren Möglichkeiten, nebst in 6.4.1 genannter Sportfeste bzw. Wettbewerbe, sieht die Staatsregierung, um für Vielfalt im Sport zu werben und Diskriminierung abzubauen?

6.4.4 Welche Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Akzeptanz im Sport hat die Staatsregierung über die vorgenannten Punkte hinaus in den Jahren 2011 bis 2020 selbst umgesetzt?

6.4.5 Welche eigenen Schlüsse und Handlungsaufträge zieht die Staatsregierung selbst bezüglich des Themenbereichs Sport als Multiplikator für Akzeptanz sowie Akzeptanz von LSBTIQ innerhalb des Sports aus den Studienergebnissen der Studie „Queeres Leben in Bayern“ (Hochschule Landshut, 2020)?*

Die Fragen 6.4.3 bis 6.4.5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt Maßnahmen des organisierten Sports zur Förderung von Vielfalt, Prävention gegen und Bekämpfung von Diskriminierung jeglicher Art. Durch die Zurverfügungstellung von staatlichen Mitteln können Bayerische Sportdach-/-fachverbände sowie Sportvereine eigenverantwortlich und bedarfsgerecht entsprechende Maßnahmen ergreifen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 6.2.1 bis 6.2.3 verwiesen.

7. Öffentlicher Dienst

7.1 Weitere Bereiche des Öffentlichen Dienstes

7.1.1 Welche Pflichtmodule in Studium und Ausbildung für Personen mit dem Ziel einer Anstellung oder Verbeamtung in den Bereichen des Öffentlichen Dienstes (Allgemeine

Innere Verwaltung, Finanzwesen und Archiv- und Bibliothekswesen, Polizei, Rechtspflege, Sozialverwaltung) gibt es, die explizit als Aufklärungs- und/oder Sensibilisierungsmaßnahme zum Umgang mit LSBTIQ-Personen bezeichnet werden können?*

7.1.2 Welchen Umfang und welche konkreten Inhalte haben diese Module?

Die Fragen 7.1.1 und 7.1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen nehmen Bezug auf die an der HföD bestehenden Fachbereiche. Die verwaltungsinterne fachtheoretische Ausbildung in den genannten Bereichen erfolgt im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für den Einstieg in der 2. QE an den entsprechenden Bildungseinrichtungen der Ressorts bzw. für den Einstieg in der 3. QE an der HföD. Dabei sind das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung aller Menschen gem. Art. 3 Abs. 1 GG und das in Art. 3 Abs. 3 GG verankerte Diskriminierungsverbot sowie deren Bedeutung für das gesamte staatliche Handeln zentraler Gegenstand der Ausbildung. Ebenso Berücksichtigung finden die diese Grundsätze konkretisierenden Normen, insb. des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (vgl. Frage 7.1.3). Auch die allgemeinen beamtenrechtlichen und sonstigen Dienstpflichten sowie der Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Bereich der Kommunikation und Interaktion mit Bürgerinnen und Bürgern sowie den übrigen Beschäftigten sind Bestandteil der theoretischen und praktischen Ausbildung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der vorangegangenen Fragen mit Ausbildungsbezug verwiesen.

7.1.3 Welche Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Umgangs mit LSBTIQ-Personen gibt es explizit für Mitarbeiter*innen im Öffentlichen Dienst in leitender Funktion mit Personalverantwortung?*

Die Beschäftigten – auch Führungskräfte – in allen Ressorts des Freistaates Bayern (mit Ausnahme des StMJ, vgl. unten) werden im Hinblick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (vgl. § 12 Abs. 2 AGG) verpflichtend geschult. Ziel des AGG und damit der Fortbildung ist es, alle Menschen und damit natürlich auch alle Beschäftigten aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung oder der sexuellen Identität nicht zu benachteiligen und damit gleich

zu behandeln. Darüber hinaus werden Vorgesetzte und Führungskräfte in weiterführenden Führungskräfteschulungen ressortintern und ressortübergreifend besonders sensibilisiert. Ein zusätzlicher Bedarf an speziellen Fortbildungen im Umgang mit LSBTIQ-Personen wird im Hinblick auf die Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Menschen nicht gesehen.

Im Rahmen der – rege nachgefragten – Führungskräftefortbildungen des StMJ, das insbesondere mit Blick auf die verfassungsrechtlich verbürgte Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (Art. 97 Abs. 1 GG) über die gemäß Art. 6 Satz 1 Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) bestehende allgemeine Fortbildungspflicht hinaus den Besuch spezifischer Fortbildungen grundsätzlich nicht verpflichtend vorschreibt, wird in den Modulen „Richterliches Dienstrecht einschließlich Beurteilung und Disziplinarrecht“ sowie „Beamtenrecht einschließlich Beurteilung und Disziplinarrecht“ neben der Behandlung der Vorschriften von GG, BV, DRiG, BayRiG, BeamtStG und BayBG auch ausdrücklich auf das AGG eingegangen.

*7.1.4 An welche Stellen können sich leitende Mitarbeiter*innen des Öffentlichen Dienstes wenden, sofern es keine entsprechenden Angebote, aber Beratungsbedarf gibt?*

Die Dienststellen und die Personalvertretungen haben nach Art. 68 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) dafür zu sorgen, dass alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden. Dazu gehört insbesondere ein umfassendes Diskriminierungsverbot, das auch die sexuelle Identität erfasst. Die Personalvertretungen vertreten alle nach Art. 13 BayPVG wahlberechtigten Beschäftigten. Besondere Fragestellungen leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes können ebenso wie die Fragestellungen aller anderen Beschäftigten – außerhalb einer förmlichen Beteiligung (Art. 75 ff BayPVG) – auch im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung basierend auf den allgemeinen Aufgaben der Personalvertretung nach Art. 69 Abs. 1 BayPVG gelöst werden. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung wird über mindestens monatliche gemeinschaftliche Gespräche nach Art. 67 Abs. 1 BayPVG (sog. Monatsgespräche) sichergestellt.
Die vom StMAS geförderten bayernweiten Fortbildungen zu LSBTIQ-Lebenswelten stehen grundsätzlich allen Fachkräften offen (https://lsbti-fobi-bayern.de/).

*7.1.5 Welche Notwendigkeit misst die Staatsregierung der Einführung einer geschlechtergerechten bzw. geschlechtersensiblen Sprache in der (internen) Kommunikation mit ihren Mitarbeiter*innen im Öffentlichen Dienst bei?*

7.1.7 Plant die Staatsregierung einen Handlungsleitfaden für den Umgang mit LSBTIQ-Personen zur Implementierung in der Staatsverwaltung und falls ja, wann?*

Die Fragen 7.1.5 und 7.1.7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das Thema „Geschlechtergerechte Sprache“ hat in Bezug auf soziale Gerechtigkeit und Gleichwertigkeit von Personen verschiedener Geschlechter an Bedeutung gewonnen. Die geschlechtergerechte Ansprache ist Ausdruck von Anerkennung und Wertschätzung.

Sowohl die (interne) Kommunikation als auch der Umgang mit dem jeweiligen Gegenüber sollen stets von Anerkennung und Wertschätzung sowie von Respekt und gegenseitiger Achtung gekennzeichnet sein. Die Beschäftigten sind für die geschlechtergerechte bzw. geschlechtersensible Kommunikation sowie für den Umgang mit der Vielfalt der beim öffentlichen Dienst Tätigen sensibilisiert. Eine Normierung der (internen) Kommunikation sowie Handlungsleitfäden für den Umgang mit bestimmten Personengruppen werden seitens der Bayerischen Staatsregierung weder als notwendig noch im Hinblick auf die Vielfalt der konkreten Kommunikationssituationen und Beschäftigten als sinnvoll erachtet.

7.1.6 Plant die Staatsregierung in Gänze oder in Teilen die Einführung geschlechtersensibler Sprache, um neben Frauen und Männern auch divers-geschlechtliche Personen im Öffentlichen Dienst anzusprechen?

Nach Nr. 2.5.4 der bestehenden Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96486) sollen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Muster, Vordrucke, Schreiben und Ähnliches so formuliert werden, dass sie jedes Geschlecht in gleicher Weise ansprechen. Darüberhinausgehender Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

7.1.7: Die Beantwortung der Frage erfolgt bei Frage 7.1.5.

7.1.8 In welchen Staatsministerien gibt es Ansprechpersonen für das Thema LSBTIQ für Mitarbeitende im Öffentlichen Dienst (bitte auflisten und bei Nichtvorhandensein begründen)?*

Als Arbeitgeber bzw. als Dienstherr erfüllt der Freistaat Bayern seine Pflichten gemäß §§ 12 und 13 des AGG. Dies gilt natürlich ebenso für die in § 1 AGG genannte Vermeidung von Nachteilen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Identität. Neben den Beschwerdestellen i. S. d. § 13 AGG zum Schutz vor Benachteiligung sind eLearning-Schulungen zu den Inhalten des AGG für alle Beschäftigten als Präventionsmaßnahme verpflichtend. Darüber hinaus stehen auch die Gleichstellungsbeauftragten und die Personalvertretungen als Ansprechpersonen zur Verfügung. Akzeptanz, Unterstützung und Diskriminierungsfreiheit sind überzeugte und gelebte Grundhaltung und Wertevorstellung.

Eine spezielle Ansprechperson gibt es an keinem Staatsministerium. Die bestehenden Beschwerdestellen nach § 13 AGG stehen auch für diesen Personenkreis zur Verfügung.

Aufgrund des verfassungsrechtlich verbürgten Leistungsgrundsatzes sind Beschränkungen des Zugangs zum Öffentlichen Dienst und der weiteren Fortkommensmöglichkeiten, die auf dem Geschlecht oder der sexuellen Identität beruhen, von vornherein unzulässig.

Im Geschäftsbereich des StMJ können sich die Mitarbeitenden des OLG-Bezirks München an die beim Oberlandesgericht München installierte, kostenfreie Beratungsstelle „DELFIN“ wenden. Im OLG-Bezirk Bamberg gibt es die Beratungsstelle „Cora“. Mitarbeitende im OLG-Bezirk Nürnberg können sich an die Beratungsstelle „KoBe“ wenden.

Im StMGP stehen den Beschäftigten unabhängige externe – auf Wunsch auch anonyme – Beratungsangebote zur Verfügung.

7.2 Arbeitsrecht

7.2.1 Wie bewertet die Staatsregierung allgemein Sinn und Notwendigkeit kirchlichen Arbeitsrechts in Bezug auf die besonderen kirchlichen Loyalitätsobliegenheiten?

7.2.2 Welche Teile aus dem kirchlichen Arbeitsrecht sind für die Staatsregierung kritikwürdig?

7.2.3 Sieht die Staatsregierung eine Notwendigkeit, das kirchliche Arbeitsrecht zu reformieren und falls ja, in welchen Bereichen und wie geht sie dieses Anliegen an (falls nein, bitte begründen)?

Die Fragen 7.2.1 bis 7.2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Vorab ist festzustellen, dass für Kirchen wie für jeden anderen Arbeitgeber grundsätzlich das staatliche Arbeitsrecht (Bundesrecht) gilt, wenn sie sich entscheiden, ihre Dienste im Rahmen der Privatautonomie durch den Abschluss von Arbeitsverträgen zu regeln. Damit finden zum Beispiel auch das Kündigungsschutzgesetz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zum Schutz vor Diskriminierungen Anwendung.

Aufgrund ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechtes (Art. 140 GG i. V. m Art 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung (WRV)) ist den Kirchen jedoch grundsätzlich ein besonderer Freiraum eingeräumt, ihre eigenen Angelegenheiten, zu denen auch die rechtliche Ausgestaltung ihrer Dienst- und Arbeitsverhältnisse gehört, nach ihrem Selbstverständnis zu regeln.

Kirchen steht deshalb unter anderem das Recht zu, von ihren Beschäftigten ein loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne des jeweiligen Selbstverständnisses der Gemeinschaft zu fordern. Die staatlichen Arbeitsgesetze sind, soweit bestimmte Loyalitätsanforderungen gestellt werden, deshalb im Lichte des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts auszulegen. Ebenfalls obliegt es der Entscheidung der Kirchen, Löhne und Arbeitsbedingungen nicht durch Tarifverträge, sondern in paritätisch von Dienstnehmer- und Dienstgebervertreterinnen und -vertretern besetzten arbeitsrechtlichen Kommissionen auszuhandeln (sog. „Dritter Weg“).

Diese Besonderheiten bei der individualrechtlichen und kollektivrechtlichen Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden als „kirchliches Arbeitsrecht“ bezeichnet. Es wird davon ausgegangen, dass den Fragen dieses Begriffsverständnis des „kirchlichen Arbeitsrechts“ zugrunde liegt.

Eine staatliche Einmischung in Angelegenheiten des kirchlichen Arbeitsrechts und Bewertung der aus dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht resultierenden Besonderheiten findet grundsätzlich nicht statt. Dies folgt aus dem Prinzip der institutionellen Trennung von Staat und Kirche (Art. 137 Abs. 1 und 3 WRV i. V. m. Art. 140 GG). Der Staat ist zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet. Die Bayerische Staatsregierung bekennt sich zu diesem Grundsatz und wahrt die verfassungsrechtlich geschützten Freiräume der Kirchen.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Bayerische Staatsregierung auch keine Bewertung von Sinn und Notwendigkeit kirchlicher Loyalitätsobliegenheiten vor. Ob ein kirchlicher Arbeitgeber bei Verstößen von Beschäftigten gegen Loyalitätsobliegenheiten wirksam arbeitsrechtliche Konsequenzen ziehen kann, ist im Übrigen im jeweiligen Einzelfall von den Arbeitsgerichten zu beurteilen. Dasselbe gilt für die Anforderungen an eine Bewerberin oder einen Bewerber bei Einstellungen.

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist vorgesehen, gemeinsam mit den Kirchen zu prüfen, inwiefern das kirchliche Arbeitsrecht dem staatlichen Arbeitsrecht angeglichen werden kann. Verkündungsnahe Tätigkeiten sollen ausgenommen bleiben. Das Ergebnis dieser Prüfung auf Bundesebene und daraus gegebenenfalls resultierende Handlungsbedarfe sind abzuwarten.

*7.2.4 Wie viele Fälle in den Jahren 2000 bis 2021 sind der Staatsregierung bekannt, in welchen Lehramtsanwärter*innen das Referendariat erfolgreich abgeschlossen haben, aber von einer christlichen Kirche nicht die Erlaubnis zur Religionslehrtätigkeit erhalten haben (aufgeschlüsselt nach Jahren und Gründen für die Ablehnung)?*

Eine Statistik über Studienreferendarinnen und Studienreferendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die nach dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes keine kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) von Seiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bzw. den bayerischen (Erz-)Bistümern erhalten haben, wird nicht geführt. Im Bereich der Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen sind keine Fälle erinnerlich, in denen Studienreferendarinnen und Studienreferendaren die Unterrichtsbevollmächtigung seitens der Kirchen aufgrund der dort geltenden Regularien nicht erteilt wurde; gleiches gilt für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen.

Im Hinblick auf die Struktur im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen (Klassenlehrerprinzip) würde das Nichterteilen der Vocatio bzw. der Missio canonica einer Einstellung in den staatlichen Schuldienst grundsätzlich auch nicht entgegenstehen. Die jeweilige Lehrkraft dürfte dann allerdings nicht im Religionsunterricht eingesetzt werden.

*7.2.5 In wie vielen Fällen aus 7.2.4 wurden Lehramtsanwärter*innen ohne die kirchliche Berechtigung, Religionslehre lehren zu dürfen, vom Freistaat nicht als Lehrkräfte in den Schuldienst eingestellt?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 7.2.4 verwiesen.

Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass für eine Einstellung grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für die jeweilige Schulart Voraussetzung ist und die Lehrkraft mit ihren Fächern auch gemäß des in den Stundentafeln verankerten Unterrichts sinnvoll verwendet werden kann. Dies ist im Bereich der Gymnasien und Realschulen regelmäßig der Fall, wenn die Lehrkraft über mindestens zwei entsprechende Unterrichtsfächer der jeweiligen Schulart (vgl. die in der LPO I jeweils ausgebrachten Fächerverbindungen) verfügt. Falls eine Lehrkraft – aus welchen Gründen auch immer – nur noch in einem der von ihr ursprünglich studierten Fächer einsetzbar ist, kann sie durch die Ablegung einer Erweiterungsprüfung in einem entsprechend anderen Fach ihr Qualifikationsprofil so erweitern, dass ein passender Einsatz bzw. eine Einstellung grundsätzlich wieder möglich sind.

7.2.6 Falls es Fälle aus 7.2.5 gibt: Welche Angebote schafft die Staatsregierung für entsprechende Lehrkräfte außerhalb des Schuldienstes?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7.2.4 verwiesen. Es sind keine Fälle bekannt.

*7.2.7 Gab es Klagen und Gerichtsverfahren seitens betroffener Lehramtsanwärter*innen aus 7.2.4 und wie sind diese ausgegangen (bitte aufschlüsseln nach Fällen)?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 7.2.4 verwiesen. Es sind keine Klagen und Gerichtsverfahren bekannt.

*7.2.8 Wie bewertet die Staatsregierung grundsätzlich das Recht einer Kirche, einer gänzlich vom Staat ausgebildeten und bezahlten Lehrkraft die Ausübung der Lehrtätigkeit als Religionslehrer*in entziehen zu können?*

Der Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG, Art. 136 Abs. 2 Satz 2 BV in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft zu erteilen. Dass die Religionslehrkräfte der Bevollmächtigung der zuständigen Religionsgemeinschaft bedürfen, folgt aus dieser Verfassungsvorgabe. Die Erteilung wie auch der etwaige Entzug der Bevollmächtigung ist innere Angelegenheit der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 142 Abs. 3 BV.

*7.2.9 Gibt es weitere Schulfächer, in denen Dritte ein Veto-Recht gegenüber Staat und Arbeitnehmer*in/Beamt*in haben und die Ausübung einer Lehramtstätigkeit verweigern können?*

Es gibt keine weiteren Schulfächer, in denen Dritte ein Veto-Recht haben und die Ausübung einer Lehramtstätigkeit verweigern können.

7.2.10 Wie beurteilt die Staatsregierung generell, dass kirchliche Träger ihre Angestellten teils in Gänze aus staatlichen Mitteln bezahlen und für sie dennoch kirchliches Arbeitsrecht gilt und/oder angewandt werden kann?

In Bayern erhalten die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vom Freistaat Bayern eine jährliche Zuwendung in Form des sogenannten Globalzuschusses. Dieser wird aus dem Staatshaushalt bestritten und beträgt pro Jahr insgesamt 750.000 Euro.

Zu den begünstigten Spitzenverbänden zählen auch der Landes-Caritasverband Bayern e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V.

Weitere Mittel von staatlicher Seite erhalten die kirchlichen Spitzenverbände ebenso wie die anderen Spitzenverbände auch teils zudem im Rahmen von Projektförderungen von Einzelmaßnahmen.

Der Fördergegenstand zielt darauf ab, die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege bei der Wahrnehmung zentraler und übergeordneter Aufgaben zu unterstützen.

8. Sichtbarkeit und Erinnerungskultur

8.1 Sichtbarkeit

8.1.1 Abgesehen von möglichen Förderungen von Beratungsinfrastruktur: In welcher Höhe hat der Freistaat von 2011 bis 2020 Haushaltsmittel für Maßnahmen und Projekte explizit für LSBTIQ oder einzelne Personengruppen aus der queeren Community im Sinne der Erhöhung der Sichtbarkeit von LSBTIQ* verausgabt (aufgeschlüsselt nach Jahr und Zweck)?*

Der konkrete Mittelaufwand lässt sich für den angefragten Zeitraum nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermitteln. Die Sichtbarkeit von LSBTIQ ist Querschnittsaufgabe.

Im Haushaltsjahr 2019 bestand im Bereich der Schulen das Fortbildungsangebot zur „Akzeptanz von sexueller Vielfalt: LSBTIQ-Lebensweisen im Kontext Schule und Gesellschaft“ (Aufklärungsprojekt München e. V.).

Im o. g. Zeitraum wurden auch einzelne Maßnahmen insbesondere im Universitäts- und Hochschulbereich durchgeführt. Die Zwecke der Maßnahmen waren vor allem eine Auseinandersetzung mit geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung sowie Sichtbarmachen, Information und Sensibilisierung für LSBTIQ.

8.1.2 Sieht der Freistaat grundsätzlich Bedarf an der Finanzierung von Projekten, die Sichtbarkeit von und damit Akzeptanzförderung für queere Menschen schaffen?

Der Freistaat sieht den Bedarf zur Förderung von Projekten, die Sichtbarkeit und Akzeptanz für queere Menschen schaffen. Durch die Förderung von Unterstützungsprojekten, vor allem z. B. dem „Queeren Netzwerk Bayern“ (vgl. Frage 4.3.1), wird diesem Bedarf Rechnung getragen.

8.1.3 Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung selbst, um die Sichtbarkeit von LSBTIQ zu erhöhen?*

Welche Maßnahmen die nachgeordneten Behörden im Einzelnen ergreifen, ist nicht vollumfänglich bekannt und nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln. Neben den durch die Bayerische Staatsregierung geförderten besonders sichtbaren Projek-

ten der LSBTIQ-Unterstützungsstruktur (vgl. Fragen 4.3.1, 4.3.4 und 4.3.7), den regionalen Beratungsstellen, dem bayernweiten Fortbildungsangebot zu LSBTIQ-Lebenswelten und dem bayernweiten Hilfetelefon für LSBTIQ und insbesondere dem „Queeren Netzwerk Bayern“ (vgl. Frage 4.3.1) seien folgende Maßnahmen beispielhaft erwähnt:

Das Bayerische Staatsschauspiel (StS) ist aktives Mitglied im Netzwerk der „Die Vielen“ und beteiligt sich regelmäßig an Erklärungen, Projekten und Aktionen, die auch gezielt gegen Homophobie und Transfeindlichkeit Zeichen setzen. Es bringt im Spielplan queere Themen einem breiten Publikum nahe, vor allem durch zahlreiche Stücke mit starkem LSBTIQ-Bezug. Es kooperiert in diesem Zusammenhang inhaltlich mit diversen Organisationen und Anlaufstellen wie dem Forum Queeres Archiv München e. V., Munich Kyiv Queer und weiteren.

Das Staatstheater am Gärtnerplatz (StG) fördert die Sichtbarkeit von LSBTIQ durch seine Programmatik und die grundsätzlich sehr diversen Besetzungen.

Die von der Bayerischen Staatsoper (StO) engagierten Künstlerinnen und Künstler greifen die mit LSBTIQ verbundenen Themen immer wieder auf. Als eines der jüngsten Beispiele ist die Premiere „Les Troyens“ in der Regie von Christoph Honoré zu nennen. Beispielhaft genannt werden kann auch das in diesem Jahr neue „Ja Mai! Festival“, in dessen Rahmen sich mehrere Filme mit den Themen der Szene auseinandersetzen.

Bei der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg (AdBK N) ist die Gleichstellungsbeauftragte ausdrücklich auch zuständig für die Anliegen diverser Menschen an der Hochschule. Die AdBK N veranstaltet demnächst auch von externen Fachleuten geleitete Workshops für die gesamte Belegschaft in Sachen Gleichstellung und Diversität. Aktuell erarbeitet eine AG Gleichstellung ein spezielles Leitbild. Bei Korrespondenzen wird neben gendergerechter Sprache versucht, intersexuellen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) beteiligt sich an entsprechenden Festivals, soweit die Studierenden der Hochschule hierfür passende Filmprojekte im Rahmen ihrer Ausbildung entwickeln. In Zusammenarbeit mit der Filmstadt beteiligt sich die HFF am Queer-Filmfest in München i. d. R. als Spielstätte. Die Antidiskriminierungsrichtlinie der HFF schützt ausdrücklich alle Personen, die durch eine Benachteiligung oder andere Maßnahmen ausgegrenzt werden und/oder sich Machtmissbrauch ausge-

setzt sehen. Diesen Schutz genießen auch queere Mitglieder. Die jüngst an der HFF installierte externe Ansprechperson gegen Diskriminierung steht auch queeren Studierenden, die entsprechender Diskriminierung ausgesetzt sein sollten, zur Verfügung.

Die Hochschule für Musik und Theater München plant derzeit den Umbau eines WC im Erdgeschoss, das ausdrücklich für das dritte Geschlecht vorgesehen ist.

Die Hochschule für Musik und Theater Nürnberg (HfM) hat seit 2021 eine Projektreihe „Gender&Diversity“ eingerichtet, die aus Zielvereinbarungsmitteln finanziert wird, und die sich u. a. auch mit der Erhöhung der Sichtbarkeit von LSBTIQ beschäftigt. Darüber hinaus wurden an der HfM Nürnberg zwei barrierefreie Toiletten für alle Geschlechter eingerichtet.

Die Sammlung Goetz spiegelt seit ihrer Gründung 1993 in ihrer Ankaufs- und Ausstellungspraxis die gesamte Bandbreite gesellschaftlicher Identitäten und sexueller Orientierungen. Diskriminierung und Gewalt gegen LSBTIQ tritt sie konsequent entgegen und setzt sich für ihre Gleichstellung, Wertschätzung und Stärkung in der Gesellschaft ein. Viele der Werke aus dem Sammlungsbestand beschäftigen sich ganz explizit mit Themen zur Sexualität, Geschlecht und Identität. Sie wurden in zahlreichen Einzel- und Gruppenausstellungen präsentiert, zu denen Kataloge publiziert und ein vielfältiges Begleitprogramm mit Gesprächen, Führungen und Workshops zur Vermittlung angeboten wurden.

Das Bayerische Nationalmuseum greift entsprechende Themen in unregelmäßigen Abständen im Führungsprogramm auf, etwa am 21. August 2022 „Bauernmöbel und Gender? Echt jetzt“.

Die Veranstaltung Off-Space „Exit Gender Space“ zum International Drag Day fand am 16. Juli 2021 auf der Freitreppe des Staatlichen Museums Ägyptischer Kunst (SMÄK) im Rahmen des Kultursommers (Bereitstellung der Treppe als Veranstaltungsraum) statt und das Museum beteiligte sich am Tolerance Poster Project des Kunstareals im April 2021.

Im Museum für Franken ist regelmäßig „Sotto Voce“ aus Würzburg, der Popchor des WuF e. V. – Queeres Zentrum Würzburg, mit wechselnden Konzerten zu Gast.

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen widmeten anlässlich der Jubiläumsausstellung „Forever Young“ (24. Mai 2019 bis 19. Juli 2020) im Museum Brandhorst einen

Raum der Thematik LSBTIQ. Darin wurden Werke von Andy Warhol, Richard Avedon und Michel Auder gezeigt. Von Warhol besitzt die Sammlung Brandhorst insgesamt 16 Werke aus der Serie „Ladies and Gentlemen“ (1975), in der Drag Queens und Transfrauen dargestellt sind. Im Jahr 2023 ist in Kooperation mit der Whitechapel Gallery in London eine Retrospektive mit Nicole Eisenman geplant, eine der international renommiertesten Künstlerinnen der US-amerikanischen LSBTIQ-Gesellschaft, die die Kunstgeschichte aus einer explizit queeren Perspektive betrachtet. Im Jahr 2025 ist in Kooperation mit dem Ludwig Museum Köln eine Ausstellung mit Cy Twombly, Robert Rauschenberg, Jasper Johns, dem Komponisten John Cage und dem Tänzer und Choreographen Merce Cunningham geplant. Es handelt sich um einen Kreis homosexueller Künstler, die auf die Kunst-, Musik- und Tanzgeschichte des 20. Jahrhunderts großen Einfluss ausgeübt haben.

Die Neue Sammlung weist darauf hin, dass sie insbesondere immer wieder Exponate im Bereich Autorenschmuck (bei Sammlungspräsentation und Ausstellungen) zeigt (als aktuelles Beispiel das Exponat „Everyone is Awesome“, Matthew Ashton, The LEGO Group Dänemark).

Aus der Perspektive der Politischen Bildung ist es wichtig und zielführend, dass sich Schülerinnen und Schüler mit sozialer Vielfalt bzw. Diversität auseinandersetzen. So gibt es bereits schulübergreifende Netzwerke, die sich mit Diversität und damit verbundenen Themen auseinandersetzen. Verwiesen sei etwa auf das „Offene Schüler*innennetzwerk queerer AGs für Respekt“ (OSQAR e. V.), ein gemeinnütziger Verein, der Lehrende und Lernende dabei unterstützt, an Schulen Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise oder ähnliche Gruppen zu gründen und anregend zu gestalten, die sich aktiv mit geschlechtlicher Vielfalt beschäftigen. Dabei werden ideelle Ressourcen zu AG-Projekten und zur AG-Administration bereitgestellt und die Chance zur Vernetzung mit anderen Schulen angeboten (https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/7352/mit-offenen-arbeitsgemeinschaften-die-vielfalt-an-bayerns-schulen-unterstuetzen.html).

Auch das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ bezieht alle Ideologien der Ungleichwertigkeit in seinen Handlungsansatz mit ein und setzt sich somit u. a. auch mit den Themen „Sexismus“ sowie „Homo- und Transfeindlichkeit“ auseinander (https://www.schule-ohne-rassismus.org/themen/).

Darüber hinaus hat jede Schule im Rahmen ihrer Eigenverantwortung auch die Möglichkeit, Arbeitsgruppen o. Ä. einzurichten. Impulse hierzu können zum Bespiel von der Schülermitverantwortung (SMV) vor Ort ausgehen und somit unmittelbar zu einer Beschäftigung mit dem Thema Diversität an der eigenen Schule beitragen.

Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit bietet themenbezogen den Materialschuber „lgbtiq-elementar“ an (vgl. Fragen 5.2.15 und 5.2.16).

8.1.4 Welche Welt-, Jahres- und Gedenktage im Zusammenhang mit LSBTIQ sind der Staatsregierung bekannt?*

Die Bayerische Staatsregierung kennt vor allem folgende Welt-, Jahres- und Gedenktage im Zusammenhang mit LSBTIQ, meist mit dem Ziel, Gleichberechtigung zu fordern oder auf verschiedene Arten von sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität und deren Gesundheit hinzuweisen:

Monat	Welt-, Jahres und Gedenktage
Januar	• Internationaler Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust • Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27.01.)
Februar	• Queerer Geschichtsmonat (Monat Februar) • Woche zur Sichtbarmachung des aromantischen Spektrums (Woche um den 14.02.)
März	• Monat zur Sichtbarkeit von bisexueller Gesundheit (Monat März) • Zero Discrimination Day (01.03.) • Woche zur Sichtbarkeit queerer Gesundheit (letzte Woche im März) • Internationaler Tag für trans Sichtbarkeit (31.03.)
April	• Tag der Stille (09.04.) • Tag der lesbischen Sichtbarkeit (26.04.)
Mai	• Diversity Day (Mai) • Internationaler Tag gegen Homo-, Bi, Inter- und Transphobie, IDAHOBIT (17.05.) • „Harvey-Milk-Day“ (22.05.)

Juni	• „Pride Month“ (Monat Juni) • Gedenktag „Pulse Shooting“ (12.06.) • Jahrestag der Stonewall-Aufstände 1969 (28.06.)
Juli	• Christopher Street Day (CSD, regional unterschiedlich, meist im Juli) • Internationaler Non-Binary People’s Day (14.07.) • Internationaler Drag Tag (16.07.)
August	• Wear it purple Day (letzter Freitag im August)
September	• Woche der Sichtbarkeit von Bisexualität (23.09.)
Oktober	• Coming Out Tag (11.10.) • Internationaler Tag der Pronomen (20.10.) • Spirit Day (dritter Donnerstag im Oktober) • Intersex Awareness Day (26.10.) • Woche zur Sichtbarmachung von Asexualität (letzte Woche im Oktober)
November	• Tag der trans Eltern (07.11.) • Tag des inter Gedenkens (08.11.)
Dezember	• Weltaidstag (01.12.)

8.1.5 Was tut die Staatsregierung an diesen besonderen Tagen, um deren Anlass Rechnung zu tragen?

Welche Maßnahmen die nachgeordneten Behörden im Einzelnen ergreifen, ist nicht bekannt und nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln.

Das Anliegen der Bayerischen Staatsregierung ist es, neben Aktionen wie Beflaggungen und speziellen Angeboten zum CSD besonders bedarfsorientiert und konkret weit über symbolische Gesten hinaus zu unterstützen.

8.1.6 Steht dem vorübergehenden Hissen der Regenbogenflagge an staatlichen Gebäuden ein Gesetz oder eine Verordnung grundsätzlich entgegen?

8.1.7 Welche Stelle hat über das vorübergehende Hissen der Regenbogenflagge an einem staatlichen Gebäude zu entscheiden?

8.1.8 Wie steht die Staatsregierung grundsätzlich zu einer Beflaggung von Staats- oder Regierungsgebäuden mit (Progress-)Regenbogenflaggen, zum Beispiel in der Pride Season oder lokal an einzelnen Tagen oder Wochenenden zum Christopher Street Day (CSD) oder auch anderen Gedenktagen und Anlässen?

Die Fragen 8.1.6 bis 8.1.8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Beflaggung von staatlichen Gebäuden ist nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt.

Sie richtet sich nach der von der Bayerischen Staatsregierung erlassenen Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen (Flaggen-Verwaltungsanordnung – VwAoFlag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2001 (GVBl. S. 1077, BayRS 1130-1-I), zuletzt geändert durch Anordnung vom 8. November 2011 (GVBl. S. 549).

Für die Beflaggung staatlich genutzter Gebäude und Anlagen sind grundsätzlich nur die bayerische Staatsflagge, die Bundesflagge und die Europaflagge vorgesehen (§ 3 Abs. 1 VwAoFlag). Die Beschränkung auf die drei genannten Flaggen entspricht den Anforderungen an ein klares und einheitliches Auftreten der Staatsverwaltung. Eine Ausnahme vom Grundsatz nach § 3 Abs. 1 VwAoFlag sieht § 3 Abs. 5 VwAoFlag nur für ausländische Flaggen vor. Diese dürfen an staatlichen Dienstgebäuden gesetzt werden, allerdings nur mit Genehmigung der Staatskanzlei.

Soweit in der Vergangenheit durch einzelne Behörden ausnahmsweise die Regenbogenflagge gehisst wurde, so bedurfte dies mangels Eingriffscharakters keiner Rechtsgrundlage.

Zudem enthält die Flaggen-Verwaltungsanordnung keine Regelungen, das vorübergehende Hissen der Regenbogenflagge anzuordnen.

8.2 Film und Fernsehen

8.2.1 Ist der Staatsregierung die „Diversity-Checkliste“ der Filmförderung MOIN für Hamburg und Schleswig-Holstein bekannt und falls ja, wie bewertet die Staatsregierung die Checkliste inhaltlich und deren Notwendigkeit im Bereich der Filmförderung?

8.2.2 Plant die Staatsregierung eine Diversitäts-Checkliste auch im FilmFernsehFonds (FFF) Bayern zu implementieren (falls nein, bitte begründen)?

8.2.3 Gibt es im Bereich der Förderung von Filmen und Fernsehproduktionen über den FFF Bayern Diversitätskriterien im Generellen und LSBTIQ-Kriterien im Besonderen, die eine Förderung und damit Sichtbarkeit von queeren Menschen begünstigen (falls nein, bitte begründen und die existierenden Kriterien erläutern)?*

8.2.4 Falls ja, seit wann gibt es diese Kriterien und mit welchen Fachstellen wurden diese erarbeitet?

Die Fragen 8.2.1 bis 8.2.4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

2021 hat der FFF Bayern gemeinsam mit den Bundes- und Länderförderungen einen Prozess der umfassenden Eruierung des möglichen Instrumentariums zur Stärkung von Diversität durch die Filmförderanstalten gestartet. Erörtert werden unterschiedliche Maßnahmen, die geeignet sein können, unterrepräsentierte gesellschaftliche Gruppen (u. a. LSBTIQ) hinter der Kamera und vor der Kamera zu stärken. Der FFF Bayern steht ferner mit anderen europäischen Institutionen wie dem Österreichischen Filminstitut und dem British Film Institute im Austausch. Begleitend dazu finden Fortbildungen des FFF Bayern statt. Der FFF Bayern begreift diesen Prozess als ganzheitlichen Prozess, in den auch die Förderung von Kinos durch Programmprämien sowie die Förderung Bayerischer Filmfestivals miteinbezogen werden.

Die Diversitätscheckliste der MOIN Filmförderung ist eine von unterschiedlichen Möglichkeiten, Bewusstsein für die angemessene Abbildung von Diversität zu schaffen. Sie wird derzeit neben weiteren möglichen Instrumentarien erörtert. Die Entwicklung von Diversitäts-Standards kann möglicherweise zielführend sein, dazu bedarf es aber weiterer Überlegungen in Bezug darauf, ob und wie Standards definierbar sind, ob Filme und Serien standardisiert werden sollen bzw. wie die Vielzahl der in der Anfrage aufgeführten Merkmale abgedeckt werden kann. Darüber hinaus kann eine Checkliste zwar darstellen, ob

bestimmte Fakten vorliegen, sie kann jedoch nicht spiegeln, in welcher Art und Weise ein Thema inhaltlich aufgegriffen wird. Minimiert werden muss außerdem das Risiko, dass eine Checkliste von Seiten der Öffentlichkeit oder der Branche missverstanden wird als Instrument der Einschränkung der kreativen Freiheit.

Allerdings könnte eine Checkliste rechtlich problematisch sein, falls etwaige Abfragen mit dem Schutz von Persönlichkeitsrechten kollidieren.

8.2.5 Welche Filme und Fernsehproduktionen mit explizit queerem Inhalt (Hauptrolle und/oder zentraler Handlungsstrang) wurden in den vergangenen zehn Jahren gefördert (bitte nach Film/Produktion und Förderhöhe aufschlüsseln)?

Folgende Produktionen wurden in den vergangenen zehn Jahren gefördert:

Film	Förderhöhe	Produktion
CHLASHING DIFFE-RENCES	165.000 EUR	Nachwuchs Erstlingsfilm (2022)
DEAD GIRLS DANCING	165.000 EUR	Nachwuchs Erstlingsfilm (2021)
GOD'S OTHER PLAN	65.000 EUR	Nachwuchs Abschlussfilm (2021)
ELDORADO KADEWE	550.000 EUR + 100.00 EUR	Internationale Koproduktion (2021)
FREIBAD	750.000 EUR	Produktion Kino (2021)
PARA – WIR SIND KING, Staffel 2	150.000 EUR	Internationale Koproduktion (2021)
PARA – WIR SIND KING, Staffel 1	150.000 EUR	Internationale Koproduktion (2020)
LIFE IS NOT A COMPETI-TION, BUT I'M WINNING	50.000 EUR	Nachwuchs Abschlussfilm (2021)
KITZ	400.000 EUR	Internationale Koproduktion (2020)
FUNERAL FOR A DOG	900.000 EUR	Produktion TV (2020)
ISOLATION	75.000 EUR	Produktion Kino (2020)
OSKARS KLEID	600.000 EUR + 367.745 EUR	Erfolgsdarlehen Produktion Kino (2019)
KATAKOMBEN	660.000 EUR	Produktion TV (2019)
WIE WIR LEBEN WOLLEN	50.000 EUR	Nachwuchs Abschlussfilm (2019)

DAS PERFEKTE GEHEIM-NIS	800.000 EUR + 400.000 EUR	Produktion Kino (2018)
	600.000 EUR	Erfolgsdarlehn
	250.000 EUR	Verleih (2019)
ENFANT TERRIBLE (AT: FASSBINDER)	250.000 EUR	Produktion Kino (2018)
	30.000 EUR	Verleih (2020)
woMEN	35.000 EUR	Produktion Kino (2018)
ANIMA – DIE KLEIDER MEINES VATERS (AT: MEIN VATER CLAUDIA)	70.000 EUR	Produktion Kino (2017)
DER JUNGE MUSS AN DIE FRISCHE LUFT	300.000 EUR	Produktion Kino (2017)
	50.000 EUR	Verleih (2018)
TRANS – I GOT LIFE	100.000 EUR	Produktion Kino (2017)
	30.000 EUR	Verleih (2020)
MAMOR	300.000 EUR	Nachwuchs Erstlingsfilm (2019)
EINER WIE ERIKA	50.000 EUR	Produktion TV (2017)
BULLYPARADE – DER FILM	900.000 EUR + 299.083 EUR	ED Produktion Kino (2016)
	150.000 EUR	Verleihförderung (2017)
LUFT	150.000 EUR + 47.250 EUR	BBF Nachwuchs Abschlussfilm (2016)
TACKLING LIFE	40.000 EUR	Nachwuchs Abschlussfilm (2016)
DRIES VAN NOTEN	50.000 EUR	Produktion TV (2015)
THE FASSBINDER STORY	60.000 EUR	Produktion TV (2014)
THE HAPPY PRINCE	1.150.000 EUR	EUR Internationale Koproduktion (2014)
	100.000 EUR	Verleih (2018)
BLUT, REIS UND TRÄ-NEN	40.000 EUR	Nachwuchs Abschlussfilm (2013)
I REMEMBER	46.000 EUR	Nachwuchs Abschlussfilm (2013)

8.2.6 Gibt es im Bereich der Förderung von Filmfestivals in Bayern Diversitätskriterien im Generellen und LSBTIQ-Kriterien im Besonderen, die eine Förderung und damit Sichtbarkeit von queeren Menschen begünstigen (falls nein, bitte begründen und die existierenden Kriterien erläutern)?*

8.2.7 Falls ja, seit wann gibt es diese Kriterien und mit welchen Fachstellen wurden diese erarbeitet?

Die Fragen 8.2.6 und 8.2.7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Auf die Antworten zu den Fragen 8.2.1 bis 8.2.4 wird entsprechend verwiesen.

8.2.8 Welche explizit queeren Filmfestivals wurden durch die Staatsregierung in den vergangenen zehn Jahren gefördert (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Festival und Förderhöhe)?

Es gibt in Bayern aktuell vier explizit queere Filmfestivals: QUEER-STREIFEN Regensburg, styxX – queer short film festival München, Queer Film Festival München und GSC-Schwules Filmfestival Bad Wörishofen.

Die genannten Filmfestivals haben bisher keine Anträge auf eine Förderung in Bayern gestellt. Ob sie die grundsätzlich für alle Filmfestivals geltenden Förderkriterien im Einzelfall erfüllen, bleibt einer Einzelfallbeurteilung bei Antragstellung vorbehalten.

8.2.9 Welche Berücksichtigung finden Diversität im Generellen und LSBTIQ im Besonderen bei der Vergabe der jährlichen Kinoprogrammprämien des FFF Bayern (falls keine, bitte begründen)?*

Auf die Antwort zu den Fragen 8.2.1 bis 8.2.4 wird entsprechend verwiesen.

8.2.10 Wie viele Kinosäle in den vergangenen zehn Jahren erhielten eine Kinoprogrammprämie durch den FFF Bayern, die in ihrem Programm und ihren Begleitschreiben zu Bewerbung deutlich LSBTIQ-Aspekte herausstellten (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Kino und Prämienhöhe)?*

Viele der regelmäßig vom FFF Bayern ausgezeichneten Kinos zeigen ein Angebot an Filmen mit LSBTIQ-Bezug in ihrem regulären Programm z. B. Rocketman, Benedetta, Große Freiheit, Trans I Got Life, Sommer 85, Leid und Herrlichkeit, Moonlight oder den Klassiker Brokeback Mountain.

Unter den ausgezeichneten Kinos finden sich einige, die Spielstätten queerer Filmfestivals sind (City Kino München, Casablanca Nürnberg, Kino im Andreasstadel Regensburg, Filmhaus Huber Bad Wörishofen) oder feste Spieltage für queere Filme haben (Mongay – Jeden Montag queere Filme City Kino München, Queer-Filmnacht am 2. Montag im Monat im Casablanca Nürnberg) oder Filmreihen und Werkschauen zu queeren Filmschaffenden kuratieren, z. B. zu Rainer Werner Fassbinder (ABC Kino München, Werkstattkino).

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich, dass queeres Kino überwiegend in den Großstädten, vorwiegend in München, beheimatet ist und hier sein Publikum findet. Programmkinos und Filmkunsttheater zeichnen sich von ihrem Selbstverständnis grundsätzlich durch ein Filmprogramm abseits des Mainstreams aus. Filme für die queere Zielgruppe gehören selbstverständlich zum Programm. Eine Positionierung als rein queeres Kino wurde bisher von keiner Kinobetreiberin und keinem Kinobetreiber vorgenommen.

Für die Auflistung der Kinosäle, die in ihrem Programm und ihren Begleitschreiben LSBTIQ-Aspekte herausstellen, wird auf folgende Tabelle verwiesen:

Kinosäle	Programm
Filmhaus Huber, Bad Wörishofen	• Programmprämie 2012: 6.000 EUR • Programmprämie 2013: 6.000 EUR • Programmprämie 2014: 6.000 EUR • Programmprämie 2016: 6.000 EUR • Programmprämie 2017: 7.500 EUR • Programmprämie 2019: 10.000 EUR

	• Programmprämie 2020: 10.000 EUR • Programmprämie 2021: 10.000 EUR
City/Atelier/Eldorado, München	• Programmprämie 2012: 5.000 EUR • Programmprämie 2013: 6.000 EUR • Programmprämie 2014: 6.000 EUR • Programmprämie 2015: 6.000 EUR • Programmprämie 2016: 6.000 EUR • Programmprämie 2017: 5.000 EUR • Programmprämie 2019: 7.500 EUR • Programmprämie 2020: 10.000 EUR • Programmprämie 2021: 10.000 EUR
Casablanca, Nürnberg	• Programmprämie 2012: 5.000 EUR • Programmprämie 2013: 4.000 EUR • Programmprämie 2014: 4.000 EUR • Programmprämie 2015: 5.000 EUR • Programmprämie 2016: 6.000 EUR • Programmprämie 2017: 5.000 EUR • Programmprämie 2018: 7.500 EUR • Programmprämie 2019: 7.500 EUR • Programmprämie 2020: 10.000 EUR • Programmprämie 2021: 10.000 EUR

8.3 Erinnerungskultur

8.3.1 Abgesehen von möglichen Förderungen von Beratungsinfrastruktur: In welcher Höhe hat der Freistaat von 2011 bis 2020 Haushaltsmittel für Maßnahmen und Projekte explizit für LSBTIQ oder einzelne Personengruppen aus der LSBTIQ*-Community im Sinne von Erinnerungskultur und geschichtlicher Aufarbeitung verausgabt (aufgeschlüsselt nach Jahr und Zweck)?*

Es wurden im genannten Zeitraum keine Haushaltsmittel für erinnerungskulturelle Projekte oder geschichtliche Aufarbeitung explizit für LSBTIQ verausgabt. Vielmehr wurden die in der untenstehenden Antwort zu den Fragen 8.3.2 bis 8.3.5 beschriebenen Aktivitäten jeweils aus den regulären Budgets der betreffenden Institutionen oder durch kommunale bzw. private Träger finanziert.

Bezüglich der bayerischen Hochschulen ist darauf hinzuweisen, dass diese im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit und ihrer Eigenverantwortung die Schwerpunkte ihrer wissenschaftlichen Arbeit selbst bestimmen. Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Hochschulen dabei über die Grundfinanzierung, die es den Hochschulen zur Verfügung stellt und die diese eigenständig einsetzen.

So haben beispielsweise Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Jahr 2020 den Band „Zuordnungen in Bewegung: Geschlecht und sexuelle Orientierung quer durch die Disziplinen“ veröffentlicht, welcher sich der Thematik aus der Perspektive verschiedener Geistes- und Sozialwissenschaften, darunter auch der Medizingeschichte, nähert. An der Universität Bayreuth existiert seit Juni 2016 das „Netzwerk Gender, Queer, Intersectionality und Diversity Studies“ (GeQuInDi), das die Sichtbarkeit, Vernetzung und Kooperationen von Forscherinnen und Forschern in diesen Feldern über fakultäre und disziplinäre Grenzen hinweg intensiviert und dabei auch historische Perspektiven einbezieht.

8.3.2 Welche Gedenkorte in Bayern mit Bezug zu LSBTIQ sind der Staatsregierung bekannt?*

8.3.3 Wie bewertet die Staatsregierung Anzahl und Qualität (hinsichtlich Sichtbarkeit und Inhalt) existierender Gedenkorte und, falls als nicht ausreichend, was plant die Staatsregierung, um dies zu ändern?

8.3.4 In welchem Umfang wurden und werden diese jeweils vom Freistaat finanziell unterstützt?

8.3.5 Wie bewertet die Staatsregierung die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit solcher Gedenkorte mit explizitem Bezug auf LSBTIQ?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.3.2 bis 8.3.5 gemeinsam beantwortet:

Die Bayerische Staatsregierung hat Kenntnis von den folgenden speziell auf LSBTIQ bezogenen Gedenk- bzw. Erinnerungsorten in Bayern:

- zwei von privaten Initiativen gestiftete Gedenktafeln im Gedenkraum der Gedenkstätte Dachau

- ein von einer privaten Initiative gestifteter Gedenkstein im sog. Tal des Todes in der Gedenkstätte Flossenbürg
- das Denkmal der Stadt München für in der Zeit des Nationalsozialismus verfolgten homosexuellen Menschen vor dem ehemaligen Szenelokal Schwarzfischer
- verschiedene erinnerungskulturelle Elemente am Magnus-Hirschfeld-Platz in Nürnberg

Darüber hinaus enthalten die Dauerausstellungen in den Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg, im NS-Dokumentationszentrum München, in der Dokumentation Obersalzberg sowie im Regensburger Haus der Bayerischen Geschichte (hier als Teil der „Generation 6: 1925-1950 Diktatur – Katastrophe – Neubeginn“ in Bezug auf in der NS-Zeit verfolgte und verfemte Künstlerinnen und Künstler sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) Informationen zur nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung und ihren Opfern. An den Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg sowie am NS-Dokumentationszentrum München finden zudem regelmäßig entsprechende Bildungsangebote und Veranstaltungen z. B. in Form von Themenführungen, Vorträgen und Diskussionsrunden statt. Die Gedenkstätte Flossenbürg führt ein internes Forschungsprojekt zur Geschichte der homosexuellen Häftlinge im Konzentrationslager Flossenbürg durch. Das NS-Dokumentationszentrum München wird im Zeitraum vom 07. Oktober 2022 bis 21. Mai 2023 eine neu konzipierte Sonderausstellung mit dem Titel „TO BE SEEN. Queer Lives 1900-1950“ präsentieren.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der jeweils mit diesen Aktivtäten verbundenen Kosten ist nicht möglich, da diese – wie in der Antwort zur Frage 8.3.1 erläutert – in der Regel ohne separate Erfassung aus den regulären Budgets der betreffenden Institutionen finanziert werden.

Grundsätzlich kommt der Erinnerungskultur und dem Gedenken an die verschiedenen Opfergruppen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung hohe Priorität zu. Dabei ist es aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung für die Erinnerungskultur prägend, dass sich an ihr verschiedene Akteure auf Ebene der Kommunen, Regionen, Länder und des Bundes sowie Kräfte aus der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft mit jeweils spezifischen Schwerpunkten und eigenen Akzenten beteiligen.

Der Bayerischen Staatsregierung steht keine Bewertung der oben genannten privaten bzw. kommunalen bzw. in programmatischer Unabhängigkeit der jeweiligen Institutionen gesetzten Akzente zum Thema Erinnerungskultur und LSBTIQ zu. Seitens der Bayerischen Staatsregierung ist im Zuge des „Gesamtkonzepts Erinnerungskultur“ die Stärkung der zentralen Erinnerungsorte in Bayern geplant. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch das Potenzial und die Kapazität zur Erinnerung an die nationalsozialistische Homosexuellenverfolgung gestärkt wird.

8.3.6 Plant die Staatsregierung eine Aufarbeitung der Geschichte von Verbrechen und Unrecht an LSBTIQ in Bayern zwischen 1872 und 1994, also dem Zeitraum, in dem der Paragraf 175 Strafgesetzbuch (StGB) in Kraft war?*

Hierzu gibt es – über die in den Antworten zu den Fragen 8.3.1 bzw. 8.3.2 bis 8.3.5 skizzierten Sachverhalte hinaus – keine weiteren spezifischen Planungen der Bayerischen Staatsregierung.

8.3.7 Sind der Staatsregierung derlei historischen Aufarbeitungen aus anderen Bundesländern bekannt?

8.3.8 Wie bewertet die Staatsregierung deren Inhalt, Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.3.7 und 8.3.8 gemeinsam beantwortet:

Zu entsprechenden Aktivitäten anderer Bundesländer liegen der Bayerischen Staatsregierung keine Kenntnisse vor.

8.3.9 Welche eigenen Schlüsse und Handlungsaufträge zieht die Staatsregierung darüber hinaus bezüglich des Themenbereichs Gedenken und Sichtbarkeit aus den Sachverständigenanhörungen von 2010 und 2019?

In der Sachverständigenanhörung des Bayerischen Landtags zum Thema „Situation von Menschen mit ‚queeren‘ Identitäten in Bayern“ am 09. Dezember 2010 wurden weder in

der Diskussion noch in den schriftlichen Stellungnahmen spezifische Fragen der Gedenk- bzw. Erinnerungskultur behandelt.

In der Sachverständigenanhörung des Bayerischen Landtags zum Thema „Akzeptanz von LGBTIQ*-Personen in Bayern“ am 14. November 2019 wurden solche Fragen zwar im vorbereitenden Fragenkatalog unter Punkt 8.3 aufgeworfen (u. a. Berücksichtigung bei der Benennung von Straßen und Plätzen, Dokumentation der LSBTIQ-Geschichte in Bayern), jedoch weder in der Diskussion noch in den schriftlichen Stellungnahmen ausführlich behandelt.

Daher kann die Bayerische Staatsregierung keine erinnerungskulturellen Schlüsse oder Handlungsaufträge aus den beiden Anhörungen ziehen.

9. Aktuelle Initiativen auf Bundesebene

9.1 Wie bewertet die Staatsregierung die queerpolitische Agenda der neuen Bundesregierung mit dem Ziel, die Situation für LSBTIQ-Personen weiter zu verbessern und, wo nötig, völlige rechtliche Gleichstellung mit cis-Männern, cis-Frauen und Heterosexuellen zu schaffen?*

Die neue Bundesregierung hat sich unter der Überschrift „Queeres Leben“ (Ziffer 3998 ff.) insbesondere auf folgende Formulierungen im Koalitionsvertrag geeinigt:

„Regenbogenfamilien werden wir in der Familienpolitik stärker verankern.“

„Geschlechtsspezifische und homosexuellenfeindliche Beweggründe werden wir in den Katalog der Strafzumessung des § 46 Abs. 2 StGB explizit aufnehmen.“

Zur geplanten Einführung einer rechtlichen sog. Mit-Mutterschaft sowie der Schaffung eines neuen Selbstbestimmungsgesetzes wird nachfolgend unter den Fragen 9.2 und 9.3 gesondert Stellung genommen.

Sollten über die in 9.2 bis 9.5 behandelten Punkte hinaus konkrete Reformvorschläge vorgelegt werden, wird die Bayerische Staatsregierung diese prüfen. Das Ergebnis der Bewertung hängt von der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung ab.

Zu dem im Koalitionsvertrag angesprochenen strafrechtlichen Aspekt ist Folgendes anzumerken: Geschlechtsspezifische und homosexuellenfeindliche Beweggründe eines

Straftäters können bereits nach geltendem Recht unter dem Gesichtspunkt der "sonstigen menschenverachtenden" Beweggründe strafschärfend berücksichtigt werden. Gleichwohl erscheint das im Koalitionsvertrag in Ziffer 4005 f. enthaltene Vorhaben, diese Beweggründe explizit in den Katalog der Strafzumessung des § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) aufzunehmen, erwägenswert. Entsprechend sieht ein aktueller Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vor, geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe in § 46 Abs. 2 StGB explizit aufzunehmen.

9.2 Wie wird sich die Staatsregierung im Bundesrat zum Vorhaben positionieren, beide Frauen in einer lesbischen Ehe automatisch zu Müttern von in dieser Ehe geborenen Kindern zu erklären?

Derzeit liegt ein entsprechender Reformvorschlag noch nicht vor. Die Positionierung der Bayerischen Staatsregierung wird von der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung abhängen.

Im aktuellen Koalitionsvertrag wurde die Einführung einer sog. Mitmutter- oder Co-Mutterschaft vereinbart: Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sollen automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes sein. § 1592 Nr. 1 Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht dies für Kinder, die in eine Ehe zwischen einem Mann und einer Frau geboren werden, entsprechend vor. Gegen die Einführung der Elternschaft einer weiteren Frau – begrenzt auf die Fallkonstellation einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Samenspende nach § 1600d Abs. 4 BGB – bestehen keine grundsätzlichen Einwände. In dieser Fallkonstellation kann die Elternschaft einer zweiten Frau nicht mit der Elternstellung des biologischen Vaters in Konflikt geraten und sie entspricht auch dem Kindeswohl, da Unterhaltsansprüche gegenüber einer zweiten Person entstehen.

9.3 Wie wird sich die Staatsregierung im Bundesrat zum Vorhaben positionieren, das Transsexuellengesetz abzuschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz zu ersetzen?

Derzeit liegt ein entsprechender Reformvorschlag noch nicht vor. Die Positionierung der Bayerischen Staatsregierung wird von der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung abhängen.

Nach dem Inhalt des aktuellen Koalitionsvertrags soll das TSG abgeschafft und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzt werden. Dazu sollen ein Verfahren beim Standesamt, das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand grundsätzlich per Selbstauskunft möglich macht, ein erweitertes und sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot und eine Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote gehören.

Bislang setzt die Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags einer transgeschlechtlichen Person u. a. die Vorlage zweier Sachverständigengutachten und ein gerichtliches Verfahren voraus. Diese Vorgaben sind aufwändig und belasten die Betroffenen erheblich. Grundsätzlich besteht daher Reformbedarf.

Das Selbstbestimmungsrecht transgeschlechtlicher Menschen und deren verfassungsmäßiger Anspruch auf Achtung ihrer geschlechtlichen Identität erfordern aber nicht, dass das Geschlecht für betroffene Personen gänzlich frei wählbar sein muss. Es sollte weiterhin gewährleistet sein, dass die Änderung der Geschlechtsangabe an ein Mindestmaß materieller Voraussetzungen geknüpft bleibt. Auch sollten die betroffenen Personen durch eine ausreichend fachkundige Begleitung des Verfahrens vor übereilten, nicht ausreichend bedachten Entscheidungen geschützt werden und eine gewisse Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit gewährleistet sein.

9.4 Wie wird sich die Staatsregierung im Bundesrat zum Vorhaben positionieren, den Schutz der sexuellen Identität in Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) aufzunehmen?

Grundsätzlich sieht die Bayerische Staatsregierung kein Bedürfnis, den Schutz der sexuellen Identität in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG explizit aufzunehmen, da ein wirksamer Diskriminierungsschutz schon nach geltendem Recht gewährleistet ist. Der Schutz der sexuellen Identität ist jedenfalls über das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG bereits grundrechtlich verankert. Daneben bestehen zahlreiche einfachgesetzliche Diskriminierungsverbote. Eine Verfassungsänderung mit dem Ziel, den Begriff der „sexuellen Identität“ in Art. 3 Abs. 3 GG aufzunehmen, würde daher letztlich nur bereits bestehendes Recht bestätigen.

Eine weitere Positionierung hinge von der konkreten Ausgestaltung eines etwaigen Regelungsvorschlags ab und wäre erst nach Vorliegen eines entsprechenden Gesetzentwurfs möglich.

9.5 Wie wird sich die Staatsregierung im Bundesrat zum Vorhaben positionieren, das faktische Blutspendeverbot für Männer, die Sex mit Männern haben, sowie für Transpersonen abzuschaffen?

Aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung gibt es in Deutschland kein „faktisches Blutspendeverbot für MMSM, sowie für Transpersonen“.

Mit der umschriebenen Fortschreibung 2021 der Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie) durch die Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut wurde die vorgeschriebene generelle Rückstellung von Männern, die in den letzten 12 Monaten vor der Blutspende Sex mit Männern hatten, sowie von transsexuellen Personen mit sexuellem Risikoverhalten aufgehoben.

In der genannten Richtlinie wurden die Zulassungskriterien zur Blutspende von Personen mit sexuellem Risikoverhalten neu geregelt und die Rückstellfrist auf eine Dauer von 4 Monaten verkürzt.

Menschen mit einem Sexualverhalten, das ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten birgt, sind 4 Monate nach Beendigung dieses sexuellen Risikoverhaltens nicht zur Blutspende zugelassen.

Ein erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung besteht bei:

- Sexualverkehr zwischen Frau und Mann mit häufig wechselnden Partnern
- Sexualverkehr einer Transperson mit häufig wechselnden Partnern
- Sexualverkehr zwischen Männern (MSM) mit einem neuen Sexualpartner oder mehr als einem Sexualpartner,
- Sexarbeit,
- Sexualverkehr mit einer Person mit einer der vorgenannten Verhaltensweisen,

- Sexualverkehr mit einer Person, die mit HBV, HBC oder HIV infiziert ist,
- Sexualverkehr mit einer Person, die in einem Endemiegebiet / Hochprävalenzland für HBV, HCV oder HIV lebt oder von dort eingereist ist.

Somit wird ausschließlich auf das genannte sexuelle Risikoverhalten abgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Scharf